PROTOKOLL DES GEMEINDERATES

GR

10. Sitzung

Dienstag, 27. Oktober 2020, 19.30 Uhr, Kantonsratssaal im Rathaus

Vorsitzender: Kurt Fluri, Stadtpräsident

Anwesend: 28 ordentliche Mitglieder

2 Ersatzmitglieder

Entschuldigt: Näder Helmy

Christof Schauwecker

Ersatz: Felix Epper

Melanie Uhlmann

Stimmenzählerin: Laura Gantenbein

Referenten/-innen: Hansjörg Boll, Stadtschreiber

Denise Eschler, juristische Mitarbeiterin RPD Andrea Lenggenhager, Leiterin Stadtbauamt Urs F. Meyer, Leiter Rechts- und Personaldienst

Matthias Reitze, Geschäftsstelle repla espaceSOLOTHURN

Protokoll: Doris Estermann

Traktanden:

- 1. Protokoll Nr. 9
- 2. Kommission für Dienst- und Gehaltsfragen; Wahl Mitglied der FDP
- 3. Sportkommission; Wahl Ersatzmitglied der FDP
- 4. Kommission für Planung und Umwelt; Wechsel ordentliches Mitglied / Ersatzmitglied der SP
- 5. Ausschuss für Geschäftsprüfung; Wahl Mitglied der SP
- 6. Bedarfsanalyse regionaler Sportstätten Solothurn Grenchen
- 7. Änderung der Gemeindeordnung; Zuständigkeit für Beglaubigungen
- 8. Reglement über den schulärztlichen Dienst
- 9. Reglement über die Schulzahnpflege
- 10. Anpassung Teilzonen- und Gestaltungsplan «Fegetzhof» mit Sonderbauvorschriften; Einsprachebehandlung
- 11. Revision GO
- 12. Motion der SP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Philippe JeanRichard, vom 19. November 2019, betreffend «Hitzeinseln meiden Schottergärten mindern»; Weiterbehandlung
- 13. Motion der SP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichnende Matthias Anderegg und Franziska Roth, vom 10. Oktober 2019, betreffend «Massnahmen zum Erhalt der CIS Sporthallen»; Weiterbehandlung
- 14. Postulat der SP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Philippe JeanRichard, vom 19. Mai 2020, betreffend «Umgestaltung und Aufwertung des 'Roten Platzes' vor der Baloise Bank SoBa»; Weiterbehandlung
- 15. Überparteiliches Postulat der Fraktionen der Grünen, der FDP, der SVP und der SP der Stadt Solothurn, Erstunterzeichnerinnen Laura Gantenbein, Franziska von Ballmoos, Marianne Wyss und Corinne Widmer, vom 16. Juni 2020, betreffend "Mehr Frauennamen als Strassennamen"; Weiterbehandlung
- 16. Interpellation der SP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Philipp Jenni und Felix Epper, vom 30. Juni 2020, betreffend "Quartiernahe Kindertagesstätte in der Weststadt"; Beantwortung
- 17. Verschiedenes

Eingereichte Vorstösse:

Motion der Fraktion der Grünen der Stadt Solothurn, Erstunterzeichnerin Laura Gantenbein, vom 27. Oktober 2020, betreffend «Solothurn blüht auf – Biodiversität im Siedlungsraum»; (inklusive Begründung)

Postulat der SP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Matthias Anderegg, vom 27. Oktober 2020, betreffend «Quo vadis Palais Besenval»; (inklusive Begründung)

1. Protokoll Nr. 9

Das Protokoll Nr. 9 vom 15. September 2020 wird genehmigt.

2. Kommission für Dienst- und Gehaltsfragen; Wahl Mitglied der FDP

Referent: Hansjörg Boll, Stadtschreiber

Vorlage: Antrag der Gemeinderatskommission vom 17. September 2020

Nicole Graf hatte per Ende November 2019 infolge Wegzugs von Solothurn als Mitglied der FDP der Kommission für Dienst- und Gehaltsfragen (DGO) demissioniert.

Die FDP hat dem Stadtschreiber mit Mail vom 17. August 2020 mitgeteilt, dass sie Herrn Michael Hug, Westringstrasse 2, 4500 Solothurn, als neues Mitglied der DGO nominiert hat.

Es bestehen keine Wortmeldungen.

Gestützt auf den Antrag der Gemeinderatskommission wird einstimmig

beschlossen:

Michael Hug, Westringstrasse 2, 4500 Solothurn, wird als Mitglied der FDP der Kommission für Dienst- und Gehaltsfragen gewählt.

Verteiler

Herr Michael Hug, Westringstrasse 2, 4500 Solothurn DGO-Kommission Lohnbüro ad acta 028-0, 018-1

3. Sportkommission; Wahl Ersatzmitglied der FDP

Referent: Hansjörg Boll, Stadtschreiber

Vorlage: Antrag der Gemeinderatskommission vom 17. September 2020

Sue Laubscher hat infolge Wegzugs per 1. September 2020 als Ersatzmitglied der Sport-kommission demissioniert.

Die FDP hat mit Mail vom 18. August 2020 dem Stadtschreiber mitgeteilt, dass sie Theo Flury als neues Ersatzmitglied der Sportkommission nominiert hat.

Es bestehen keine Wortmeldungen.

Gestützt auf den Antrag der Gemeinderatskommission wird einstimmig

beschlossen:

Theo Flury, Tugginerweg 3, 4500 Solothurn, wird als Ersatzmitglied der FDP der Sportkommission gewählt.

Verteiler

Herr Theo Flury, Tugginerweg 3, 4500 Solothurn Sportkommission Lohnbüro ad acta 348, 018-1

4. Kommission für Planung und Umwelt; Wechsel ordentliches Mitglied / Ersatzmitglied der SP

Referent: Hansjörg Boll, Stadtschreiber

Vorlage: Antrag der Gemeinderatskommission vom 17. September 2020

Mit Mail vom 8. September 2020 hat Martin Brehmer mitgeteilt, dass er als ordentliches Mitglied der SP der Kommission für Planung und Umwelt zurücktritt, dafür aber als Ersatzmitglied zur Verfügung steht. Das bisherige Ersatzmitglied Johannes Iff wird an seiner Stelle als ordentliches Mitglied vorgeschlagen.

Es bestehen keine Wortmeldungen.

Gestützt auf den Antrag der Gemeinderatskommission wird einstimmig

beschlossen:

- 1. Der Wechsel von Martin Brehmer vom ordentlichen Mitglied zum Ersatzmitglied der Kommission für Planung und Umwelt wird genehmigt.
- Der Wechsel von Johannes Iff vom bisherigen Ersatzmitglied zum ordentlichen Mitglied der Kommission für Planung und Umwelt wird ebenfalls genehmigt.

Verteiler

Herr Martin Brehmer, Herrenweg 27, 4500 Solothurn Herr Johannes Iff, St. Urbangasse 29, 4500 Solothurn Präsident Kommission für Planung und Umwelt Stadtbauamt Lohnbüro ad acta 018-1

5. Ausschuss für Geschäftsprüfung; Wahl Mitglied der SP

Referent: Hansjörg Boll, Stadtschreiber

Vorlage: Antrag der Gemeinderatskommission vom 17. September 2020

Mit Mail vom 9. September 2020 hat die SP-Fraktion, Corinne Widmer, mitgeteilt, dass sie als Nachfolger von Daniel Wüthrich Pierric Gärtner als neues Mitglied im Ausschuss für Geschäftsprüfung nominiert hat.

Gestützt auf den Antrag der Gemeinderatskommission wird einstimmig

beschlossen:

Als neues Mitglied der SP im Ausschuss für Geschäftsprüfung wird Pierric Gärtner gewählt.

Verteiler

Herr Pierric Gärtner, Wallierweg 9, 4500 Solothurn Stadtkanzlei Lohnbüro ad acta 018-3, 018-1

6. Bedarfsanalyse regionaler Sportstätten Solothurn – Grenchen

Referentin/ Andrea Lenggenhager, Leiterin Stadtbauamt

Referent: Matthias Reitze, Geschäftsführer repla espaceSOLOTHURN Vorlage: Schlussbericht der repla espaceSOLOTHURN vom Mai 2019

Ausgangslage und Begründung

Matthias Reitze erläutert anhand einer Präsentation die vorgenommene Bedarfsanalyse. Der Analyse lag die überparteiliche Motion «Grundlagenplanung Sport – Sportkonzept» vom 17. Juni 2017 mit den folgenden Eckpunkten zugrunde:

- Das Stadtpräsidium wird beauftragt, eine Grundlagenplanung für den Sportbereich auszuarbeiten.
- 2. Dieses «Sportkonzept» muss sich zu folgenden Bereichen äussern:
 - Übersicht aller Sportvereine der Stadt und Region Solothurn
 - Mitgliederzahlen dieser Sportvereine
 - Übersicht der Standorte aller Sportanlagen (Bestandesaufnahme aller öffentlichen und soweit bekannten privaten Sport- und Freizeitanlagen) der Stadt Solothurn
 - Festhalten des Normalbedarfs und ermitteln von Fehlbeständen an Anlagen
 - Sanierungsbedarf an bestehenden Anlagen
 - Entwicklungsbedarf an neuen Anlagen
 - Massnahmen und finanzielle Konsequenzen (Erstellungs- und Betriebskosten)
- 3. Zentrales Ziel dieser Grundlagenplanung ist die optimale Versorgung der Bevölkerung, der Vereine und der Schulen mit geeigneten Sportanlagen.

Das Ziel der Motionäre war, dass die Zeiten, als jede Gemeinde für sich, ungeachtet bereits vorhandener Pläne einer Nachbargemeinde, teure Hallenbäder und andere Sportanlagen bauten, endgültig vorbei sein sollten. Daher hat das Stadtpräsidium bei der «Grundlagenplanung Sport» die Nachbargemeinden der Stadt Solothurn miteinzubeziehen.

Die Motion wurde anlässlich der Vorstandssitzung der repla vom 6. September 2017 diskutiert. Es wurde dabei festgestellt, dass mangels Gesetzesauftrag auf Stufe Kanton keine Inventare und Statistiken vorhanden sind, die Auskunft über die geforderten Inhalte des Sportkonzeptes geben. Der Kanton tritt subsidiär im Rahmen des Sportunterrichts für die Berufsschulen auf; zu diesem Zweck betreibt er eigene Turnhallen oder mietet diese bei Dritten ein.

Regional bedeutende Sportinfrastrukturanlagen im repla Perimeter sind gemäss Einschätzung der kantonalen Sportfachstelle die folgenden:

- Dreifachhalle CIS, Solothurn (Handball); Trägerschaft privat (CIS Solothurn AG)
 Die Hallen werden vom Kanton (Berufsschule) und vom Turnverein Solothurn (Handball NLB) genutzt. Sie sind stark sanierungsbedürftig. Der Handlungsbedarf für eine neue Lösung ist für die Stadt und den Kanton gross.
- Ruderhaus, Solothurn (Rudersport); Trägerschaft: privat (Verein)
- Sportzentrum Zuchwil (Kunsteisbahn, Eishalle); Trägerschaft: öffentlich. Die Regionsgemeinden beteiligen sich an den Kosten des Erneuerungsfonds für die Kunsteisbahn und die Eishalle

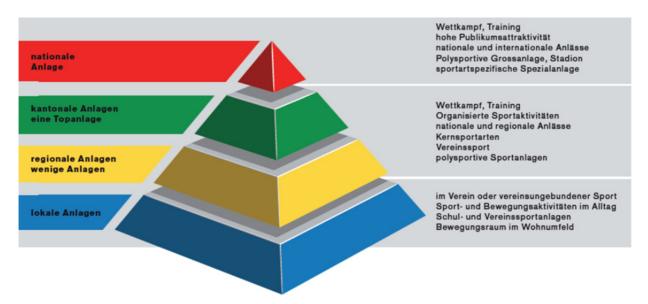
Seit mehreren Jahren wird für eine Leichtathletikanlage mit 400 m Rundlaufbahn in Zuchwil lobbyiert, für die offenbar ein gewisser Bedarf besteht.

Die Sportanlagen der Gemeinden werden in der Regel über den Bedarf der Volksschule gesteuert. Ein Mangel an Turnhallen für den Vereinssport ist in der Region gemäss der Einschätzung der kantonalen Sportfachstelle kaum vorhanden. Viele Gemeinden müssen einen Teil ihrer Sportaktivitäten in umliegende Gemeinden exportieren. In letzter Zeit fordert der Vereinssport aber vielerorts Dreifach-Hallen für Publikumsanlässe.

Es sollte abgeklärt werden, ob aus Sicht des Vorstandes ein Bedarf für ein regionales Sportkonzept besteht (Inhalte: Bestandesaufnahme der vorhandenen Infrastruktur, Erhebung der Bedürfnisse; Triage in kommunale und regionale Bedürfnisse). Falls ja, stellt sich die Frage, ob dieses unter der Federführung der repla erarbeitet werden soll.

Der Vorstand sprach sich dafür aus, der Delegiertenversammlung die Bearbeitung einer regionalen Sportstättenplanung zu beantragen. Dies jedoch in der Absicht, nicht die überparteiliche Motion «Grundlagenplanung Sport – Sportkonzept» des Gemeinderates der Stadt Solothurn vom 17. Juni 2017 zu bearbeiten, sondern die regionale Sicht im Bereich Sportanlagen einzubringen. Die Delegiertenversammlung vom März 2018 genehmigte das entsprechende Projekt.

Das Ziel der Phase 1 war eine Bedarfsanalyse für regional bedeutende Anlagen im Perimeter der repla, inkl. Grenchen und Bettlach, zu erstellen.



Der Fokus wurde dabei auf die regionalen Anlagen gerichtet (gelber Balken). In der Phase 2 wurde ein Konzept für den Bedarf entwickelt.

Der Projektorganisation gehörten folgende Personen an:

Ausschuss der repla

Roger Siegenthaler (Präsident repla)

Hans Ruedi Ingold (Gemeindepräsident Subingen)

Peter Baumann (Bauverwalter Zuchwil)

Philipp Heri (Gemeindepräsident Gerlafingen)

Bruno Meyer (Gemeindepräsident Etziken)

Lukas Reichmuth (Chef Hochbau Solothurn)

Mike Brotschi (Grenchen, Verantwortlicher Sport und Jugend)

Kantonale Sportkommission, vertreten durch:

Reto Schläppi, Präsident (Oberdorf)

Jürg Schibler (Solothurn), Leiter kantonale Fachstelle Sport

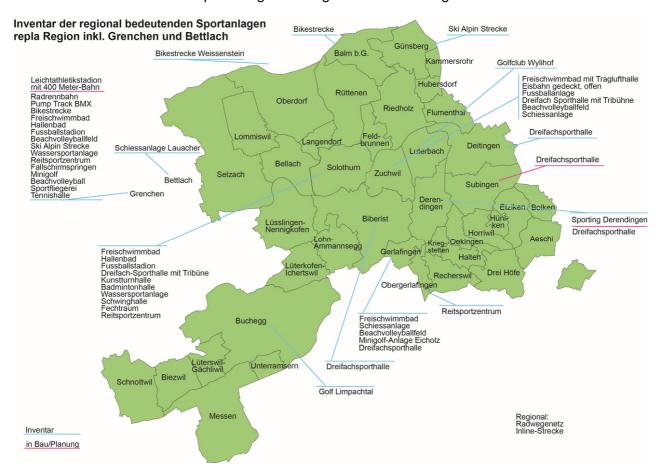
Externer Berater:

Martin Strupler, Strupler Sport Consulting (SSC) Bern

Die Projektorganisation hat sich für ein pragmatisches Vorgehen entschieden. So wurden die bestehenden Anlagen von regionaler Bedeutung gemäss nachfolgenden Kriterien inventarisiert:

- 1. Nutzung für die Austragung von Wettkämpfen/-spielen auf nationaler Ebene.
- 2. Bei «grossen» Sportarten (Turnen, Fussball, Schwimmen u.a.), die regional organisiert sind, werden auch regionale Anlässe berücksichtigt.
- Regelmässige Nutzung (mind. 3x jährlich) für Trainingslager und/oder Kurse des nationalen Sportverbandes (bei «grossen» Sportarten, die regional organsiert sind, werden auch regionale Kader bzw. Kurse berücksichtigt).

Übersicht der bestehenden Sportanlagen mit regionaler Bedeutung



In einem zweiten Schritt wurde der Bedarf bestimmt. Die Arbeitsgruppe der repla und die Mitglieder der kantonalen Sportkommission erachten aufgrund der Analyse des Ist-Zustandes den Bedarf für eine regionale Anlage als gegeben:

Ballsporthalle

- Nutzung primär für Ballsportarten, Eignung zur Durchführung von nationalen Wettkämpfen
- evtl. polyvalent nutzbar: insbesondere auch zum Klettern, da kein Angebot in der Region vorhanden ist,
- Ausstattung mit Zuschauertribüne (ca. 2'000 Zuschauer/-innen),
- optimaler Standort ist zu klären.

Der von der Arbeitsgruppe der repla und den Mitgliedern der kantonalen Sportkommission ermittelte Bedarf sollte von den Gemeinden der Region espaceSOLOTHURN und den in der Region tätigen bzw. ansässigen Sportvereinen und Verbänden im Rahmen einer Befragung überprüft werden. Als Fazit kann eine Zustimmung festgehalten werden, die Rücklaufquote war jedoch sehr mager. Aufgrund der niedrigen Rücklaufquote bei den Ballsportvereinen sah sich die Arbeitsgruppe dazu veranlasst, bei einzelnen Sportvereinen konkret nachzufragen. Daraus ergab sich der Kontakt bzw. die Zusammenarbeit mit der IGSSO, die ein ähnliches Ziel verfolgt, nämlich:

- Förderung von Sport mit Fokus Hallensport im Kanton und in der Stadt Solothurn
- Ausarbeitung einer Infrastruktur-Bedarfsanalyse im Bereich Ballsportarten und Koordination der Vereinsinteressen
- Ausarbeitung und Umsetzung eines Projektes zur Realisierung einer neuen den Sicherheitsstandards entsprechenden Ballporthalle in Solothurn

Aufgrund der Bedarfsanalyse der repla und der IGSSO ist der Bedarf für eine neue Ballsporthalle mit Zuschauerinfrastruktur für nationale Wettkämpfe gegeben. An der Delegiertenversammlung der repla vom 25. März 2019 wurde aufgrund der konsolidierten Bedarfsfestlegung der Beschluss gefasst, in einem zweiten Schritt ein Umsetzungskonzept zu erstellen. Dieses soll in Variantenform Auskunft geben über mögliche Standorte, die Trägerschaft und die Finanzierung der Infrastruktur. Die Arbeiten sind koordiniert mit der IGSSO durchzuführen. Bei einer solchen Anlage ist die Tagesnutzung/Schulnutzung ausschlaggebend. Es war bekannt, dass der Kanton seit längerer Zeit auf der Suche nach einem neuen Standort für den Berufsschulsport ist. Wenn ein Projekt realisiert wird, dann soll es auch diesen Zweck erfüllen, damit diese Synergien genutzt werden können (Finanzierung und Auslastung der Infrastruktur). Die Schulnutzung erfolgt vornehmlich tagsüber an Werktagen, die Nutzung durch die Vereine bzw. die Durchführung von Wettkämpfen und Trainingslagern erfolgt zum grössten Teil in der schulfreien Zeit.

Der Standort für eine neue regional bedeutende Ballsporthalle muss folgende Ziele erfüllen:

- Zentrumsnah
- Gute Erreichbarkeit
- Möglichst geringe finanzielle Belastung für Gemeinden
- Synergienutzung mit bestehenden Infrastrukturen

Aufgrund dieser Ziele standen schlussendlich drei Standorte in der engeren Wahl, nämlich das Sportzentrum Zuchwil, das Baufeld 8 im Weitblick und der nördliche Parkplatz des Freibads Solothurn.

Die Projektorganisation wurde mit einer AG Standortabklärung erweitert, der die folgenden Personen angehört haben:

- Peter Baumann, Leiter Abteilung Bau, Zuchwil
- Lukas Reichmuth, Leiter Hochbau Stadt Solothurn
- André Naef, IGSSO
- Matthias Reitze, repla

Die Kriterien zur Bestimmung der Bestlösung Standort waren nachfolgende:

- Politische und behördliche Unterstützung
- Beitrag öffentliche Hand am Betrieb
- Berufsschulsport mit an Bord
- Swiss Unihockey mit an Bord (NASAK)
- Auslastung
- Kosten Beitrag durch Mantelnutzung
- Zonenkonformität
- Einspracherisiko
- Erreichbarkeit mit ÖV, Auto und Velo

- Herausforderung hinsichtlich Verkehr
- Akzeptanz unter IGSSO Vereinsmitglieder

Aufgrund dieser Kriterien hat sich der Standort auf dem nördlichen Parkplatz des Freibads als Bestlösung herauskristallisiert. Zuchwil hat sich zurückgezogen, da sich gezeigt hat, dass dieser Standort nicht optimal ist. Dadurch wurde das Ziel der repla erreicht, d.h. die Bedürfniserhebung hat stattgefunden und der mögliche Standort ist geklärt. Es wurde andiskutiert, wie eine Trägerschaft und Finanzierung aussehen könnte, dies jedoch nur in Szenarien. Die Beteiligung des Kantons am Projekt ist essentiell. Das kantonale Hochbauamt prüft seit einiger Zeit Varianten für die Erstellung einer Dreifachturnhalle in Gehdistanz zum Standort der Berufsschule, um die teuren Bustransporte in die CIS-Hallen in Solothurn künftig einsparen zu können. Aus Sicht der repla ist das beträchtliche Synergiepotential der beiden Projekte zwingend zu nutzen. Die Bedürfnisse von Kanton und Region können in einem gemeinsamen Projekt an einem Standort kostenoptimiert (Bau und Betrieb) realisiert werden. Die Aufgabe der repla ist ab jetzt, die politische Unterstützung der Region für das Projekt sicherzustellen.

Dazu fand am 24. September 2019 eine Sitzung mit folgenden Teilnehmenden statt:

Vertretung Kanton:

Roland Fürst Landamman, Vorsteher Bau- und Justizdepartement

Dr. Remo Ankli Regierungsrat, Vorsteher Departement für Bildung und Kultur

Stefan Ruchti Chef Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen

Guido Keune Kantonsbaumeister

Vertretung Vereine Solothurn:

Simon Michel Kantonsrat, Präsident Interessengemeinschaft Sport Solothurn

Vertretung repla espaceSOLOTHURN: Roger Siegenthaler Präsident

Kurt Fluri Vizepräsident, Stadtpräsident Solothurn

Hansruedi Ingold Vorstandsmitglied, Gemeindepräsident Subingen Vorstandsmitglied, Gemeindepräsident Gerlafingen

Reto Vescovi Geschäftsführer

Anlässlich dieser Sitzung wurde festgestellt, dass es nun darum geht, mittels einer Machbarkeitsstudie die verschiedenen Punkte zu prüfen. An diesem Punkt hat die repla den Lead an die neue Projektorganisation übergeben. Andrea Lenggenhager wird erläutern, wie das Projekt von diesem Zeitpunkt an weitergelaufen ist, dies unter dem neuen Lead durch die Stadt.

Diskussion / Beantwortung von Fragen

Corinne Widmer erkundigt sich nach den Gründen, weshalb Zuchwil nicht geeignet ist, resp. wieso sich die Gemeinde zurückgezogen hat. Im Weiteren hält sie fest, dass die Mantelnutzung als Kriterium aufgelistet wurde. Wenn man bedenkt, wie viele Jahre die Tissot Arena mit dieser Mantelnutzung gekämpft und sich das Resultat nicht wie geplant präsentiert hat, ist sie erstaunt, dass die Mantelnutzung bei den Kriterien so prominent aufgeführt wird.

Gemäss **Matthias Reitze** wurde in Zuchwil der Standort beim Sportzentrum geprüft. Die Problematik bestand in der Grösse der geplanten Halle. Das freie Land befindet sich im Privateigentum und hätte umgezont werden müssen. Im Weiteren gab es Probleme bezüglich Parkierung. Aufgrund dieser schwierigen Rahmenbedingungen hat sich Zuchwil entschieden, das Projekt nicht weiterzuverfolgen. Die Mantelnutzung wurde zwar bei den Kriterien aufgeführt, hatte jedoch keinen ausschlaggebenden Einfluss. Eine Mantelnutzung wäre aufgrund

des Verkehrsaufkommens schwierig und je nach Standort ist es auch schwierig, Investoren zu finden.

Heinz Flück bedankt sich im Namen der Grünen für die Vorstellung der Resultate. Die vorgenommene Schlaufe und der Bericht sind jedoch ernüchternd. Es ist ihnen aufgefallen, dass der Bericht im Mai 2019 verfasst wurde und sie haben sich gefragt, weshalb dieser erst jetzt dem Gemeinderat unterbreitet wird. Die Motion des Gemeinderates hat etwas anderes verlangt und ihnen ist nicht wirklich klar, was der Mehrwert der Arbeit sein soll. Die tabellarische Erhebung macht keine Aussagen über Trainingskapazitäten, diese werden erst mit der Umfrage der Gemeinden ersichtlich. Obwohl der Auslöser für die Umfrage primär die Hallenkapazitäten waren, werden einerseits diverse dafür nicht relevante Anlagen aufgeführt, wie z.B. Mountainbike. Ski und Hornussen. Andererseits aber nicht die verschiedenen Kampfsportarten, die auf Hallen angewiesen sind, dies abgesehen vom Schwingen. Der Rücklauf der Verbandsumfrage ist mehr als nur dürftig. Wenn die für die Fragestellung nicht relevanten Sportarten wie die Hornusser oder Pontoniere usw. weggenommen werden, bleiben gerade noch Rückmeldungen von sieben schweizerischen oder regionalen Verbänden. Sie haben sich deshalb gefragt, ob vergessen wurde, gewisse anzufragen (Stichwort Kampfsport). Die Umfrage bei den Gemeinden und der IGSSO zeigt nebst der Bestätigung des Bedarfs nach einer wettkampftauglichen Halle mit Tribüne v.a. den grossen Bedarf an Trainingskapazitäten auf. Zusammengefasst handelt es sich beim Bericht eigentlich um nichts Neues, sondern er bestätigt den bereits erkannten Bedarf, nämlich nach einer wettkampftauglichen Mehrfachhalle mit Zuschauertribüne und mehr Hallenkapazitäten für Trainings. Obwohl Seite 13 des Berichts entnommen werden kann, dass am Abend sogar eine 2 x Dreifachhalle ausgelastet werden könnte, soll trotzdem unbedingt mit dem Kanton eine Zusammenarbeit gesucht werden. Dies aus ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten. aber auch aufgrund des sonst grösseren Bedarfs an Land und Bauvolumen.

Matthias Reitze weist nochmals darauf hin, dass der Vorstand es nicht als seine Aufgabe erachtet hat, die Motion zu beantworten. Die repla ist eine Regionsplanungsgruppe und sie hat sich auf die Anlagen beschränkt, die für die Region bedeutend sind. Es wurde diskutiert, ob bei den einzelnen Gemeinden eine Umfrage betreffend Hallenbelegung und Vereinsbedarf durchgeführt werden soll. Dies ist jedoch nicht Aufgabe der repla. Sie hat sich auf die Leuchtturm-Anlagen beschränkt und in die Bedarfserhebung wurde die gesamte Sportkommission miteinbezogen.

Philipp Jenni erkundigt sich, ob er richtig verstanden hat, dass eine kommerzielle Mantelnutzung nicht mehr im Fokus sei. Im Weiteren erkundigt er sich nach dem Stand mit Swiss Unihockey sowie nach der Rolle der repla, konkret wer nun den Lead inne hat.

Gemäss **Matthias Reitze** wurde die Mantelnutzung schlussendlich ausgeschlossen, da diese am vorgesehenen Standort als nicht machbar erachtet wurde. Seines Wissens ist diese Thematik nicht mehr aktuell. Über den Stand betreffend Swiss Unihockey wird Andrea Lenggenhager noch informieren. Mit der Sitzung vom 24. September 2019 hat die repla ihren Auftrag beendet, resp. sie ist noch in der Projektorganisation mit dabei.

Andrea Lenggenhager informiert anhand einer Präsentation über den Ausblick des Projekts. Dieser gestaltet sich kürzer als der Rückblick von Matthias Reitze, da zurzeit die Erarbeitung der Machbarkeitsstudie im Fokus steht. Dem Terminplan kann entnommen werden, dass Ende 1. Quartal 2021 den politischen Behörden (RR, GRK/GR) die Machbarkeitsstudie vorgelegt werden soll, damit der Grundsatzentscheid gefällt werden kann, ob das Projekt weiterverfolgt werden soll oder nicht. Die 1. Phase beinhaltet die Machbarkeitsstudie mit dem Grundsatzentscheid. Falls das Projekt weiterverfolgt werden soll, wird in einer 2. Phase der Projektwettbewerb durchgeführt und in der 3. Phase ein Bauprojekt inkl. KV erstellt. Die Realisierung (4. Phase) sieht eine Inbetriebnahme per Ende 2026 vor. Die politischen Behörden fassen zwei Mal einen Entscheid – den Grundsatzentscheid nach der 1. Phase und den Kreditentscheid nach der 3. Phase. Bezugnehmend auf die aktuelle Projektorganisation infor-

miert sie, dass der Lead zurzeit bei der Stadt und beim Kanton ist. Nebst der Stadt und dem Kanton gehören auch noch die repla und die IGSSO dem Steuerungsausschuss sowie der Gesamtprojektleitung an. Die Machbarkeit wird in drei Teilprojekten abgehandelt. Beim Teilprojekt Bau liegt der Lead bei der Stadt (Hochbau), beim Teilprojekt Rechtsform und Betrieb sowie beim Teilprojekt Finanzierung bei der IGSSO.

Im Weiteren erläutert sie die Inhalte der verschiedenen Teilprojekte.

Inhalte Teilprojekt Bau:

- Erarbeitung Raumprogramm
- Variantenstudium
- Ausarbeitung Best-Variante
- Verkehrsgutachten f
 ür Best-Variante
- Geologischer Bericht
- Grobkostenschätzung

Inhalte Teilprojekt Rechtsform und Betrieb:

- Erarbeitung Varianten Rechtsform/Besitzverhältnisse
- Ausarbeitung Best-Variante Rechtsform/Besitzverhältnisse
- Erarbeitung Varianten Betriebsorganisation
- Ausarbeitung Best-Variante Betriebsorganisation
- Erstellung High Level Business Case

Inhalte Teilprojekt Finanzierung:

- Vorabklärungen Bedingungen und Beitrag NASAK
- Vorabklärung Bedingungen und Beitrag Sportfonds
- Ausarbeitung Vorschlag Finanzierungs-Modell

In einem umfassenden Bericht werden schlussendlich die drei Teilprojekte zusammengefasst. Dabei werden auch die Abklärungen der repla miteinbezogen. In der Machbarkeitsstudie werden selbstverständlich auch die Chancen und Risiken aufgezeigt.

Die Frage von Philipp Jenni bezüglich Swiss Unihockey muss sie noch intern abklären.

Die Gesamtkosten der Machbarkeitsstudie belaufen sich auf Fr. 112'000.--. Die Stadt und der Kanton übernehmen je Fr. 50'000.--, die repla Fr. 10'000.-- und die IGSSO Fr. 2'000.--. Der Kredit der Stadt wurde bereits von den politischen Behörden genehmigt.

Gemäss Urs Unterlerchner handelt es sich um ein spannendes Projekt. Es ist interessant, dass die Abklärungen vorgenommen wurden, weshalb sich im Gemeinderat auch niemand negativ gegen die Erstellung einer Machbarkeitsstudie geäussert hat. Es stellt sich jedoch die Frage, weshalb die Abklärungen wie erläutert vorgenommen wurden. Die eingereichte Motion lautete anders (Abklärung Anzahl benötigte Hallenplätze). Die repla hat sich nun ausschliesslich auf die Anlagen mit regionaler Bedeutung konzentriert, was nicht unbedingt dem entspricht, was in der Motion gefordert wurde. Die Personen der Stadt, die in der AG mitgewirkt haben, hätten somit relativ früh merken müssen, dass die repla andere Abklärungen vornimmt, als sie in der Motion gefordert waren. Seines Erachtens ist es etwas speziell, dass eine so lange Zeit keine Rückmeldung an die politischen Behörden zu dieser Thematik erfolgt ist. Seitens des Stadtpräsidiums wurde mehrmals festgehalten, dass nie Hallenkapazitäten gefordert waren. Solche wurden nie gefordert, da die politischen Behörden, respektive die Mehrheit des Gemeinderates, davon ausgingen, dass die Bedürfnisse der Vereine abgeklärt werden. Die repla hat nun etwas anderes gemacht, was nicht schlimm ist, da es sich um ein gutes Projekt handelt. Es ist jedoch falsch, wenn die Verwaltung den politischen Behörden den Vorwurf macht, diese hätten nie etwas gefordert und gleichzeitig im Hintergrund etwas ganz anders geplant wird, was die politischen Behörden wiederum erst ein Jahr nach Abschluss der Abklärungen merken. Notabene nicht derjenigen Abklärungen, die eigentlich gefordert waren. Er bedankt sich trotzdem bei der repla für die Abklärungen. Es ist spannend zu sehen, dass ein grosses Projekt in unserer Region von Notwendigkeit ist. Abschliessend hält er als kleine Kritik zuhanden des Stadtpräsidiums die lange Dauer fest, bis die politischen Behörden nun informiert wurden.

Stadtpräsident **Kurt Fluri** sieht keinen Unterschied zwischen dem, was in der Motion verlangt wurde und dem, was von der repla abgeklärt wurde. Er wüsste nicht, was zusätzlich noch hätte abgeklärt werden sollen.

Philipp Jenni bedankt sich bei Urs Unterlerchner für sein Votum und er gibt ihm recht. Er bedankt sich für den vorliegenden Bericht und bezeichnet es als schade, dass dieser erst fast eineinhalb Jahre nach Erstellung dem Gemeinderat vorgelegt wird. Die regionale Sicht ist begrüssenswert und es ist gut, dass der Bedarf ausgewiesen wurde. Im Weiteren erkundigt er sich nach der Rolle des Gemeinderates in diesem Projekt. Abschiessend möchte er aufgrund des Votums des Stadtpräsidenten wissen, ob seitens der Stadt noch etwas vorgesehen ist, oder ob die politischen Behörden eine Anfrage einreichen müssten.

Stadtpräsident **Kurt Fluri** kann nicht beurteilen, was anders gelaufen wäre, wenn der Bericht den politischen Behörden früher zugestellt worden wäre. Die Sportkommission wurde informiert und der Zeitung konnte ebenfalls ein entsprechender Bericht entnommen werden. Die Rolle des Gemeinderates hat Andrea Lenggenhager bereits erläutert. Nach Abschluss der Machbarkeitsstudie fällen der GR und der RR den Grundsatzentscheid und nach Vorliegen des Bauprojekts den Kreditentscheid. Bezüglich der Tabelle mit den Vereinen ist ihm nicht klar, was noch mehr hätte gemacht werden sollen. Die repla hat die Bedürfnisse abgeklärt.

Gemäss **Philipp Jenni** ist wohl allen klar, dass der Bericht eine regionale Sicht zeigt. Der Bedarf in Horriwil (Beispiel) ist sicher interessant, jedoch nicht für den GR als Gremium. Er erkundigt sich, ob die Stadt bezüglich Hallenkapazitäten für den Breitensport, d.h. etwas mit lokaler Bedeutung, noch etwas vorgesehen hat was Richtung Motionstext geht. Konkret fragt er nach der Abklärung der Hallensituation für den Breitensport in der Stadt und nicht in der Region. Er möchte wissen, ob dazu noch ein Antrag gestellt werden muss.

Stadtpräsident Kurt Fluri weiss nicht, was noch zusätzlich abgeklärt werden sollte.

Andrea Lenggenhager hält fest, dass zum Berechnen der Kosten die Auslastungen der bestehenden Hallen analysiert werden müssen. Ansonsten fehlt ja die Übersicht für den Grundsatzentscheid.

Mit anderen Worten – so Stadtpräsident **Kurt Fluri** – ist es so, dass für alles, was über die BASPO-Hallen hinaus geht, nicht vorgesehen ist, etwas zu machen.

Philipp Jenni erkundigt sich, ob bei der nächsten Traktandierung des Geschäfts im Gemeinderat auch der Bedarf ersichtlich sein wird (überregionale Nutzung Swiss Unihockey, Lehrlingsturnen usw.). Dies müsste für diesen Entscheid ja notwendig sein. Er erkundigt sich, ob dies zu jenem Zeitpunkt beantwortet wird.

Andrea Lenggenhager wird dieser Frage noch detailliert nachgehen. Es müssten jedoch die Chancen und Risiken aufgezeigt werden, ob der Bedarf nach diesem Projekt effektiv vorhanden ist. Dafür muss der Bedarf detailliert ausgewiesen werden. Es bringt nichts, wenn solche Hallen gebaut und dann doch nicht benötigt werden. Deshalb ist sie auch immer davon ausgegangen, dass dies eine der nächsten Aufgaben ist.

Gemäss **Corinne Widmer** wurde im letzten Bericht der NASAK (Sportanlagen von nationaler Bedeutung) vom Juli 2019 unter der Ziffer 4.2.1 Indoor Ballsport bereits erwähnt. Bei der Auflistung nach Sportarten wird unter Swiss Unihockey Folgendes festgehalten: «Je eine

Trainingsbasis in den 7 Regionen von Swiss Unihockey (Sportinfrastruktur und Unterkunft). Dies wird auch der Aufhänger für NASAK-Förderbeiträge sein. D.h. es muss zwingend dieser Link gemacht werden. Schlussendlich handelt es sich um eine Frage der Finanzierung.

Franziska Roth erkundigt sich, weshalb die Bedarfsabklärungen in der Stadt nicht parallel erfolgt sind.

Gemäss **Andrea Lenggenhager** ist in der Stadt relativ gut bekannt, wie die Hallen ausgelastet sind. Es geht nun um ein Zusammenführen von Kanton und Stadt. Zudem sollen noch die Bedürfnisse des Breitensports berücksichtigt werden.

Urs Unterlerchner bezieht sich nochmals auf die Frage von Philipp Jenni. Er geht davon aus, dass er fragen wollte, was die Alternative wäre, wenn der Gemeinderat festhalten würde, dass er das Projekt so nicht bewilligen möchte. Dies würde ja nicht zwingend bedeuten, dass die Mehrheit keine Halle oder keine Hallenkapazitäten möchte, sondern einfach nicht in dieser Grösse. Deshalb die Frage nach der Alternative (Doppelturnhalle o.ä.). Ein Nein zu diesem Projekt heisst nicht, dass gar keine zusätzlichen Hallen gewünscht sind. Er möchte dies bereits heute klar und deutlich festhalten.

Gemäss Stadtpräsident **Kurt Fluri** werden zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehrere Varianten ausgearbeitet, sondern das vorliegende Projekt. Falls es abgelehnt würde, muss über das weitere Vorgehen entschieden werden.

Pirmin Bischof erkundigt sich, ob sich die Machbarkeitsstudie nur auf den Standort beim Freibad bezieht und ob auch aus Sicht des Kantons der Standort beim Bahnhof «gestorben» ist. Im Weiteren möchte er wissen, was wäre, wenn das CIS aus irgendwelchen Gründen geschlossen werden müsste. Konkret, ob dies auch in die Machbarkeitsstudie als Variante einbezogen wird, falls dessen Nutzung nicht mehr möglich ist. Aus Sicht der Sportler/-innen möchte er wissen, bis wann die Machbarkeitsstudie vorliegen wird.

Andrea Lenggenhager zeigt noch einmal die entsprechende Folie. Gemäss diesem Zeitplan soll die Beschlussfassung über die Machbarkeitsstudie Ende 1. Quartal 2021 erfolgen. Zurzeit stellt der Standort beim Freibad auch für den Kanton die einzige Variante dar. Bezüglich CIS hält sie fest, dass im Projekt auch die Chancen und Risken eruiert werden. Das CIS wird dabei ein Thema sein, das berücksichtigt werden soll. Zurzeit wird davon ausgegangen, dass das CIS eher zum Tenniscenter wird und sich die Hallen weniger für den Ballsport eignen. Sie hofft, dass die Machbarkeitsstudie viele Fragen beantworten wird. Bezüglich der Frage von Philipp Jenni hält sie fest, dass sie ihm diese nach Rückfrage noch via Mail beantworten wird.

Gemäss Stadtpräsident **Kurt Fluri** wäre es eine Katastrophe, wenn das CIS nicht mehr bespielbar wäre. Diesbezüglich gibt es keine Alternative.

Der im Publikum anwesende **Roger Siegenthaler** ruft in Erinnerung, dass die Region ca. 120'000 Einwohner/-innen zählt. Anlässlich der Stadtpräsidiumswahlen konnte der laute Ruf nach einer Arena vernommen werden. Die Trainingsmöglichkeiten sind zwar da, aber keine Arena, um vor Publikum auftreten zu können. Dies war für die repla die Motivation, um diese Studie zu erstellen. Das Ziel war jedoch nicht, jede vorhandene Turnhalle in den Dörfern zu zählen. Das Resultat ist bekannt. Es ist nicht bestritten, dass es etwas braucht. Jedoch nicht einfach eine Dreifachturnhalle, da es solche zur Genüge gibt. Die Region steht voll hinter der Stadt und er ist auch überzeugt, dass die Region zu diesem Angebot stehen würde.

Der Schlussbericht der repla espaceSOLOTHURN vom Mai 2019 betreffend Bedarfsanalyse regionaler Sportstätten Solothurn – Grenchen wird zur Kenntnis genommen.

Verteiler

repla espaceSOLOTHURN, Herr Matthias Reitze, Geschäftsführer Leiterin Stadtbauamt ad acta 340-3

7. Änderung der Gemeindeordnung; Zuständigkeit für Beglaubigungen

Referent: Urs F. Meyer, Leiter Rechts- und Personaldienst

Vorlagen: Antrag der Gemeinderatskommission vom 17. September 2020

Information VSEG: Muster-Paragraph zur Änderung der GO vom 20. August

2020

Ausgangslage und Begründung

Im Zuge eines parlamentarischen Auftrages wurde der Regierungsrat beauftragt, die Bestimmungen zu den Beglaubigungskompetenzen zu ändern. Gefordert wurde, dass nicht nur die Gemeindepräsidien und Gemeindeschreiber Unterschriften beglaubigen können, sondern es soll ermöglicht werden, dass ein weiterer Personenkreis in der Gemeinde Beglaubigungen vornehmen kann. Eine neue Beglaubigungskompetenz auf Stufe Gemeinde erfordert jedoch eine neue Regelung in einem rechtsetzenden Reglement, wie bspw. in der Gemeindeordnung (GO). Im Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (BGS 211.1) sind in diesem Zusammenhang folgende gesetzliche Regelungen festgehalten:

3. Die Beglaubigung

§ 24

A. Zuständigkeit

I. Zur Beglaubigung von Unterschriften

Privatunterschriften

¹ Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten sind die Amtschreiber, die Betreibungsund Konkursbeamten, die Verwaltungsbeamten der Amtschreibereien, die Notare sowie die Präsidenten und die Gemeindeschreiber der Einwohnergemeinden zuständig. Die Einwohnergemeinden können diese Zuständigkeit in einem rechtsetzenden Reglement zusätzlich dem Vizepräsidenten und den Gemeindeschreiber-Stellvertretern einräumen.

§ 26

II. Zur Beglaubigung von Abschriften und Auszügen

¹ Zur Beglaubigung von Abschriften und Auszügen privater Natur sind die Amtschreiber, die Verwaltungsbeamten der Amtschreibereien, die Notare sowie die Präsidenten und die Gemeindeschreiber der Einwohnergemeinden zuständig. Die Einwohnergemeinden können diese Zuständigkeit in einem rechtsetzenden Reglement zusätzlich dem Vizepräsidenten und den Gemeindeschreiber-Stellvertretern einräumen.

Heute ist praktisch einzig der Stadtschreiber für Beglaubigungen zuständig. Bei seiner Abwesenheit kann diese Aufgabe nicht durch den Stellvertreter (Leiter Rechts- und Personaldienst) wahrgenommen werden. Diese Dienstleistung der Stadtverwaltung ist folglich an die Anwesenheit der einzig berechtigten Person geknüpft. Um in der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn diese Beglaubigungskompetenz auch auf die Stellvertreter von Stadtpräsident und Stadtschreiber auszudehnen, bedarf es einer Ergänzung der GO.

Formell macht es Sinn, wenn neben dem Beschwerdewesen auch die Zuständigkeit für die Beglaubigungen in der GO gleich geregelt wird. Aus diesem Grund sollen ein zusätzlicher Titel und ein zusätzlicher Paragraph wie folgt eingefügt werden:

VII. ZUSTÄNDIGKEIT FÜR BEGLAUBIGUNGEN

§ 60^{bis}

¹Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten sowie von Abschriften und Auszügen privater Natur sind der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin und der Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin zuständig.

²Zusätzlich wird diese Zuständigkeit dem Vize-Stadtpräsidenten oder der Vize-Stadtpräsidentin und dem Leiter oder der Leiterin Rechts- und Personaldienst eingeräumt.

Der bisherige Obertitel (VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN) wird zu Ziffer VIII.

Die Änderung wird nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung und die Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement auf den 1.1.2021 in Kraft gesetzt.

Antrag und Beratung

Urs F. Meyer erläutert den vorliegenden Antrag.

Sven Witmer stellt eine redaktionelle Frage. Er ist ein grosser Fan von einfachen Ausführungen. Er erkundigt sich, weshalb die Ergänzung nicht in einem Satz festgehalten werden kann, resp. ob dies einen bestimmten Grund hat.

Pirmin Bischof stellt eine Frage bezüglich Übereinstimmung zur Gesetzgebung. Im Gesetz wird festgehalten, dass diese Zuständigkeiten zusätzlich dem Vizepräsidenten und den Gemeindeschreiber-Stellvertretern eingeräumt werden können. Im vorliegenden Antrag wird auch noch der Leiter/die Leiterin des Rechts- und Personaldienstes eingesetzt. Er erkundigt sich, ob der Leiter des Rechts- und Personaldienstes demzufolge der Stellvertreter des Stadtschreibers ist.

Urs F. Meyer hält zur Frage von Sven Witmer fest, dass der zweite Absatz aus dem Musterreglement übernommen wurde. Bezüglich der Frage von Pirmin Bischof informiert er, dass er formell der Stellvertreter des Stadtschreibers ist.

Als Antrag an die Gemeindeversammlung wird einstimmig

beschlossen:

1. Die Zuständigkeit für Beglaubigungen wird im § 60^{bis} der Gemeindeordnung wie folgt geändert:

VII. ZUSTÄNDIGKEIT FÜR BEGLAUBIGUNGEN

§ 60^{bis}

¹Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten sowie von Abschriften und Auszügen privater Natur sind der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin und der Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin zuständig.

²Zusätzlich wird diese Zuständigkeit dem Vize-Stadtpräsidenten oder der Vize-Stadtpräsidentin und dem Leiter oder der Leiterin Rechts- und Personaldienst eingeräumt.

- 2. Der bisherige Obertitel «Schlussbestimmungen» wird neu nummeriert
- 3. Die Änderung wird nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung und die Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

Verteiler

Gemeindeversammlung Leiter Rechts- und Personaldienst ad acta 000-1

8. Reglement über den schulärztlichen Dienst

Referent: Urs F. Meyer, Leiter Rechts- und Personaldienst

Vorlagen: Antrag der Gemeinderatskommission vom 17. September 2020

Infoschreiben des VSEG vom 6. August 2019

Reglementsentwurf

Ausgangslage und Begründung

Per 1. September 2019 trat das neue kantonale Gesundheitsgesetz in Kraft. Aus diesem Grund müssen die darauf basierenden Reglemente in den Gemeinden angepasst werden. Der Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG hat zusammen mit dem Kantonsarzt für die Gemeinden ein Musterreglement ausgearbeitet, dessen Übernahme empfohlen wird.

Die Schuldirektion hat zusammen mit dem Rechtsdienst der Stadt das Musterreglement der städtischen Schulstruktur angepasst. Das bisherige Reglement von 1978 erwähnt noch die mittlerweile abgeschaffte Schulkommission und müsste eh angepasst werden. Laut Schuldirektion wurde die altrechtliche Organisation nicht mehr gelebt, da die Erziehungsberechtigten ihre Kinder bei den Hausärzten untersuchen lassen und die Vorsorgeuntersuchungen durch spezielle Schulärzte nicht mehr nötig waren. Trotzdem ist ein Schularztreglement nötig, da gerade im Fall einer Pandemie die Schulärzte als Berater der Schuldirektion eingesetzt werden und die Impf- sowie die Vorsorgeuntersuchungskontrolle übernehmen müssen.

Das neue Reglement regelt auch den Fall, wenn Eltern keine Vorsorgeuntersuchung durch einen privaten Kinderarzt vornehmen lassen. Auch die Kostenfolgen, wenn ein Kind nach der Untersuchung durch einen Schularzt eine Folgebehandlung nötig hat, sind im Reglement geregelt.

Antrag und Beratung

Urs F. Meyer erläutert den vorliegenden Antrag sowie die wichtigsten Punkte des Reglements.

Franziska Roth erkundigt sich, welche Abklärungen die Eltern selber bezahlen müssen, wenn sie diese nicht bei einem Schularzt oder einer Schulärztin durchführen lassen. Gemäss **Urs F. Meyer** handelt es sich um die Vorsorgeuntersuchung. **Franziska Roth** hält fest, dass diese ja eh übernommen wird und die Eltern diese nicht selber bezahlen müssen.

Gemäss **Urs F. Meyer** wird die Vorsorgeuntersuchung von der Krankenkasse übernommen. Wenn jedoch kein pathologischer Befund vorliegt, muss diese durch die Zusatzversicherung übernommen werden. Falls keine vorhanden ist, kann ein Antrag auf Kostenübernahme an die Schuldirektion gestellt werden, sofern die Untersuchung durch den Schularzt/die Schulärztin durchgeführt wurde. So lautet die Auskunft des Kantonsarztes.

Gemäss **Franziska Roth** sind die Untersuchungen ja Pflicht und es kann doch nicht sein, dass die Krankenkassen dies nicht übernehmen. Sie kann dies nicht nachvollziehen und wird allenfalls dieser Frage noch nachgehen.

Urs F. Meyer führt aus, dass es insgesamt drei Vorsorgeuntersuchungen gibt (6. Lebensjahr / während der obligatorischen Schulzeit / nach der obligatorischen Schulzeit). Die finanzielle Frage betrifft die zweite und dritte Vorsorgeuntersuchung, die nicht mehr im obligatorischen, sondern im freiwilligen Bereich sind. Die Rechnung für die zweite und dritte Vorsorgeuntersuchung wird den Erziehungsberechtigten zugestellt. Bei einem pathologischen Befund übernimmt die Krankenkasse die Rückerstattung. Wenn kein pathologischer Befund vorliegt, kommt das bereits erwähnte Prozedere zur Anwendung.

Sven Witmer ist der Meinung, dass alle drei Vorsorgeuntersuchungen freiwillig sind.

Urs F. Meyer verneint dies. Bei den ersten zwei braucht es die Einwilligung der Eltern. Bei der dritten die Einwilligung des Kindes und zusätzlich noch dessen Einwilligung, ob die Eltern Auskunft erhalten oder nicht. Dies steht so im Reglement, das vom Kantonsarzt erlassen wurde.

Laura Gantenbein bedankt sich im Namen der Grünen für die Überarbeitung des veralteten Reglements, resp. der veralteten Reglemente inkl. des noch folgenden Reglements über die Schulzahnpflege. Die Übernahme des vom Kantonsarzt und des VSEG erarbeiteten Reglements erachten sie als logisch und zielführend. Die Grünen werden dem Reglement zustimmen. Mit Erstaunen haben sie dem GRK-Protokoll entnommen, dass der Schularzt nicht viel zu tun hat, da alles über die Kinderärzte läuft. Es stellt sich dabei die Frage, weshalb ein solches Reglement überarbeitet werden soll, wenn der Schularzt gar keine auszuführenden Aufgaben hat. Ihres Erachtens gibt es eine Aufgabe, die sie gerne mit auf den Weg geben möchten. In früheren Jahren gab es in der Schule sogenannte Präventionsstunden, die ihres Erachtens über den Schularzt gelaufen sind. Sie würden diese gerne wieder reaktiveren und ihnen einen Namen geben: «Solothurner Gesundheit». Dies angelehnt an die Berner Gesundheit, wo Workshops, Materialien usw. zu den Themen Drogen-Prävention, Aufklärung und Sexualität angeboten werden. Dies auf wirksame Art nahe bei den Schüler/-innen. So, dass sich die Lehrpersonen bei diesen Themen etwas zurücknehmen und die Schüler/-innen andere Experten oder erfahrene Personen mit Fragen löchern könnten. Im Paragraph 9 wird Folgendes festgehalten: «Die Schulärztin oder der Schularzt kann an Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen, sei es im Schulunterricht, bei der Fortbildung für Lehrpersonen oder an Informationsanlässen für Erziehungsberechtigte mitwirken.» Im Paragraph 11 wird festgehalten, dass die Gemeinde dem schulärztlichen Dienst weitere Aufgaben übertragen kann. Die Grünen möchten deshalb die Frage in den Raum stellen, ob der Gemeinderat dem Schularzt diesen Auftrag erteilen soll.

Urs F. Meyer hält fest, dass der Kantonsarzt gestützt auf das neue Gesundheitsgesetz das Reglement so verfasst hat. Seines Erachtens ist es die Aufgabe der Schuldirektion, den von den Grünen festgehaltenen Auftrag dem Schularzt weiterzugeben. Seines Erachtens kann dies gestützt auf das Reglement problemlos gemacht werden. Der Schularzt wird im Moment durch COVID-19 so oder so mehr gefordert sein. Er regt an, das Reglement so wie es vorliegt der Gemeindeversammlung weiterzuleiten.

Franziska Roth hat einen Widerspruch festgestellt. Einerseits wird festgehalten, dass die Eltern die zweite und dritte Untersuchung bezahlen müssen, sofern kein Befund vorliegt. Andererseits wird festgehalten, dass bei der dritten Untersuchung die Eltern nicht informiert werden. Das funktioniert ja nicht, da das Kind die Untersuchung wohl nicht selber bezahlt. Durch die Rechnung werden sie ja eh informiert.

Gemäss **Urs F. Meyer** läuft der Versicherungsnachweis auf den Namen des Kindes. Rein theoretisch könnte also das Kind den Rückforderungsbeleg der Versicherung selber weiterleiten. Es geht bei der dritten Untersuchung darum, dass die Eltern nicht über den Inhalt des Gesprächs informiert werden, ausser das Kind entbindet den Arzt ausdrücklich davon.

Gemäss Stadtpräsident **Kurt Fluri** muss zwischen dem Inhalt des Gesprächs und der Tatsache, dass eine Untersuchung stattgefunden hat, unterschieden werden. Der Inhalt darf gemäss Paragraph 7, Absatz 2, nur mit ausdrücklichem Einverständnis der Jugendlichen an die Erziehungsberechtigten erfolgen.

Heinz Flück verweist auf den Hintergrund der Anpassung. Im Sommer 2019 hat der Regierungsrat eine Interpellation beantwortet, die sich nach der Information und Kontrolle bezüglich Impfen erkundigt hat. Dabei wurde festgestellt, dass grundsätzlich die Aufgabe des Impfens und der Impfberatung bei den Hausärzten liegt, die Schulärzte dies jedoch kontrollieren sollten. Dabei wurde festgestellt, dass dies nur bei ca. 20 Prozent der Gemeinden funktioniert. Aufgrund dieses festgestellten Handlungsbedarfs wurde das Reglement überarbeitet.

Das Reglement wird seitenweise durchberaten. Es bestehen keine Bemerkungen.

Als Antrag an die Gemeindeversammlung wird mit 27 Ja-Stimmen, gegen 1 Nein-Stimme bei 2 Enthaltungen

beschlossen:

- 1. Das Reglement über den schulärztlichen Dienst der Stadt Solothurn wird genehmigt.
- 2. Das Reglement wird nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

Verteiler

Gemeindeversammlung Leiter Rechts- und Personaldienst ad acta 000-4

9. Reglement über die Schulzahnpflege

Referent: Urs F. Meyer, Leiter Rechts- und Personaldienst

Vorlagen: Antrag der Gemeinderatskommission vom 17. September 2020

Infoschreiben VSEG vom 4. November 2019

Reglementsentwurf

Ausgangslage und Begründung

Erst kürzlich hat die Gemeindeversammlung über eine formelle Anpassung des städtischen Schulzahnpflegereglements befunden. Zwischenzeitlich ist das neue kantonale Gesundheitsgesetz in Kraft getreten und erfordert eine Anpassung der Schulzahnpflege.

Das neue Reglement definiert die Reihenuntersuchungen und legt deren Periodizität fest. Am Ziel, die Zahnschäden von Kindern und Jugendlichen möglichst zu eliminieren, hat sich nichts geändert. Die Zahnpflege ist eine Verbundsache von Eltern, Schule und Zahnärzten und natürlich auch der Jungen.

Da im Reglement auch die Kostenübernahme durch Eltern und Gemeinde geregelt wird, muss klar festgelegt werden, was die Gemeinde zu welchem Tarif zu übernehmen hat. Insbesondere sollen kieferorthopädische Wunschbehandlungen, Folgen durch das Vernachlässigen der Mundhygiene oder aber die Behandlung durch beliebige Zahnärzte nicht zu Lasten der Gemeinde abgerechnet werden können. Erziehungsberechtigte, die einen privaten Zahnarzt beauftragen wollen, kommen für diese Kosten selber auf. Die Stadt muss grundsätzlich nur jene Kosten übernehmen, welche die vertraglich gebundenen Schulzahnärzte abrechnen.

Der bisherige Sozialtarif der Schulen der Stadt Solothurn hat unter anderem auch die Position der Schulzahnpflege enthalten. Mit dem neuen Reglement wird dieser Teil explizit aufgehoben, da dem Schulzahnpflegereglement ein Sozialtarif angehängt ist, welcher für alle Gemeinden zur Übernahme empfohlen wird. Damit können Diskussionen über Kosten von ausserkantonal beschulten Kindern und Jugendlichen verhindert werden. Der Sozialtarif wird nach der Annahme des Reglements durch die GRK verabschiedet.

Antrag und Beratung

Urs F. Meyer erläutert den vorliegenden Antrag. Er weist ergänzend darauf hin, dass künftig die GRK für den Anhang I (Beiträge der Erziehungsberechtigten an die Schulzahnpflege) zuständig sein wird.

Es bestehen keine Wortmeldungen.

Das Reglement wird seitenweise durchberaten. Es bestehen keine Bemerkungen.

Als Antrag an die Gemeindeversammlung wird einstimmig

beschlossen:

- 1. Das Reglement über die Schulzahnpflege der Stadt Solothurn wird genehmigt
- 2. Es tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Januar 2021 in Kraft.

Verteiler

Gemeindeversammlung Leiter Rechts- und Personaldienst ad acta 000-4

10. Anpassung Teilzonen- und Gestaltungsplan "Fegetzhof" mit Sonderbauvorschriften; Einsprachebehandlung

Referent/ Denise Eschler, juristische Mitarbeiterin Rechts- und Personaldienst

-innen: Kurt Fluri, Stadtpräsident

Andrea Lenggenhager, Leiterin Stadtbauamt

Vorlagen: Antrag der Gemeinderatskommission vom 17. September 2020

Anpassung Teilzonen- und Gestaltungsplan "Fegetzhof", bestehend aus:

Rechtskräftiger Teilzonen- und Gestaltungsplan mit SBV;

- Anpassung mit Sonderbauvorschriften (M 1:500);

- Angepasster Gestaltungsplan mit Teilzonenplan (M 1:500), Schemaschnitten

und Sonderbauvorschriften;

Raumplanungsbericht vom 8. August 2017;

Geologisch-hydrogeologischer Bericht vom 30. Juni 2017 (ergänzt am 20. Juli 2017)

I.

Ausgangslage und Begründung

- Mit RRB Nr. 683 vom 4. April 2006 genehmigte der Regierungsrat den Teilzonen- und Gestaltungsplan "Fegetzhof" mit Sondervorschriften (SBV). Bis auf zwei Atriumhäuser und das Baufeld A (Wohnzone W2a) wurde das aus einem Studienauftrag hervorgegangene Überbauungsprojekt realisiert.
- 2. Am 4. Oktober 2010 richtete der Grundeigentümer, Kanton Solothurn, v. d. durch das Hochbauamt (HBA), eine Voranfrage hinsichtlich einer Anpassung des Teilzonen- und Gestaltungsplans an das Stadtbauamt. Entgegen § 8 SBV, welcher den Abbruch des westseitig mit dem Fegetzhof verbundenen Schopf vorsehe, soll dieser bestehen bleiben und als Folge davon die Zufahrt geringfügig nach Westen verschoben werden.
 - Die Baukommission (BK) kam mit Vorentscheid vom 26. Oktober 2010 zum Schluss, die geltenden SBV würden durch das Vorhaben nicht tangiert. Eine Verschiebung der Zufahrt um 3 m sei möglich und der Abbruch des Schopfs nicht zwingend erforderlich. Sie stellte die Erteilung einer Ausnahme von § 15 SBV für die Belassung des Schopfes sowie eine örtliche Verschiebung der Zufahrt nach Westen in Aussicht.
- 3. Mit Grenzmutation vom 6. Dezember 2011 wurde der bis anhin GB SO Nr. 6563 zugehörige Schopf dem Grundstück GB SO Nr. 1975 zugeschlagen.
- 4. Am 5. Februar 2014 gelangte das vom HBA beauftragte Architekturbüro mit einer weiteren Voranfrage hinsichtlich vorspringender Gebäudeteile an die Behörde. Die BK entschied diesbezüglich am 25. Februar 2014, vorspringende Gebäudeteile seien nicht zulässig. Das Baufeld A sei gemäss geltendem Gestaltungsplan und SBV zu überbauen. Dieses dürfe weder durch umbauten Raum noch auskragende Bauteile überragt werden.
- 5. Eine dritte Voranfrage erfolgte am 30. Dezember 2015. Nach dem Entscheid, den Schopf des Fegetzhof zu belassen, sei die private Ein- und Ausfahrt 4 m nach Westen verschoben worden. Dabei sei der Ensembleschutz (Respektabstand des Mehrfamili-

enhauses zum Hof) irrtümlich unberücksichtigt und das Baufeld A nicht um die gleiche Distanz verschoben worden. Um die ursprüngliche Wettbewerbsidee des mittig im Park liegenden Hauses zu realisieren, sei ebenfalls eine Verschiebung des Baufeldes A um 4 m nach Westen hin nötig. Der gesetzliche Abstand werde weiterhin eingehalten.

Auskragungen über das Baufeld A hinaus seien zulässig, da gemäss der SBV die Bauvorschriften der Wohnzone W2a gelten. Dennoch sehe das eingereichte Projekt nunmehr redimensionierte Auskragungen vor. Die Bauherrschaft ersuchte um Vergrösserung des Baufeldes A im gleichen Umfang der Auskragungen (auf total 31.60 x 16 m) bei gleichbleibender Ausnützungsziffer (746 m²). Mit der Begründung, das Projekt mit zwei Vollgeschossen, einer maximalen Gebäudehöhe von 7.50 m, einem um 1.20 m von der Umgebung abgehobenen Erdgeschoss und der Pflicht zur unterirdischen Parkierung lasse sich mit den im geltenden Gestaltungsplan festgelegten Perimetern nicht realisieren, beantragte die Grundeigentümerschaft eine Anpassung des Gestaltungsplanes mit SBV.

- 6. Nach Überarbeitung des Projekts sowie der Anpassung der SBV und des Raumplanungsberichts wurde vom 16. bis 30. März 2017 ein öffentliches Mitwirkungsverfahren durchgeführt. Anwohner äusserten negative Auswirkungen auf die unterirdischen Gewässer durch die geplante Einstellhalle. Diese bilde möglicherweise einen Stauriegel, was den Wasserabfluss verhindere und den Grundwasserspiegel anhebe. Daraus folgend seien Wassereinbrüche in den umliegenden Gebäuden zu erwarten. Zudem führe der Bau der Einstellhalle zu einer Instabilität des Terrains.
- 7. Gestützt auf die Bedenken erfolgte eine Abklärung der geologischen Verhältnisse der Parzelle durch die Firma Wanner AG Solothurn. Im geologisch-hydrogeologische Bericht vom 30. Juni 2017, ergänzt am 20. Juli 2017, wird ausgeführt, bei Erstellung der Einstellhalle werde einerseits die undurchlässige Deckschicht entfernt und andererseits ein Materialersatz aus Kies eingebracht, was die Wasserdurchlässigkeit des Untergrundes insgesamt erhöhe. Ein Aufstau von Grundwasser könne ausgeschlossen werden.
- 8. Nach der Vorprüfung durch das Amt für Raumplanung (Bericht vom 28. September 2017) beschloss der Gemeinderat am 13. März 2018 die öffentliche Auflage.
- 9. Während der Auflagefrist vom 29. März bis 30. April 2018 gingen eine Sammeleinsprache (nachfolgend: Nr. 01/18) sowie eine weitere Einsprache (nachfolgend: Nr. 02/18) ein.
- 10. Die Einsprechenden Nr. 01/18 und 02/18 beantragen übereinstimmend, die Anpassungen des Teilzonen- und Gestaltungsplanes "Fegetzhof" seien nicht zu genehmigen. In der Hauptsache bringen sie vor, die Erstellung der Einstellhalle führe zu einer Stauriegel-Wirkung. Als Folge davon könne das aufgestaute Wasser nicht mehr abfliessen oder dessen Abfluss werde durch den Baukörper wesentlich verändert. Ferner sei der geologisch-hydrogeologische Bericht unvollständig und mangelhaft (fehlende Angaben zum Verlauf und der Mächtigkeit unterirdischer Gewässer im Quartier, keine Hinweise auf bekannte Fälle bezüglich Wasserschäden betroffener Anwohner, die fehlende Aussagekraft aufgrund der Erhebung des Grundwasserspiegels während der Trockenperiode im Juni 2017).
- 10.1. Die Einsprecher Nr. 01/02 bringen zudem vor, die Rechtssicherheit und Planbeständigkeit des bisherigen Gestaltungsplans sowie das Fehlen stichhaltiger Gründe für die stünden einer Plananpassung entgegen. Insbesondere der im Jahr 2005/2006 getroffenen privaten Vereinbarung, die zur Genehmigung des rechtsgültigen Gestaltungsplanes geführt habe, komme bei der Beurteilung der Planbeständigkeit überwiegendes Gewicht zu. Die bereits kurze Zeit nach dem Zustandekommen dieser Einigung getroffenen Anstrengungen zur Anpassung des Teilzonen- und Gestaltungsplanes sei-

en treuwidrig und rechtsmissbräuchlich. Es sei der Grundeigentümerschaft – bei Verzicht auf die Optimierungen – problemlos möglich, die geltenden Vorgaben einzuhalten. Eine Plananpassung sei nicht erforderlich, sondern widerspreche dem Zweck des aktuellen Gestaltungsplans und verletze § 44 PBG. Des Weiteren setze die vorgesehene Plananpassung gleichzeitig eine Anpassung des Teilzonenplanes voraus. Weiter rügen sie die fehlende Profilierung bei der Planauflage, die Unzuständigkeit der Baukommission hinsichtlich der nicht mehr als geringfügig zu qualifizierenden Verschiebung der Erschliessungssituation (Zufahrt) und machen Befangenheit der städtischen Mitarbeiter sowie eine mangelnde Präsentation der Anpassungen im Gemeinderat geltend. Sie stellen zudem eine Vielzahl verfahrensrechtlicher Anträge.

- 10.2. Die Einsprecher Nr. 02/18 machen dagegen einzig die bestehende Grund-/ Oberflächenwasser-Problematik respektive deren Verschärfung durch die geplante Einstellhalle geltend. Mit zunehmender Überbauung des Quartiers hätten sich die Wasserprobleme akzentuiert. Insbesondere in den Wintermonaten und bei Starkregen könne das Wasser auf ihrem Grundstück nicht abfliessen und/oder der Wasserspiegel steige derart an, dass es zu Wassereintritten in die Liegenschaften komme. Es hätten deshalb bereits bauliche Massnahmen getroffen werden müssen. Die ihnen ursprünglich erteilte Versickerungsbewilligung sei aufgrund der Probleme auch widerrufen und eine Kanalisationsbewilligung erteilt worden. Folgende Probleme würden dagegen nicht nur sie, sondern das gesamte Quartier betreffen: Aufstossendes Grundwasser, nicht versickerndes Meteorwasser aufgrund nahezu wasserdichter Decksichten, Behinderung des Wasserabflusses in östlicher Richtung aufgrund bestehender Baukörper im Untergrund. Die geplante Einstellhalle stelle einen massiven Baukörper und einen Stauriegel dar, der die Absorption des Wassers im neu überbauten Volumen verhindere. Auch sie bezweifeln ferner die Ergebnisse des geologisch-hydrogeologischen Berichts und beantragten den Beizug der kantonalen Fachstelle für Grundwasserfragen für eine fundierte Prüfung des Berichts. Im Rahmen dieser Überprüfung seien die Einsprecher anzuhören. Im Fall der positiven Prüfung durch die beigezogene Fachstelle und der damit verbundenen Genehmigung des angepassten Teilzonen- und Gestaltungsplanes sei die Fachstelle für die Erarbeitung zusätzlicher durchlassfördernder Massnahmen beizuziehen.
- 11. Mit separaten Eingaben vom 20. Dezember 2018 nahm das HBA Stellung zu den Einsprachen und beantragte deren Abweisung. Mit der Anpassung solle das letzte Baufeld A einer Bebauung zugeführt werden. Geplant sei ein Baukörper mit vier Wohneinheiten und einer zentralen unterirdischen Parkierung. Die Anpassungen fasste es wie folgt zusammen: Bei einer gleichbleibenden max. Bruttogeschossfläche von 746 m2 erfolge eine örtliche Verschiebung des gering vergrösserten Baubereichs A mit mittiger Platzierung im Park. Ausserdem würden Präzisierungen bei der Festlegungen des Baubereichs A sowie eine Optimierung der Erschliessung des noch nicht bebauten Baufeldes A durch eine Verschiebung der Zufahrt nach Westen vorgenommen. Der Schopf Fegetzhof bleibe erhalten, die Aussenparkierung für Besucher werde aufgehoben und die unterirdische Parkierung für den Baubereich A optimiert. Gleichzeitig sei eine Anpassung der SBV § 3, § 4, § 8 und § 13 nötig.

Das HBA beruft sich zunächst auf ihr Recht als Grundeigentümer, den Gestaltungsplan bei erheblich veränderten Verhältnissen teilweise zu revidieren respektive überprüfen zu lassen. Der Teilzonenplan dagegen bleibe unverändert bestehen. Die Anpassungen stellten einzig Präzisierungen oder geringfügige Anpassungen dar, die aber zonenrechtlich nicht relevant seien. Der vor zwölf Jahren genehmigte Gestaltungsplan sei auf eine rasche Umsetzung ausgerichtet gewesen, habe aber nur teilweise realisiert werden können. Sowohl der zeitliche Aspekt als auch teilweise geänderte Anschauungen könnten eine Planänderung rechtfertigen, ohne dass die Rechtssicherheit oder Planbeständigkeit verletzt werde.

Den Vorbringen der Einsprecher Nr. 01/02 in Bezug auf die "Wasser-Thematik" entgegnet das HBA, der in Auftrag gegebene geologisch-hydrogeologische Bericht widerlege deren Befürchtungen, der Bau der Einstellhalle könnte die unterirdischen Gewässer beeinflussen.

Ergänzend zu den Punkten der Einsprecher Nr. 02/02 hält es fest, deren Anträge (der Beizug der kantonalen Fachstelle für Grundwasserfragen, die Erarbeitung zusätzlicher durchlassfördernden Massnahmen zur Ableitung von Grund- und Meteorwasser, die Sicherstellung, dass keine neuen Fliessgewässer angebohrt würden, eine Verpflichtung, den gesamten Hinterfüllungsraum zwischen Einstellhalle und Grundstücksgrenze mit hochdurchlässigem Kies aufzufüllen sowie das Verbot, die Baugrubensohle mit schwerer Gerätschaft zu befahren) seien nicht Gegenstand eines Gestaltungsplanes. Den Anliegen sei zudem bereits im Mitwirkungsverfahren entsprechend Beachtung geschenkt worden.

- 12. Mit verfahrensleitender Verfügung vom 24. Januar 2019 behandelte der Rechtsdienst diverse verfahrensrechtliche Anträge der Einsprechenden. So unter anderem der Antrag auf Beizug sämtlicher im Zusammenhang mit dem Teilzonen- und Gestaltungsplan "Fegetzhof" mit SBV vorhandenen Akten; der Antrag um Edition des vom Regierungsrat mit Beschluss vom 18. Juni 2012 (RRB Nr. 2012/1230) genehmigten Grundstückkaufvertrags ab Stammparzelle GB SO Nr. 6563 "Fegetzhofareal"; das Begehren um Anhörung der Einsprecher durch die Planungsbehörden; der Antrag um Einholung eines geologisch-hydrogeologischen Gutachtens für das gesamte Fegetz-Quartier unter Beizug der kantonalen Fachstelle für Grundwasserfragen.
- 13. Ebenfalls mit Verfügung vom 24. Januar 2019 wurden dem HBA antragsgemäss die für die Weiterbehandlung des Verfahrens zuständigen Personen mitgeteilt. Gleichzeitig wurde der Antrag auf Übertragung des Verfahrens auf eine andere Behörde sowie das Eventualbehörden um Ausstand des Stadtpräsidenten abgewiesen.
- Am 15. März 2019 duplizierten die Einsprecher Nr. 01/18 und hielten vollumfänglich an ihren Eingaben fest. Das HBA habe zu wichtigen Stellen ungenügend oder gar keine Stellung bezogen, so beispielsweise zum Verfahren und wichtigen Schritten, welche zum geltenden Plan geführt hätten (Ergebnis des Studienauftrags 2004, Einigung im Jahr 2004/2005) oder zu dessen Anstrengungen für eine Plananpassung bereits kurze Zeit nach dem Zustandekommen der einvernehmlichen Lösung. Die Vergrösserung des Baubereichs A, die flächenmässige Verkleinerung des Freihaltebereichs Fegetzhof, der Wegfall der Nutzungsmöglichkeit der Zufahrt als Aufenthalts- und Spielbereich und die Aufhebung der oberirdischen Besucherparkplätze stellten erhebliche Änderungen dar, wobei es an den rechtlichen Voraussetzungen für die Anpassung des Gestaltungsplans fehle. Der rechtsgültige Gestaltungsplan sei indes für sämtliche Behörden. inklusive Gemeinderat, und Privatpersonen rechtsverbindlich, demzufolge auch für die Eigentümer der GB SO Nr. 6563 und Nr. 1957. Einer Planänderung stünden überwiegende private Interessen entgegen: Die Gesetzesmässigkeit des geltenden Plans, der Vertrauensschutz und die Rechtssicherheit an dessen Fortbestand sowie die dem Plan zugrunde liegenden Ziele und Hauptanliegen (Ensemble-Wirkung, Erhalt der Quartier-Attraktivität und Beständigkeit, Schutz der Einsprecher vor schädlichen Einwirkungen). Die rein im privaten Interesse der Eigentümer GB SO Nr. 6563 und Nr. 1957 liegenden Anpassungswünsche würden nicht überwiegen. Auch lägen keine erheblich veränderten Verhältnisse vor, welche eine Anpassung notwendig machen würden. Aufgrund der angestrebten erheblichen Veränderungen bedürfe zudem auch der Teilzonenplan "Fegetzhof" einer Anpassung.
- 15. Am 18. Juli 2019 fand eine ursprünglich als Einspracheverhandlung angedachte Sitzung mit Vertretern der Einsprecher Nr. 01/18, den Einsprechern Nr. 02/18, Vertretern der Stadt Solothurn und der Firma Wanner AG statt. Die Einladung erfolgte mit dem prioritären Ziel, gemeinsam das weitere Vorgehen insbesondere in Bezug auf die

Wasserproblematik zu erörtern. Das HBA verzichtete auf eine Partizipation, so dass das Treffen letztlich in einer Informationssitzung endete. Hinsichtlich der Gesprächsthemen wird auf das Sitzungsprotokoll vom 18. Juli 2019 sowie den Anpassungen vom 13. August 2019 verwiesen.

Anlässlich der Sitzung reichten die Einsprecher Nr. 01/18 weitere Verfahrens- und Beweisanträge ein. Das neue Begehren, mit welchem sie um Erstellung einer detaillierten Bezeichnung sämtlicher verfahrensrechtlich relevanter Akten inklusive Aktenverzeichnis und um deren Zustellung ersuchten, wurde mit Verfügung vom 30. Juli 2019 abgewiesen. Die Eingabe wurde dagegen als erneutes Akteneinsichtsgesuch entgegen genommen und den Einsprechern erneut Gelegenheit zur Einsichtnahme eingeräumt. Zwei Vertreter nahmen am 26. August 2019 ein weiteres Mal Einsicht in die Akten.

- 16. In seiner Schlusseingabe vom 5. September 2019 verzichtete das HBA auf weitere Ausführungen.
- 17. Die Einsprecher Nr. 01/18 reichten ihre Schlussbemerkungen am 12. September 2019 ein. Darin rügten sie verfahrensrechtliche Mängel (Unvollständigkeit der Akten, Fehlen eines unvollständigen detaillierten und paginierten Aktenverzeichnisses) und wiederholten die bereits vorgängig eingereichten Anträge. Beantragt wurden unter anderem die Edition des Kaufvertrags hinsichtlich des Schopfs zwischen dem Kanton Solothurn und Frau Marlene Schenk, die Abklärung der geologisch-hydrogeologischen Verhältnisse im ganzen Quartier durch einen unabhängigen Gutachter unter Wahrung der Teilnahmerechte und geeignetem Beizug der kantonalen Fachstelle für Grundwasserfragen, die Befragung von Grundeigentümern als Auskunftspersonen bzw. als Zeugen oder die Zustellung sämtlicher Stellungnahmen von internen und externen Stellen im Zusammenhang mit dem Einspracheverfahren.
- 18. Auf Anfrage des HBA teilte der RPD dem HBA mit Schreiben vom 6. Februar 2020 den aktuellen Verfahrensstand und das weitere Vorgehen mit.
- 19. Mit Eingabe vom 5. Mai 2020 verwies der Kanton Solothurn erneut auf die "auf dem Spiel stehenden individuell-konkreten Interessen künftiger Stockwerkeigentümer" und ersuchte um vordringliche Behandlung der Einsprachen.
- 20. Am 2. Juli 2020 legten die Einsprecher Nr. 01/18 eine weitere Eingabe zu den Akten, mit welchen sie die Wasserproblematik im Quartier nochmals unterstreichen. Insbesondere legten sie eine Fotodokumentation bei, auf welcher ein Loch mit einem Durchmesser von zirka 15 cm im Asphalt des Fegetzhofweges (Höhe Liegenschaft Nr. 6) ersichtlich ist. Der durch den unterirdischen Wasserdruck im Quartier entstandene Schaden, verdeutliche die Problematik.
- 21. Mit Schreiben vom 3. Juli 2020 wurde den Beteiligten der Abschluss des Schriftenwechsels mitgeteilt.
- 22. Für die detaillierten Eingaben und Ausführungen sowohl der Einsprecher als auch des HBA wird grundsätzlich auf die Akten verwiesen und, wo für den Entscheid wesentlich, auf die nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II.

A. FORMELLES

- 1. Zur Einsprache legitimiert ist, wer durch den Nutzungsplan besonders berührt wird und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (§ 16 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz, PBG, BGS 711.1; § 12 Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG, BGS 124.11). Sämtliche der Einsprechenden Nr. 01/18 und Nr. 02/18 sind Liegenschaftsbewohner oder -eigentümer im Fegetzhof-Quartier und verfügen somit über die erforderliche Beziehungsnähe zum Streitgegenstand. Da der Bau der projektierten Baute aufgrund der Verhältnisse von Boden und Untergrund möglicherweise zu Beeinträchtigungen führen kann, ist ihnen ebenfalls ein schutzwürdiges Interesse zuzusprechen.
- 2. Auf die frist- und formgerecht eingereichten Einsprachen ist unabhängig der zurückgezogenen Einsprache grundsätzlich einzutreten.
- 3. Von Vornherein nicht einzutreten ist auf die persönlichen Anschuldigungen, Mutmassungen und Spekulationen zum Vertreter des HBA, dessen Verhalten oder der gewählten Vorgehensweise. Die Ausführungen und Vorwürfe betreffen in weiten Teilen die Vorgeschichte und das vor zwölf Jahren abgeschlossene Gestaltungsplanverfahren "Fegetzhof". Nur am Rande sei vermerkt, dass sich die damaligen Einsprachen einzig gegen den ursprünglich geplanten dreigeschossigen Wohnbau richteten und eine Einigung dadurch erzielt werden konnte, dass der heute strittige Baubereich A der Wohnzone W2a zugeschlagen wurde (vgl. RRB 2006/683 Ziff. 2).
- 4. Nicht einzutreten ist ferner auf sämtliche Ausführungen, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem aktuell zu beurteilenden Verfahren stehen. Dies betrifft insbesondere die Vorgeschichte und die Einigung zwischen den damaligen Einsprechern und der Bauherrschaft zum Zustandekommen des gültigen Teilzonen- und Gestaltungsplanes. Mit der Genehmigung durch den Regierungsrat (RRB Nr. 683 vom 4. April 2006) wurde dieses Verfahren rechtskräftig abgeschlossen. Die Planungsbehörde hat einzig zu prüfen, ob der angepasste Teilzonen- und Gestaltungsplan "Fegetzhof" mit Sonderbauvorschriften genehmigungsfähig ist oder nicht. Dabei ist unbeachtlich, welche Gegebenheiten damals zur Einigung geführt hatten. Dies umso mehr, als die damals in die Einigung involvierte Einsprecherin heute Eigentümerin des strittigen Schopfs ist.
- 5. Ebenfalls nicht einzutreten ist auf die Rügen der erhöhten Ausnützungsziffer, vergrösserten Wohnungen oder rechtswidrigen Auskragungen. Diese Punkte werden im nachgelagerten Baubewilligungsverfahren zu prüfen sein, welches als weiteres Kontrollinstrument dient. Gleiches gilt für den Antrag der Einsprecher Nr. 02/18, der Bauherrschaft Auflagen in Bezug auf das Hinterfüllungsmaterial bei der geplanten Einstellhalle zu machen (Einsprache Nr. 02/18 vom 27. September 2018, Antrag Ziff. 4).

Behandlung der Verfahrens- und Beweisanträge

1. Der Antrag des HBA, das vorliegende Entscheidverfahren sei einer Behörde zu übertragen, die vom Stadtpräsidium und seinem Rechts- und Personaldienstes unabhängig und unparteilich sei, sowie dessen Eventualbegehren um Ausstand des Stadtpräsidenten (Stellungnahme zur Einsprache Nr. 01/18 vom 20. Dezember 2018, Antrag Ziff. 4), wurde mit Verfügung vom 24. Januar 2019 abgewiesen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats als Planungsbehörde ergibt sich aus den einschlägigen gesetzlichen Best-

immungen und eine Übertragung an eine andere Behörde ist nicht zulässig. Hinzu kommt, dass ein Ausstandsbegehren zwar gegen bestimmte Behörden, nicht aber gegen eine ganze Behörde gerichtet werden kann. Der Leiter des RPD – im vorliegenden Verfahren selbst unter den Einsprechenden – war von Beginn weg in den Ausstand getreten, weshalb die Verfahrensleitung auf den Stadtpräsidenten überging. Das berufliche Untergeordnetenverhältnis zwischen den beiden vermag keine Befangenheit zu begründen.

Das Ausstandsbegehren ist als unbegründet abzuweisen.

2. Soweit die Einsprecher Nr. 01/18 fordern, der Gemeinderat habe unverzüglich über den Ausstand des Stadtpräsidenten zu entscheiden und ihnen den Beschluss in Form eines anfechtbaren Zwischenentscheids zu eröffnen (Eingabe vom 15. März 2019, Ziff. 20), ist Folgendes festzuhalten: Der Gemeinderat, als zuständige Planungsbehörde, unterliegt den Ausstandsgründen von § 117 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG [BGS 131.1]; § 16 Gemeindeordnung Stadt Solothurn, GO). Nachdem keiner der in § 117 GOG genannten Ausstandsgründe vorliegt, erweist sich auch dieser Antrag als unbegründet.

Das Begehren um Erlass einer Zwischenverfügung ist abzuweisen.

3. Die Aktenführungspflicht verpflichtet die Behörde, sämtliche Verfahrenselemente ausreichend zu dokumentieren. Sie hat sicherzustellen, dass die Akten vollständig und entsprechend dem Verfahren lückenlos nachgeführt werden. Mit anderen Worten ist alles in den Akten festzuhalten, was zur Sache gehört und entscheidwesentlich sein kann. Daraus ergibt sich hingegen keine Pflicht, von Beginn an über sämtliche Akten hinweg ein detailliertes Verzeichnis zu führen. Es darf darauf hingewiesen werden, dass es den Einsprechern möglich ist, ein solches anlässlich der Akteneinsicht selber zu erstellen.

Der Antrag der Einsprecher Nr. 01/02, es sei ein detailliertes Aktenverzeichnis der wesentlichen Dokumente zu erstellen und ihnen zur Stellungnahme zuzustellen, ist abzuweisen.

4. Der Antrag der Einsprecher Nr. 01/18, den zwischen den Grundeigentümern GB SO Nr. 6563 und GB SO Nr. 1957 unterzeichneten und mit RRB NR. 2012/1230 vom 18. Juni 2012 genehmigten Kaufvertrag zu edieren und ihnen zur Stellungnahme zuzustellen, wurde mit Verfügung vom 24. Januar 2019 ebenfalls abgewiesen. Die der Grenzmutation zugrunde liegende Motivation der beteiligten Grundeigentümer ist für das zu beurteilende Genehmigungsverfahren nicht wesentlich. Ausserdem trat der Kanton damals als Subjekt des Privatrechts auf und die Eigentumsübertragung war nach den privatrechtlichen Vorschriften vollzogen worden. Allfällige Einreden zu diesem Rechtsgeschäft können nicht im öffentlich-rechtlichen Gestaltungsplanverfahren geltend gemacht werden. Daran ändert nichts, dass diese Grenzmutation möglicherweise im Hinblick auf die nunmehr beabsichtigte, baurechtliche Erschliessung erfolgt war. Eine Pflicht den Vertrag bei den Vertragsparteien einzuholen besteht nicht. Zudem befindet sich das Dokument nachweislich nicht in den Akten der Planungsbehörde, so dass folglich keine Einsicht gewährt werden kann.

Der Antrag ist abzuweisen und die Einsprechenden auf den Zivilweg zu verweisen.

5. Die Einsprechenden Nr. 01/18 beantragen weiter, es seien diverse namentlich aufgeführte Grundeigentümer des Fegetzhof-Quartiers zu befragen. Zudem seien sämtliche ihre Eingaben und zugehörigen Ergänzungen den vorberatenden und entscheidenden Behörden in vollem Wortlaut zur Kenntnis zu bringen. Vor der Beschlussfassung seien sie von diesen persönlich anzuhören.

Das Einspracheverfahren und das Verwaltungsbeschwerdeverfahren sind schriftliche Verfahren. Die Behörden sind berechtigt, zur Feststellung des Sachverhaltes u.a. Beteiligte und Auskunftspersonen zu befragen und Augenscheine vorzunehmen (§ 15 Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG); eine Pflicht dazu besteht nicht. Die Einsprechenden konnten sich schriftlich äussern und haben dies auch reichlich getan. Überdies hatten sie anlässlich der Sitzung vom 18. Juli 2019 eine Möglichkeit, weitere Argumente und Bedenken anlässlich der Sitzung im Juli 2019 mündlich vorzutragen. Ein Anspruch, von der entscheidenden Behörde mündlich angehört zu werden, besteht nicht.

Dem Anspruch auf rechtliches Gehör ist sodann Genüge getan, wenn die Behörde die Vorbringen der Einsprechenden sorgfältig und ernsthaft prüft und bei der Entscheidfindung berücksichtigt. Die nachgelagerte Begründungspflicht, die in enger Beziehung dazu steht, dient der rationalen und transparenten Entscheidfindung. Sie soll die Betroffenen in die Lage versetzen, den Entscheid sachgerecht anzufechten. Die Behörde hat daher kurz die wesentlichen Überlegungen zu nennen, von denen sie sich leiten liess und auf die sie ihren Entscheid abstützt. Je weiter der Entscheidungsspielraum, je komplexer die Sach- und Rechtslage und je schwerwiegender der Eingriff in die Rechtsstellung der betroffenen Person, desto höhere Anforderungen sind an die Begründung zu stellen (vgl. zum Ganzen BGE 137 II 266 E. 3.2; 136 I 229 E. 5.2).

Die genannten Verfahrens- und Beweisanträge sind abzuweisen.

B. MATERIELLES

1. Teilzonenplanänderung

Die Einsprecher Nr. 01/18 monieren, die Genehmigung des Gestaltungsplans setze eine (vorgängige oder gleichzeitig zu genehmigende) Anpassung des Teilzonenplans voraus. Dies, weil der Schopf bei der Genehmigung des Gestaltungsplans zwei unterschiedlichen Zonen zugeordnet würde: der westliche Teil Zone W2a, der östliche der Ensemble-Schutzzone (Einsprache Ergänzung vom 3. Oktober 2018 Ziff. 15; Einsprache vom 15. März 2019 Ziff. 22). Hierzu kann festgehalten werden, dass die öffentliche Auflage bereits unter dem Titel "Anpassung Teilzonen- und Gestaltungsplan Fegetzhof" erfolgte.

Der Teilzonenplan ordnet die zulässige Nutzung des Bodens. Die Genehmigung hat konstitutive Bedeutung, d.h. die Anordnungen des Nutzungsplans dürfen erst angewendet werden, wenn der Genehmigungsbeschluss rechtskräftig geworden ist. Im rechtskräftigen Zonenplan der Stadt Solothurn ist das Grundstück GB SO 6563 (Baubereich A) gänzlich der Wohnzone W2a zugeschlagen. Die Nachbarparzelle GB SO Nr. 1957, zu welchem seit der Grenzmutation ebenfalls der Schopf gehört, liegt grossmehrheitlich in der Ensembleschutzzone. Nur ein kleiner Teil davon ist ebenfalls der W2a zugeordnet. Der Zweck der Ensembleschutzzone wird jedoch mit dem Schopf nicht verletzt. Inwiefern überdies der Weiterbestand des Schopfs den Zielen des Gestaltungsplans entgegensprechen soll, wird weder konkretisiert noch sind solche Gründe ersichtlich. Die Eigentümerin kann sich auf den Besitzstand gemäss § 48 Bau- und Zonenreglement (BZR) berufen, so dass sich weitere Ausführungen dazu erübrigen. Nur am Rande sei vermerkt, dass eine Anordnung, den Schopf entgegen ihrem Willen abbrechen zu müssen, einem unverhältnismässigen Eingriff in das verfassungsrechtlich geschützte Eigentumsrecht gleichkäme, dem es überdies an einer gesetzlichen Grundlage fehlen würde.

Im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanung (OPR) wurde das Bauinventar 1995 gesamthaft überarbeitet. Dabei wurde der Fegetzhof auf kommunaler Ebene als schützenswertes historisches Kulturdenkmal eingestuft. Auch soll mit der OPR die Zonie-

rung dahingehend bereinigt werden, dass die gesamte Parzelle GB Nr. 1957 in der (zukünftigen) Bestandeszone liegt. Der Gemeinderat hat der Einstufung des Fegetzhof als schützenswertes Historisches Kulturdenkmal sowie der Bereinigung im Zonenplan 1: Nutzung mit Beschluss zur öffentlichen Auflage der OPR am 21. April 2020 zugestimmt. Bei Rechtskraft der OPR werden alle bisherigen Teilzonenpläne aufgehoben. Somit kann vorliegende Teilzonenplanänderung genehmigt werden, obwohl die OPR bereits öffentlich auflag (vom 5. Juni bis 8. Juli 2020), weil sie unter dem Aspekt der Vorwirkung sowohl die Bestimmungen der Wohnzone als auch der Bestandeszone erfüllt.

Sodann bedürfen auch die aus dem Abbruchverzicht resultierende Verschiebung der Zufahrt nach Westen sowie die Vergrösserung des Baubereiches A (je 0.80 m nach Osten und Westen) keiner separaten Anpassung des Teilzonenplans. Das HBA bringt zu Recht ein, die zugehörige Sondervorschrift werde einzig präzisiert. Bereits § 43 BZR hält fest, dass notwendige öffentliche und private Erschliessungsanlagen vom oberirdischen Bauverbot ausgenommen sind.

Eine vorgängige Änderung des Teilzonenplans ist nicht erforderlich und die Einsprache in diesem Punkt abzuweisen.

2. Rechtssicherheit und Planbeständigkeit des geltenden Gestaltungsplans

Die Einsprecher Nr. 01/18 sehen die rechtlichen Voraussetzungen für die Änderung des Gestaltungsplanes als nicht erfüllt. Die Baubehörde sei überdies nicht zu einer solchen befugt, namentlich was die Änderung der Erschliessung oder die Verschiebung des Baubereichs A betreffe.

Soweit argumentiert wird, die privaten Interessen an der Weiternutzung des Schopfs stelle keinen triftigen Grund für eine Plananpassung dar, wird verkannt, dass dieses für die Beurteilung vorliegend nicht von Bedeutung ist. Der Schopf wurde nachweislich dem benachbarten Grundstück zugeschlagen und befindet sich nicht mehr im Eigentum des Staats Solothurn. Die Eigentümerin bringt der Plananpassungen keine privaten Interessen entgegen und ist in diesem Verfahren nicht als Partei beteiligt.

Die blosse Tatsache, dass eine Überbauung ohne Plananpassung realisiert werden könnte, ist ebenfalls ohne Belang steht einer solchen nicht schon zum Voraus entgegen (Einsprache vom 26. April 2018 Ziff. 3; Einsprache Ergänzung vom 3. Oktober 2018 Ziff. 12). Ob eine Anpassung des Nutzungsplanes aufgrund veränderter Verhältnisse gerechtfertigt ist (vgl. Art. 21 Abs. 2 RPG; § 10 PBG), beurteilt sich aufgrund einer Interessenabwägung (BGE 140 II 25 E. 3 m.w.H.; SOG 2013 Nr. 18).

Das Bedürfnis der Bauherrschaft, den nunmehr 14-jährigen Teilzonen- und Gestaltungsplan anzupassen, überwiegt im vorliegenden Fall das Vertrauen an der Planbeständigkeit. Die Wasserproblematik und die aus dem geplanten Bau der Einstellhalle vorgebrachten Befürchtungen der Problemverschärfung stellen zwar zweifelsfrei private Interessen dar, doch vermag diese nicht zu überwiegen. Seit der Plangenehmigung im Jahr 2006 haben sich die Verhältnisse insbesondere durch die Verschiebung der Eigentumsverhältnisse erheblich verändert und die ursprüngliche Wettbewerbsidee des mittig im Park liegenden Baukörpers A lässt sich einzig dadurch realisieren, wenn sowohl die Erschliessung als auch das Baufeld A dieser Situation angepasst werden. Anders als vorgebracht, lässt sich die Wohnbaute gerade nicht mehr nach dem geltenden Plan realisieren, soll dem Zweck des Gestaltungsplans weiterhin Rechnung getragen werden.

Die Voraussetzungen für die Änderung des Teilzonen- und Gestaltungsplans sind erfüllt und die Einsprachen in diesem Punkt abzuweisen.

3. Stauriegelbildung und Akzentuierung der Wasserproblematik

Das Kernanliegen sämtlicher Einsprecher sind deren Befürchtungen, durch die Erstellung einer unterirdischen Einstellhalle würde sich die bekannte Wasserproblematik im Quartier verstärken. Die geplante Baute mit einer Fläche von 30 x 12 m würde sich wie ein Stauriegel verhalten, zu einer Anhebung des Grundwasserspiegels führen und dadurch Wassereinbrüche in die Nachbarliegenschaften begünstigen sowie das Terrain der Nachbargrundstücke beeinträchtigen.

Die Einsprechenden bezweifeln allesamt die Aussagekraft des hydro-geologischen Gutachtens der Firma Wanner AG Solothurn und bringen vor, der Gutachter habe ihm bekannte Probleme in Bezug auf das gesamte Fegetz-Quartier unberücksichtigt gelassen. Das Gutachten sei ausserhalb von Trockenperioden zu wiederholen und die kantonale Fachstelle für Grundwasserfragen beizuziehen. Die Fachstelle sei zudem für die Erarbeitung zusätzlicher, durchlassfördernder Massnahmen zur Ableitung von Grundund Meteorwasser beizuziehen. Insbesondere wird beantragt, die geologischhydrogeologischen Verhältnisse durch einen unabhängigen Gutachter abklären zu lassen (Einsprache Ergänzung vom 3. Oktober 2018 Antrag Ziff. 4).

Der geologisch-hydrogeologische Bericht ist das Resultat von Untersuchungen, die aufgrund der eingegangenen Anliegen im Mitwirkungsverfahren durchgeführt wurden (Raumplanungsbericht vom 11. Dezember 2017, S. 23). Das Gutachten der Firma Wanner AG Solothurn vom 30. Juni 2017, ergänzt am 20. Juli 2017, befasst sich eingehend mit den Befürchtungen der Quartierbewohner und enthält Aussagen zum Verlauf und der Mächtigkeit der unterirdischen Gewässer (primär auf der betroffenen Parzelle GB SO Nr. 6563), zum befürchteten Stauriegel-Effekt und der Frage der Instabilität des Terrains im Hinblick auf die geplante Einstellhalle.

Für die Beurteilung wurden zunächst drei Baggersondierungen auf der Bauparzelle durchgeführt, wobei diesbezüglich festgehalten wird, dass in den Sondierungen kein freies Wasser oder konkrete Wasseraustritte festgestellt und keine Anzeichen für eine frühere oder periodische Wasserführung gefunden werden konnten, wie dies im Grundwasserschwankungsbereich häufig angetroffen werden kann. In Bezug auf die Erfassung des Grundwasserspiegels mittels eines Piezometers empfiehlt das Gutachten, nach ergiebigen Niederschlägen weitere Messungen durchzuführen (Ziff. 5 des Berichts). Der Gutachter weist darauf hin, dass die angegebenen charakteristischen Baugrundwerte mit der nötigen Vorsicht einzusetzen seien, da diese auf Erfahrungswerten beruhen. Im Hinblick auf die geplanten Bauten (unterkellertes, 2-geschossiges Wohngebäude von 16 x 32 m mit nördlich angebauter und nach Norden hin verlaufender Einstellhalle) kommt er dennoch zum Schluss, die wenig oder gar nicht wasserdurchlässigen Schichten würden mit dem Baugrubenaushub völlig entfernt. Im Gutachten sind diverse Empfehlungen und bautechnische Sicherheitsmassnahmen im Zusammenhang mit der Baugrube und der Fundation enthalten. Eine generelle Grundwasserhaltung sei nicht nötig (Ziff. 8.2 ff.), die Versickerung des Meteorwassers sei indessen mit Versickerungsanlagen möglich, wobei vorgängig Versuche durchzuführen seien (Ziff. 8.8). Hinsichtlich des Stauriegel-Effekts der Tiefgarage kommt das Gutachten zum Schluss, ein Aufstau von Grundwasser könne ausgeschlossen werden, zumal die undurchlässigen Schichten entfernt und durch deutlich sickerungsfähiges Material ersetzt werden. Auch den Befürchtungen der Terraininstabilität hält der Bericht entgegen, kleinere und differenzielle Setzungen seien zwar nicht auszuschliessen, für die Umgebung aber nicht massgebend. Sofern die vom Gutachter empfohlenen Böschungsmassnahmen eingehalten werden, seien keine negativen Auswirkungen auf umliegende Strassen, Bauten oder das Gelände zu erwarten (Ziff. 9).

Das Gutachten der Wanner AG überzeugt. Der Umstand, dass bis zum heutigen Zeitpunkt keine Messungen nach einer niederschlagsreichen Periode durchgeführt wurden, vermag dessen Beweiskraft nicht umzustossen. Ebenso wenig besteht eine Veranlassung dazu, dem beigezogenen Unternehmen Unkenntnis oder Befangenheit zu

unterstellen, handelt es sich doch um ein Fachbüro, welches regional einen sehr guten Ruf geniesst. Ausserdem besteht eine Baugrunduntersuchung zwangsläufig auch aus einem wesentlichen Teil auf dem Aktenstudium, so dass dieser Einwand der Einsprechenden die behauptete Unzuverlässigkeit ebenfalls nicht zu begründen vermag. Eine Intervention gegen den Gutachter oder dessen Kompetenz ist im Übrigen auch nicht anlässlich der gemeinsamen Sitzung vom 18. Juli 2019 vorgebracht worden. Im Gegenteil erläuterte er den Anwesenden ausführlich die Aktenlage, die geologischen Kenntnisse und Verhältnisse und händigte diesen ausserdem einen eigens für die Sitzung angefertigten Querschnitt aus (Anhang zum Protokoll vom 18. Juli 2019, angepasst am 13. August 2019).

Der Antrag um Beauftragung eines unabhängigen Gutachters (*Einsprache Nr. 01/18 vom 26. April 2018 Ziff. 6*) ist abzuweisen. Im Übrigen wird nicht weiter ausgeführt, inwiefern der beigezogene Fachspezialist nicht unabhängig sein soll, so dass darauf nicht einzugehen ist. Des Weiteren besteht kein Anspruch, sich zur Wahl des Gutachters oder ihm unterbreiteten Fragen äussern zu können. Die Einsprecher konnten sich in genügender Weise zum Gutachten, welches als Teil der Entscheidungsgrundlagen dient, äussern. Sofern sich zu einem späteren Zeitpunkt der Beizug der kantonalen Fachstelle für Grundwasserfragen als hilfreich erweist oder gar aufdrängt, steht diesem auch im späteren Baubewilligungsverfahren nichts entgegen. Hingegen ist es für die Frage, ob dem Gestaltungsplan die Genehmigung erteilt wird oder nicht, ohne Belang.

Nach dem Gesagten erweisen sich auch diese Vorbringen als unbegründet oder sind für das Plangenehmigungsverfahren nicht von Relevanz. Allfällige Auflagen oder Bedingungen bautechnischer Natur können im separaten Baubewilligungsverfahren verfügt werden. Ebenfalls ins Baubewilligungsverfahren zu verweisen sind weitere Auflagen wie beispielsweise eine umfassende Prüfung möglicher Versickerungsanlagen (inklusive deren Lage, Dimensionierung etc.).

4. Fehlende Profilierung

Soweit eine fehlende Profilierung gerügt wird (Nr. 01/18 Einsprache Ergänzung vom 3. Oktober 2018, Ziff. 15), folgt daraus nicht automatisch die Nichtgenehmigung des Gestaltungsplans. Selbst wenn keine Profile errichtet wurden, ist den Einsprechenden dadurch kein Rechtsnachteil erwachsen, was sich gerade darin zeigt, dass sie sich in ausführlicher Weise gegen das Projekt richten und damit offensichtlich ihre Rechte wahrnehmen konnten und können. Die Anpassung des Gestaltungsplans war überdies ordentlich publiziert worden und sowohl die Auflagepläne wie auch die SBV hinreichend klar. Eine Profilierungspflicht gemäss § 44 Abs. 3 KBV bestand vorliegend nicht, besonders da die angestrebte Abänderung des rechtskräftigen Gestaltungsplans hinsichtlich Lage und Stellung des Baubereichs A oder Erschliessung keine weitreichenden Konsequenzen für das Areal hätte.

Antrag und Beratung

Andrea Lenggenhager erläutert den vorliegenden Antrag.

Gemäss **Markus Jäggi** hat die FDP-Fraktion die Unterlagen zur Einsprachebehandlung Anpassung des Teilzonen- und Gestaltungsplans "Fegetzhof" interessiert studiert und diskutiert. Das vorliegende Geschäft, resp. die zu behandelnde Einsprache, weist bereits eine längere Geschichte auf und ist nicht ganz einfach zu verstehen. Soweit sie das versteht, beginnt das Ganze grundsätzlich bei der Genehmigung des geltenden Teilzonen- und Gestal-

tungsplans im Jahr 2006. Für die Zufahrt zu den Parkplätzen und dem Mehrfamilienhaus, sollte der äusserste Schopf des Fegetzhofs abgerissen werden. Die Parkierung für Besucher/-innen war oberirdisch vorgesehen. Auf diesen Gestaltungsplan haben sich die Anwohner/-innen des Fegetzhofweges, die dort Eigentum erwarben, verlassen. Nach Genehmigung des Gestaltungsplans, verkaufte der Kanton die Parzelle, die als Zufahrt dienen sollte. Dies führte dazu, dass die Zufahrt sowie das Mehrfamilienhaus nach Westen verschoben werden müssen und die vorgesehene Parkierung durch eine Einstellhalle ersetzt wird. Durch diesen Landverkauf, hat der Kanton die Spielregeln gegenüber den Anwohnern/-innen einseitig geändert. Dies führte schlussendlich zu der heute vorliegenden Situation. Die Befürchtungen zum Thema Grundwasser kann sie soweit nachvollziehen. Aus eigener Erfahrung ist der Referent aber der Meinung, dass der mit dem Gutachten beauftragte Geologe über eine sehr grosse Erfahrung betreffend Baugrund in der Region Solothurn aufweist und die FDP-Fraktion daher keinen Anlass sieht, an seiner Beurteilung zu zweifeln. Viele der vorliegenden Einsprachepunkte sind nicht auf den Prozess Gestaltungsplan bezogen, sondern entweder auf das spezielle Verhalten des Kantons (Gestaltungsplan genehmigen und sofort die Spielregeln durch den Verkauf des Parzellenteils ändern) oder auf Fragen der Baubewilligung. Obwohl sie für das eine oder andere Anliegen der Einsprecher/-innen Verständnis hat, wird sie die Einsprache ablehnen und den Teilzonen- und Gestaltungsplan "Fegetzhof" mit Sonderbauvorschriften grossmehrheitlich genehmigen. Die FDP-Fraktion ist somit für Eintreten und wird den Anträgen der GRK grossmehrheitlich zustimmen.

Philippe JeanRichard hält im Namen der SP-Fraktion fest, dass sie kein Haar in der Suppe finden konnte. Es scheint sich um eine Verzögerungstaktik der Einsprecher/-innen zu handeln. Die Argumentation ist aus ihrer Sicht schlüssig und nachvollziehbar. Die SP-Fraktion wird deshalb dem Antrag der GRK folgen und die Einsprachen abweisen.

Gemäss Claudio Hug sind für die CVP/GLP-Fraktion die Darlegungen des Rechts- und Personaldienstes nachvollziehbar. Sie kann verstehen, dass sich die Anwohner/-innen bezüglich Wasserdruck Sorgen machen. Es liegt jedoch ein Gutachten vor, das zum Schluss kommt, dass es keinen Stauriegel gibt. Sie ist der Meinung, dass man sich auf dieses Gutachten abstützen kann. Weitere Punkte, die in der Einsprache erwähnt wurden, werden schlussendlich Gegenstand des Baubewilligungsverfahrens sein und dort geklärt werden. Aus diesen Gründen folgt auch die CVP/GLP-Fraktion den Anträgen der GRK und sie weist die Einsprachen einstimmig ab.

Stefan Buchloh hält fest, dass die Grünen einstimmig der Meinung sind, dass die Voraussetzungen für die Anpassung des Teilzonen- und Gestaltungsplan "Fegetzhof" erfüllt sind. Durch das geologisch-hydrogeologische Gutachten wurden zudem auch die berechtigten Sorgen bezüglich Wasserproblematik ausreichend abgeklärt. **Die Grünen werden die Einsprachen ebenfalls einstimmig ablehnen.**

René Käppeli hält im Namen der SVP-Fraktion fest, dass Wasser immer seinen Weg finden wird, nämlich dort, wo es durchfliessen kann. Deshalb wird sich die Staubildung nicht einstellen. Im Weiteren ist es halt so, dass es dort, wo es eine Eindringung des Wassers gibt, eine Drainage gemacht werden müsste. Die SVP-Fraktion ist der Meinung, dass die Einsprachen problemlos abgewiesen werden können, weshalb sie den Anträgen zustimmen wird.

Gestützt auf den Antrag der Gemeinderatskommission wird mit 28 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen

beschlossen:

- 1. Die Einsprachen werden abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
- 2. Der Teilzonen- und Gestaltungsplan "Fegetzhof" mit Sonderbauvorschriften wird genehmigt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert zehn Tagen seit Zustellung Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Solothurn erhoben werden. Diese soll einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Verteiler als Entscheiddispositiv an:

Regierungsrat des Kantons Solothurn zur Information als Beschwerdeinstanz Einsprecher (Einschreiben)

als Auszug an:

Rechts- und Personaldienst Leiterin Stadtbauamt ad acta 793 27. Oktober 2020 Geschäfts-Nr. 65

11. Revision GO

Referenten: Kurt Fluri, Stadtpräsident

Urs F. Meyer, Leiter Rechts- und Personaldienst

Vorlagen: Auszug aus dem Protokoll der Gemeinderatskommission vom 17. September

2020

Bericht und Antrag zur Teilrevision der GO und der Einführung einer Ge-

schäftsordnung des Gemeinderates vom 9. September 2020

Ausgangslage und Begründung

Stadtpräsident **Kurt Fluri** fasst kurz die Ausgangslage zusammen. Der Gemeinderat hat am 14. März 2017 eine Motion der CVP/GLP-Fraktion erheblich erklärt und eine ergebnisoffene Prüfung der Änderung der Gemeindeordnung (GO) beschlossen. Eine Arbeitsgruppe des Gemeinderats hat ab September 2017 die Prüfung der GO durchgeführt und dem Gemeinderat einen Grundlagenbericht vorgelegt. Der Gemeinderat beschloss am 21. August 2018 den Wechsel in die a.o. Gemeindeorganisation mit Parlament. Nachdem die Gemeindeversammlung dieser Reform noch knapp zugestimmt hat, lehnte die Stimmbevölkerung an der Urne am 10. Februar 2019 die Einführung eines Parlaments und damit den Wechsel in die a.o. Gemeindeorganisation knapp ab.

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 18. Dezember 2018 wurde die Motion von Franz Meier erheblich erklärt, die – im Falle einer Ablehnung des Wechsels zum Parlamentssystem durch die Stimmbevölkerung – vom Gemeinderat die Ausarbeitung eines Vorschlags zur Reform der geltenden GO verlangt, so, dass der Gemeinderat in seiner Exekutivfunktion gestärkt wird.

Der Gemeinderat beschloss am 19. März 2019, zur Revision der geltenden GO, insbesondere zur Weiterbehandlung der Motion von Franz Meier, eine Arbeitsgruppe einzusetzen. Die Reform soll Folgendes erwirken:

- eine Stärkung des Gemeinderats in seiner Exekutivfunktion (Motion von Franz Meier);
- die Milderung der Machtkonzentration des Stadtpräsidiums und die Ermöglichung des Regierens als Teamarbeit (Beschluss Stossrichtungen durch GR am 19.3.2019);
- eine Optimierung der Prozesse des Gemeinderats (GR am 19.3.2019);
- die bessere Einbindung der Kommissionen (GR am 19.3.2019); sowie
- die Einbindung aller relevanten politischen Kräfte und eine angemessene Repräsentation.

Die Arbeitsgruppe hat dem Gemeinderat mit Zwischenbericht vom 5. Mai 2020 eine Vorlage zum Entscheid über die Stossrichtung bzw. das präferierte Regierungsmodell vorgelegt. In ihrem Bericht hat sie eine breite Auslegeordnung der möglichen Reformmodelle vorgenommen und drei Stossrichtungen definiert. Dies mit dem Vorschlag, die Stossrichtung 1 (Optimierung Status Quo) weiterzuverfolgen. Der Gemeinderat hat am 19. Mai 2020 mit 20:10 Stimmen beschlossen, dass das Modell 2a (Stärkung des Gesamtgemeinderats) ausgearbeitet werden soll. 10 Personen votierten für das Modell 1 (heutiges System mit einzelnen Optimierungen).

Das Modell 2a liegt nun ausgearbeitet vor. Er selber möchte nicht näher darauf eingehen, zumal es sich auch nicht um eine Vorlage der Verwaltung handelt. Er bittet den Gemeinderat, respektive die Fraktionen um ihre Meinungsäusserungen zuhanden der Gemeindever-

sammlung. Die Gemeindeversammlung hat einerseits die Möglichkeit, einen abschliessenden Beschluss zu fassen, oder andererseits die Revision an die Urne weiterzuleiten.

Antrag und Beratung

Anna Rüefli hält fest, dass es sich die SP-Fraktion nicht einfach gemacht hat. Sie hat den ausgearbeiteten Entwurf der Arbeitsgruppe anlässlich mehrerer Fraktionssitzungen intensiv diskutiert und dabei nochmals alle Vor- und Nachteile einander gegenübergestellt. Nach den intensiven Diskussionen ist sie allerdings zum gleichen Schluss gekommen, wie anlässlich der Gemeinderatssitzung im Mai, wo es um den Modellentscheid gegangen ist. Sie hat während des ganzen Reformprozesses immer wieder betont, dass sie keine Hand für Verschlimmbesserungen innerhalb der bestehenden Gemeindeorganisation bietet. Deshalb hat sie sich bereits im Mai gegen das heute vorliegende Modell mit den Ausschüssen und für den Status quo mit Einzeloptimierungen ausgesprochen. Entsprechend lehnt sie heute auch den Hauptantrag der Arbeitsgruppe ab und unterstützt den Eventualantrag, falls dieser heute überhaupt noch zur Abstimmung kommt. Das jetzt vorliegende Modell ist aus ihrer Sicht nämlich nicht nur schlechter als der Wechsel zur a.o. Gemeindeorganisation, sondern es ist auch eine Verschlimmbesserung zum Status quo und das aus folgenden fünf Gründen:

- 1. Die SP-Fraktion hat immer bemängelt, dass der Gemeinderat formell eine Exekutive ist, aber faktisch wie ein Parlament funktioniert. Mit dem jetzt vorgeschlagenen Modell wird dieser Effekt noch verstärkt und der Rollenkonflikt der Gemeinderatsmitglieder noch grösser. Das vorliegende Modell mit vorberatenden Ausschüssen ist zwar eine sinnvolle Organisation für ein Parlament, nicht aber für eine Exekutive, die schnell, unkompliziert und unbürokratisch entscheiden können sollte. Umso weniger, als es mit den Sachkommissionen in vielen Bereichen ja bereits vorberatende Kommissionen gibt.
- 2. Sie erachtet die Kombination von GRK-Mitgliedschaft und Ausschussvorsitz ohne Weisungsbefugnis gegenüber der Verwaltung weder als politisch sinnvoll noch als politisch attraktiv. Die Ausschussvorsitzenden werden neu Geschäfte der Verwaltung im Gemeinderat und der Gemeindeversammlung vertreten müssen, ohne der Verwaltung in Bezug auf die Ausarbeitung dieser Geschäfte verbindliche Weisungen erteilen zu können. Anders als der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten fehlt den Ausschussvorsitzenden nämlich die Weisungsbefugnis gegenüber der Verwaltung. Entsprechend besteht die Gefahr, dass die Ausschussvorsitzenden entweder zu Marionetten des Stadtpräsidiums und der Verwaltung werden und einfach vertreten, was ihnen vorgelegt wird, oder dass sie sich in einen Dauerkonflikt mit dem Stadtpräsidium und der Verwaltung begeben müssen, den sie mangels Weisungsbefugnis nur verlieren können. Und das ist für die Betroffenen doppelt unschön, weil sie gegen aussen politisch in der Verantwortung stehen werden, schliesslich vertreten sie ja neu die Geschäfte im Gemeinderat und der Gemeindeversammlung und von aussen sieht man nicht, wie rechtlich begrenzt ihr Einfluss auf die Geschäfte tatsächlich ist.
- 3. Sie erachtet die Kombination von GRK-Mitgliedschaft und Ausschussvorsitz in keiner Weise als miliztauglich. Da helfen auch ein doppeltes Sitzungsgeld oder eine Pauschale von Fr. 5'000.-- nicht weiter, wobei die Pauschale zurzeit ja noch nicht einmal Bestandteil der Vorlage ist. Vom GRK-Mitglied und Ausschusspräsidium wird nicht nur verlangt, dass es an den GRK-Sitzungen teilnimmt und die Sitzungen der Ausschüsse vorbereitet und leitet. Von ihm wird auch noch verlangt, dass es die Geschäfte des Ausschusses im Gemeinderat und in der Gemeindeversammlung vertritt. Wenn möglich soll es mit beratender Stimme auch noch an den Sitzungen der Sachkommissionen teilnehmen, um den Informationsfluss zwischen GR-Ausschuss und zugeordneter Sachkommission zu gewährleisten. Wem ist es möglich, nebst seinem Job diese Doppelfunktion mit derart vielen Verpflichtungen und Sitzungen auch noch seriös wahrzunehmen? Bei der aktuellen Ausgestaltung des Ausschussvorsitzes braucht man zwingend einen Job, ausser man ist pensioniert, weil es sich mit einem doppelten Sitzungsgeld allein nur schlecht leben lässt. Aus ihrer Sicht ist die Doppel-

funktion von GRK-Mitgliedschaft und Ausschussvorsitz in der vorgeschlagenen Ausgestaltung in keiner Hinsicht miliztauglich.

4. Sie hat sich immer gegen einen Zweiklassen-Gemeinderat ausgesprochen, weil die Existenz von Gemeinderätinnen und Gemeinderäten mit unterschiedlichen Kompetenzen in ein und derselben Exekutive zu Spannungen führen kann. Das vorgeschlagene Modell treibt aber die Unterschiede zwischen den Mitgliedern des Gemeinderates erst recht auf die Spitze: Neu wird es nebst der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten mit 100%-Pensum und Weisungsbefugnis gegenüber der Verwaltung nicht nur zwei Klassen von GR-Mitgliedern geben (also GRK-Mitglieder und andere), sondern drei oder vier Klassen: Es wird nämlich GRK-Mitglieder mit Ausschusspräsidien geben und Hinterbänkler-GRK-Mitglieder ohne Ausschusspräsidien – weil Ausschüsse gibt es nur fünf, in der GRK sind aber sieben Personen. Bei Fünferausschüssen wird es neu GR-Mitglieder mit Einsitz in vorberatenden Ausschüssen geben und solche ohne Einsitz in vorberatenden Ausschüssen. Bei Siebnerausschüssen wird es neu GR-Mitglieder mit Einsitz in zwei Ausschüssen geben und andere mit Einsitz in nur einem Ausschuss. Anders geht es nämlich bei Siebner- oder Fünferausschüssen nicht auf. Bei Sechserausschüssen besteht wegen der geraden Zahl der Teilnehmenden das Problem, dass vermutlich öfters ein Stichentscheid des Präsidiums notwendig sein wird. Sie glaubt nicht, dass die Existenz eines Drei- oder Vierklassen-GR-Mitglieder-Systems dem Klima im Gemeinderat und der GRK förderlich sein wird.

5. Im Weiteren erachtet sie es als falsch, dass man als Kandidatin oder Kandidat vor der GR-Wahl keine Ahnung hat, welchen Arbeitsaufwand das Gemeinderatsmandat mit sich bringen wird. Der Arbeitsaufwand ist nämlich extrem unterschiedlich, je nachdem, ob man GRK-Mitglied mit Ausschusspräsidium, GRK-Mitglied ohne Ausschusspräsidium, GR-Mitglied mit Einsitz in einem oder mehreren Ausschüssen oder GR-Mitglied ohne Einsitz in einem Ausschuss ist. Dort zeigt sich auch ein grosser Nachteil für die Bevölkerung, den es mit einem Wechsel zur a.o. Gemeindeorganisation nicht gegeben hätte: In der a.o. Gemeindeorganisation könnten die Stimmberechtigten an der Urne bestimmen, wer Stadträtin oder Stadtrat werden soll und wer aus ihrer Sicht die notwendigen Fähigkeiten und Kompetenzen für dieses Amt mitbringt. In dem jetzt vorgeschlagenen Modell entscheidet aber nicht die Bevölkerung an der Urne, wer Vorlagen in der Öffentlichkeit vertreten soll, sondern der GR, wer Mitglied der GRK werden soll und die GRK wer ein Ausschusspräsidium übernehmen soll und damit vermehrt in der Öffentlichkeit stehen wird. Auch das ist ein Fehler des vorgeschlagenen Modells.

Die SP-Fraktion ist deshalb der Ansicht, dass das Ausschuss-Modell eine Verschlimmbesserung zum Status quo darstellt. Es verkompliziert das heute bereits komplizierte und aus Sicht der Gewaltenteilung problematische System einer Exekutive, die ein Parlament imitieren möchte und dabei beide Aufgaben nicht im geforderten Umfang wahrnehmen kann. Es schafft neue Kategorien von Gemeinderatsmitgliedern, welche die ihnen zugewiesenen Rollen aufgrund der fehlenden Weisungsbefugnis sowie den fehlenden Ressourcen nicht richtig erfüllen können. Für die Bevölkerung wird das System damit noch intransparenter und unverständlicher. Sie ist deshalb der Meinung, dass man das Geld, das diese Reform jährlich kosten wird, – gerade auch im Hinblick auf die düsteren Finanzaussichten – sparen könnte. Die SP-Fraktion wird den Hauptantrag der Arbeitsgruppe deshalb ablehnen und den Eventualantrag unterstützen. Der Eventualantrag erlaubt es nämlich, sinnvolle Einzeloptimierungen, wie die Einführung einer Geschäftsordnung mit Fristen zur Behandlung von Vorstössen oder die Stärkung der Sachkommissionen über ein einheitliches Antragsrecht umzusetzen, ohne gleichzeitig die besagten Verschlimmbesserungen zu bewirken.

Charlie Schmid bedankt sich im Namen der FDP-Fraktion bei der Arbeitsgruppe und dem Büro Bolz&Partner für die Arbeit und die sehr guten Unterlagen. Der Gemeinderat beschäftigt sich zum wiederholten Mal mit seiner eigenen politischen Organisation. Egal wie heute Abend entschieden wird, es wird wohl auch nicht das letzte Mal sein. Der Gemeinderat steht wieder vor einer wichtigen Weichenstellung. Am 19. Mai 2020 hat der Gemeinderat beschlossen, dem Modell 2a zuzustimmen, respektive hat er die Arbeitsgruppe damit beauftragt, das Modell verfeinert auszuarbeiten. Nun liegt der Entwurf des Modells vor. Wie im

ersten Satz des Berichts richtig festgehalten wurde ist das Ziel dieses Modells, die Stärkung des ganzen Gemeinderats in seiner Exekutivfunktion. Die vertiefte Auseinandersetzung mit den Geschäften soll nicht mehr ausschliesslich von der GRK übernommen, sondern auf verschiedene Ausschüsse verteilt werden. Dadurch wird jedes Gemeinderatsmitglied besser in den politischen Prozess eingebunden und es kann seine Aufsichtsfunktion gegenüber der Verwaltung verstärkt wahrnehmen. Zudem wird damit die oft monierte Zweiklassengesellschaft im Gemeinderat abgeschafft. Das ausgearbeitete Modell nimmt zahlreiche Forderungen aus der Mitte des Gemeinderats auf. So werden die Sachkommissionen aufgewertet und die politische Einflussnahme auf mehr Schultern verteilt als dies bis jetzt der Fall war. Sie ist überzeugt, dass es am Schluss bessere politische Lösungen gibt, da die Geschäfte in den Ausschüssen vertieft behandelt und schon dort Einfluss genommen werden kann. Die vertiefte überparteiliche Auseinandersetzung mit einem Geschäft ist ein klarer Vorteil dieses Modells. Ebenso, dass sich die verschiedenen Gemeinderatsmitglieder in ihren Bereichen spezialisieren können und nicht wie heute zu allem in jedem Detail Bescheid wissen müssen. Sie begrüsst es sehr, dass zudem eine Geschäftsordnung geschaffen wird, welche die Abläufe zwischen den verschiedenen Behörden und der Verwaltung klar regelt. Als Kritikpunkt wird vor allem der grössere Aufwand für die Verwaltungsangestellten und die einzelnen Gemeinderatsmitglieder aufgeführt. Eine Mehrheit der FDP-Fraktion hält diesen Aufwand jedoch für vertretbar, dies auch deshalb, weil es gleichzeitig auch Entlastungen gibt. So ist es vermutlich nicht mehr immer notwendig, dass die Verwaltungsleiter/-innen nebst ihren Auftritten in den Ausschüssen noch in alle Fraktionen gehen müssen. Auch über die Entschädigung muss sicher noch diskutiert werden. So muss das Ganze sicher auch korrekt abgegolten werden. Das Modell stösst bei einer Mehrheit der FDP-Fraktion auf Sympathie und sie wird diesem grossmehrheitlich so zustimmen. Sie bedauert, dass in diesem Geschäft im Gemeinderat offenbar keine breite Mehrheit gefunden werden kann. Von gewissen Seiten wird wohl immer noch der abgewiesenen a.o. Gemeindeorganisation nachgetrauert.

Pascal Walter bestätigt im Namen der CVP/GLP-Fraktion, dass auch sie lieber Stadträte/innen gehabt hätte, was jedoch in der knappen Urnenabstimmungen verworfen wurde. Die an der Gemeindeversammlung erheblich erklärte Motion hat jedoch den Auftrag geben, ein Modell auszuarbeiten, das den Gemeinderat in seiner Exekutivfunktion stärkt. Was ändert sich nun? Es wird eine neue Ebene mit Sachausschüssen eingeführt. Die Idee ist, dass diese Ausschüsse detaillierter politische Inhalte diskutieren können, bevor ein Geschäft in den Gemeinderat weitergeleitet wird. Dies passiert heute in der GRK. Es ist aber sicher so, dass sich interessierte Themengruppen aus dem Gemeinderat in einem Ausschuss vertiefter mit der Materie auseinandersetzen können. Als Beispiel erwähnt sie den Finanzplan oder das Budget, wo der Finanzkommission vorgeworfen wurde, dass sie eine zu hohe Flughöhe habe und sich der Gemeinderat wohl kaum in einem sinnvollen Zeitrahmen über einzelne Budgetpositionen unterhalten könne. Genau solche Punkte könnten in den Ausschüssen diskutiert werden. Zwischen den Ausschüssen und den Fachkommissionen würde es einen grösseren Austausch geben, was aus ihrer Sicht eine Stärkung des Gemeinderats geben würde. Der Prozess kann durch die neue Organisation länger werden. Aus ihrer Sicht ist eine Entscheidungsfindung und ein mehrmaliges Diskutieren höher zu gewichten als die Gefahr, dass der Gemeinderat bei einem Kreditbegehren eine ablehnende Haltung einnimmt. Durch die Ausschüsse kann zu einem früheren Zeitpunkt politisch auf die einzelnen Themen eingegangen werden. Gemäss Vorlage sollen die Fachkommissionen nicht abgelöst werden, was ihres Erachtens richtig ist. Einerseits haben sie in Solothurn Tradition und andererseits lebt die Stadt von der Partizipation von interessierten Leuten bei spezifischen Themen in den Fachkommissionen. Aus diesem Grund wurde im Bericht auch die Finanzkommission wieder aufgenommen, dies, damit wirklich überall aus der Bevölkerung Fachexperten/-innen dabei sein können. Aufgrund dieser Argumente ist sie der Meinung, dass es sich lohnt, die Reform anzugehen, zudem können noch einzelne Punkte nachjustiert werden. Für eine grosse Mehrheit der CVP/GLP-Fraktion überwiegen die Vorteile gegenüber dem Status quo, weshalb diese grosse Mehrheit der Änderung zustimmen wird.

Laura Gantenbein fasst im Namen der Grünen zusammen, dass es heute Abend um die Stärkung des Gemeinderats in seiner Exekutivfunktion, um eine breitere Abstützung der Vorbereitung der Geschäfte, der Beratung, der Referate und der Aufsicht geht. Dies wird im heute vorliegenden Bericht eingangs so festgehalten. Die Arbeitsgruppe hat während eines Jahres versucht, genau das umzusetzen und hat dabei auch schon einmal im Gemeinderat einen Zwischenbericht präsentiert, dies um die Stimmung aufnehmen zu können. Als Teil der Arbeitsgruppe bedankt sich Laura Gantenbein bei den anderen Mitgliedern für die konstruktive Zusammenarbeit, damit die Vorlage heute präsentiert werden kann. Im Weiteren bedankt sie sich auch bei den Herren Wüest-Rudin und Bolz für ihre wertvolle Arbeit in diesem Prozess. Was heute vorliegt ist die Ausarbeitung eines Mehrheitsentscheids im Gemeinderat, was nochmals betont werden soll. Die Vorteile und Gründe, weshalb die Grünen das vorliegende Modell unterstützen und umsetzen wollen, liegen auf der Hand. Durch die Vorbereitung der Geschäfte in den Ausschüssen in einem gewählten Bereich, wird die Stärkung der Sachkompetenz gefördert. Es wird in den Ausschüssen eine andere Diskussionskultur ermöglicht als im grossen Gemeinderat in der Öffentlichkeit. Es ist begrüssenswert, dass dadurch die eigene Meinung zu einem Geschäft auch gerade der richtigen Verwaltungsleitung mitgeteilt werden kann. Die Teamarbeit und die breite Abstützung von Meinungen wird sowohl in der GRK als auch in den Ausschüssen verstärkt. Natürlich sehen auch die Grünen den Mehraufwand, aber fairerweise sollten die Kosten oder auch das Zeitkonto von einem zurückgewiesenen Projekt dem gegenübergestellt werden (Beispiel Postplatz). Dies wäre eine Situation, die durch die Revision in Zukunft vermieden werden könnte, da das Geschäft früher abgestützt sein wird. Zwei sehr praktische Pluspunkte sehen sie im neuen Antragsrecht der Kommissionen und im Geschäftsreglement, das noch auszuarbeiten ist. Es ist Zeit, in Solothurn ein einzigartiges System dort zu reformieren, wo es nötig ist und verlangt wird. und dem wird mit dem vorliegenden Antrag Rechnung getragen. Es ist eigentlich logisch. dass daraus wiederum ein einzigartiges System folgt. Die Grünen unterstützen deshalb den Antrag der Arbeitsgruppe, das vorliegende Modell der Gemeindeversammlung zur Abstimmung vorzulegen sowie auch die Anträge 2 und 3. Sie unterstützen auch die Idee, die Revision nach zwei Jahren zu überprüfen und das weitere Vorgehen zu beschliessen.

René Käppeli hält im Namen der SVP-Fraktion fest, dass die Arbeitsgruppe in der ersten Phase «den Fächer aufgemacht» und nach möglichen neuen Modellen gesucht hat. Diese wurden analysiert, ausgearbeitet und am Schluss gegeneinander ausgemehrt. Dabei hat sich das Modell 1 herauskristallisiert. Das Modell 1 hätte beinhaltet, dass punktuelle Veränderungen an der Gemeindeordnung vorgenommen worden wären, die schlussendlich zu einer bescheidenen Stärkung des Gemeinderats geführt hätten. Dem gegenüber stand das Modell 2a. Das Modell 2a hat einige bezirzt. Auch der Referent zählt sich zu denjenigen, die von diesem Modell 2a bezirzt wurden. Die Arbeitsgruppe hat das Modell weiter ausgearbeitet und je weiter diese Arbeiten vorgerückt sind, ist dieses nach seiner Ansicht der Arbeitsgruppe entglitten. Der Referent hatte schlussendlich den Eindruck, dass ein Behördenmonster geschaffen wird. Es wurden noch weitere Optimierungen vorgenommen und der Referent konnte sich peu-à-peu mit dem abfinden, bis kurz vor Schluss nochmals eine weitere Kommission wieder aufgeführt wurde. Die SVP-Fraktion glaubt nicht, dass das Modell 2a praktikabel ist, weshalb sie dieses ablehnen wird.

Matthias Anderegg möchte eine Ergänzung aus der Perspektive der Wahlausschüsse machen. All diejenigen, die bei Wahlausschüssen mitmachen wissen, wie schwierig es ist, geeignete Leute für den Gemeinderat zu finden. Die breite Zustimmung zum vorliegenden Modell erstaunt ihn. Der Aufwand wird definitiv höher werden. Er ruft in Erinnerung, wie hoch die Fluktuation in der laufenden Legislatur war, dies auch in der SP-Fraktion. Es kann wohl davon ausgegangen werden, dass dies künftig noch mehr der Fall sein wird, was höchst problematisch wäre. Wenn künftig ein GRK-Mitglied einen Sachausschuss präsidieren soll, dann setzt dies gewisse Fachkompetenzen voraus. Ansonsten wird dies gegenüber der Verwaltung eine Farce. Dies kann jedoch beim vorliegenden Modell nicht gewährleistet werden. Er erachtet es als sehr schade und als Qualitätsabbau gegenüber dem aktuellen System. Mit

dem Modell 1 hätten gewisse Justierungen und Verbesserungen gegenüber dem heutigen System vorgenommen werden können. Das vorliegende Modell ist seines Erachtens unberechenbar und es handelt sich um ein aufgeplusterter Apparat. Er empfiehlt deshalb dringendst, dem Modell nicht zuzustimmen. In Bezug auf die Diskussion in der Gemeindeversammlung wird es auch schwierig sein, die feinen Details der Varianten, die den Unterschied machen, denjenigen Leuten zu erläutern, die nicht so nahe am System sind.

Marco Lupi kann Matthias Anderegg grundsätzlich voll und ganz zustimmen. Das Problem liegt jedoch darin, dass sich ein Teil des Gemeinderates über zu wenig Mitspracherecht oder über eine Zweiklassengesellschaft im Gremium beklagt hat. Das eine geht jedoch nicht ohne das andere. Es kann nicht erwartet werden, ebenbürtig zu sein, wenn nicht mehr Aufwand betrieben werden will. Er stimmt dem zu, dass ein grosser Mehraufwand entstehen wird. Es besteht jedoch der Auftrag, ein System vorzulegen, das die Stärkung bringen würde. Dieser Auftrag wurde nun erfüllt und die Gemeindeversammlung soll den Entscheid treffen. Anlässlich der Gemeindeversammlung soll darüber entschieden werden, ob das System sinnvoll ist oder nicht. Der Auftrag war klar und wird mit der Weiterleitung an die Gemeindeversammlung erfüllt, weshalb er den Anträgen zustimmen wird.

Claudio Hug bezieht sich auf das Votum von Anna Rüefli. Er bestätigt, dass die Präsiden der Sachausschüsse nicht vom Volk gewählt werden, der Bundesrat wird dies jedoch auch nicht. Die GRK besteht heute aus sieben Personen, die ebenfalls vom Gemeinderat gewählt werden und nicht unbedingt vom Fach sind. In Zukunft können die Präsidien für die Sachausschüsse aus 30 Personen gewählt werden. Der fachliche Aspekt wird seines Erachtens mit dem künftigen Modell besser gewährleitstet als mit dem heutigen. Die Miliztauglichkeit ist bereits heute ein Thema. Die angesprochene hohe Fluktuation hat u.a. mit Wegzügen zu tun und das wird sich nicht ändern. Die finanzielle Abgeltung muss sicher noch näher angeschaut werden. Seines Erachtens sind das Punkte, die gelöst werden können. Die Arbeit wird nicht grösser, sondern anders verteilt. Im neuen System können sich die Politiker/-innen mehr nach ihren Steckenpferden ausrichten und auch ihren Aufwand besser einteilen. Die verschiedenen Klassen, die Anna Rüefli erwähnt hat, können auch ein Vorteil sein. Es gibt Personen, die ein grösseres Zeitbudget und mehr Ressourcen haben und andere weniger.

Pirmin Bischof hält fest, dass im § 20bis (Vorberatende Ausschüsse), Absatz 3, Folgendes festgehalten wird: *«Die Gemeinderatskommission wählt die Vorsitzenden der Ausschüsse aus ihren Reihen. Die Parteien mit den grössten Anteilen an Wählerinnen und Wählern erhalten je einen Vorsitz.» Er erkundigt sich, was dies bezüglich der heutigen Wähleranteile konkret bedeuten würde. Würde dies bedeuten, dass fünf Parteien je einen Sitz erhalten (SP, FDP, Grüne, CVP, SVP)? Im Weiteren erkundigt er sich nach dem Verhältnis zwischen den GRK-Mitgliedern und den Präsidien der Ausschüsse. Ist das Verfahren so zu verstehen, dass der Gemeinderat zuerst die Ausschüsse wählt und dann die GRK die Vorsitzenden und nachher der Gemeinderat noch die restlichen GRK-Mitglieder?*

Aus Sicht von Stadtpräsident **Kurt Fluri** ist es so, dass jede Partei aufgrund ihrer Wähleranteile ein Anrecht auf einen Vorsitz hat. Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der Ausschüsse und die GRK wählt die Vorsitzenden.

Pascal Walter ist der Meinung, dass die GRK wie bisher gewählt und es wiederum ein Gremium von sieben Personen sein wird. Innerhalb der GRK werden die Vorsitze für die Ausschüsse bestimmt. Aus seiner Sicht bestimmt dies also die GRK aus ihren Reihen.

Anna Rüefli hält fest, dass dies aufgrund der jetzigen Kräfteverhältnisse bedeuten würde, dass die FDP, die zurzeit den Stadtpräsidenten stellt, den Vorsitz der GRK hat, danach steht der FDP noch ein Ausschusspräsidium zu und anschliessend geht es der Reihe nach (nach Wähleranteilen – SP, CVP, Grüne). Die FDP hätte somit zwei Vorsitze und die restlichen Parteien einen.

Stadtpräsident **Kurt Fluri** erkundigt sich bei Pirmin Bischof, ob die Frage beantwortet werden konnte.

Pirmin Bischof getraut sich nicht, dies zu bejahen.

Urs F. Meyer möchte seinerseits noch eine Bemerkung betreffend Sachkommissionen festhalten. Diese hat er bereits schon anlässlich der GRK-Sitzung festgehalten. In der Tabelle auf der Seite 16 sind die Sachkommissionen dargestellt, wie sie den Ausschüssen zugeordnet werden. Es heisst explizit: *«Vorbereitender Ausschuss für ...»* und darunter wird die Beschwerdekommission erwähnt. Der Paragraph 197 des Gemeindegesetzes hält klar fest, dass die GO für Beschwerdefälle anstelle des Gemeinderates die GRK oder eine besondere Kommission eingesetzt werden kann. Somit ist es nicht möglich, einen Ausschuss als vorbereitend zu bezeichnen, da entweder der Gemeinderat oder die GRK alleine oder eben eine besondere Kommission abschliessend zuständig ist. Die Beschwerdekommission instruiert sich selbst und ist unabhängig jeglicher Weisungsbefugnis durch einen Ausschuss oder durch den Gemeinderat. Damit ist die Einordnung der Beschwerdekommission unter einem vorbereitenden Ausschuss falsch.

Stadtpräsident **Kurt Fluri** bezieht sich nochmals auf die Frage von Pirmin Bischof. Auf der Seite 12 des Berichts wird Folgendes festgehalten: *«Die bezogen auf die Wählerstärke grössten Parteien im Gemeinderat erhalten je einen Vorsitz.»* D.h. nicht zwei oder drei, sondern je einen. Dies ist seine Interpretation.

Anna Rüefli hält fest, dass die GRK kein Ausschuss ist, dies wurde jedenfalls so in der Arbeitsgruppe diskutiert. Die GRK ist die GRK und danach gibt es noch vier Ausschüsse.

Nach Ansicht von Stadtpräsident **Kurt Fluri** hat sich die Frage von Pirmin Bischof auf die Ausschussvorsitzenden und nicht auf die GRK bezogen.

Nach der Schlussabstimmung hält Stadtpräsident **Kurt Fluri** fest, dass die Arbeitsgruppe im November zusammen mit dem Moderatorenteam die Botschaft ausarbeiten wird. **Hansjörg Boll** hält bezüglich Botschaft fest, dass anlässlich der nächsten Gemeinderatssitzung höchstens noch Kleinigkeiten geändert werden können. Das Gut-zum-Druck der Botschaft muss jeweils am Vormittag nach der Gemeinderatssitzung erteilt werden. Dies bedeutet, dass der Text, den die Arbeitsgruppe nun ausarbeitet, zwei Wochen vor der Sitzung verschickt werden müsste, damit die Änderungsvorschläge früher eingebracht werden können. Es wird nicht möglich sein, anlässlich der Gemeinderatssitzung den Botschaftstext noch grundsätzlich zu überarbeiten.

Als Antrag an die Gemeindeversammlung wird mit 17 Ja-Stimmen gegen 13 Nein-Stimmen

beschlossen:

- 1. Der Gemeindeversammlung wird die Revision der Gemeindeordnung gemäss Vorschlag der Arbeitsgruppe vorgelegt und zur Annahme empfohlen.
- 2. In der Mitte der Legislatur wird eine Beurteilung des neuen Regierungsmodells vorgenommen, um ggf. Anpassungen vornehmen zu können, mit Einschluss einer Prüfung der Einführung einer allfälligen Geschäftsprüfungskommission.
- 3. Die bestehende Arbeitsgruppe arbeitet unverzüglich die Botschaft an die Gemeindeversammlung aus und nimmt die Arbeiten an der Geschäftsordnung gemäss § 20 GO auf.

Verteiler

Gemeindeversammlung Arbeitsgruppe "Reform GO" Stadtpräsidium Stadtschreiber Leiter Rechts- und Personaldienst ad acta 000-3 27. Oktober 2020 Geschäfts-Nr. 66

12. Motion der SP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Philippe Jean-Richard, vom 19. November 2019, betreffend «Hitzeinseln meiden – Schottergärten mindern»; Weiterbehandlung

Referent: Kurt Fluri, Stadtpräsident

Vorlage: Motion mit Motionsantwort vom 12. Oktober 2020

Die SP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Philippe JeanRichard, hat am 19. November 2019 folgende Motion mit Begründung eingereicht:

«Hitzeinseln meiden – Schottergärten mindern

Die Stadtverwaltung der Stadt Solothurn wird beauftragt, das Bau- und Zonenreglement zu präzisieren, damit die Stadt Solothurn im Baubewilligungsverfahren auf eine natur- und klimafreundliche Garten- und Grünflächengestaltung Einfluss nehmen kann, mit dem Ziel, Schottergärten künftig zu vermeiden. Zudem sollen Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer über die negativen Auswirkungen von Schottergärten informiert und gleichzeitig naturnahe Gestaltungsmöglichkeiten aufgezeigt werden.

Begründung

Immer häufiger zu beobachten ist, dass Vorplätze von Privathäusern oder Zwischenräume und Abstandsflächen bei Gewerbebauten als Schottergärten angelegt werden. Das bedeutet eine grossflächige mit Steinen bedeckte Gartenfläche, in welcher Steine das hauptsächliche Gestaltungsmittel sind. Pflanzen kommen nicht oder nur spärlich vor. Als Steinmaterial kommen häufig gebrochene Steine mit scharfen Kanten und ohne Rundungen zum Einsatz (Schotter).

Schottergärten sind weder pflegeleicht noch günstig. Oftmals wird aus «gartentechnischen» Gründen unter solche Flächen auch ein Vlies oder eine Plastikfolie verlegt, damit möglichst wenig Unkraut wächst. Da in unseren klimatischen Verhältnissen gleichwohl nach kurzer Zeit wieder Wildkräuter keimen, wird dem «Unkraut» häufig mit stark toxischen Chemikalien zu Leibe gerückt.

Nebst der zumindest fragwürdigen ästhetischen Gestaltung haben diese Schotterflächen gravierende negative Einflüsse auf das Mikroklima und die Artenvielfalt. Bei Sonnenschein werden die Flächen stark erwärmt und bilden eigentliche Hitzeinseln, was auch die Temperaturverhältnisse in der Nachbarschaft negativ beeinflusst. Schottergärten führen zu Bodenversiegelung, zu zusätzlichem Abwasser, Verlust der Bodenfruchtbarkeit und Reduktion der Biodiversität im Siedlungsraum.

Gärten und Restflächen mit Schottergärten zu «gestalten», unterläuft zudem dem raumplanerischen Auftrag einer hochwertigen Siedlungsentwicklung nach innen.

Der Motionär regt an, dass die Stadtverwaltung der Stadt Solothurn zusätzlich zu den angepassten reglementarischen Bestimmungen die Bevölkerung aktiv über die negativen Auswirkungen von Schottergärten informiert, und sie gleichzeitig auf die Vorteile von vielfältig gestalteten, naturfreundlichen Gärten aufmerksam macht. Darunter auch naturnahe Ruderalflächen (Rohbodenflächen), wie sie das Stadtbauamt ja vorbildlich im öffentlichen Raum schafft, welche wertvolle Lebensräume für Tiere und Pflanzen darstellen können. Hintergrundinformationen liefert die Publikation «Schottergärten und Landschaft, Dynamik – Akteure – Instrumente» der Stiftung Schweiz von 2017 oder die aktuelle Debatte im Bundesrat.

https://www.sl-fp.ch/admin/data/files/asset/file/46/studie schottergaerten und landschaft.pdf »

Das Stadtpräsidium nimmt wie folgt Stellung:

Allgemein

In der Kantonalen Bauverordnung (KBV) wurde der Begriff der Grünfläche bis zur Revision vom 1. März 2013 in § 34 wie folgt umschrieben: «Als Grünfläche gelten auch humusierte und begrünte Flächen über Einstellhallen, Sockelgeschossen und ähnlichen Bauten sowie nicht verdichtete Wege, Mergel- und Spielplätze, sofern diese den Zweck der Grünflächen erfüllen und entsprechend wirken. Weiter wurde den Gemeinden in § 36 die Möglichkeit gegeben, in den Zonenvorschriften eine Grünflächenziffer festzulegen. Qualitative Anforderungen an die Grünfläche wurden nicht weiter festgelegt. In § 63 KBV wird hinsichtlich Aussenräumen nur festgehalten, dass sich diese typologisch in bestehende Strukturen einzufügen hätten.

Mit der Revision der KBV und Angleichung an die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe wurde ab 1. März 2013 die Grünfläche in § 36 KBV wie folgt definiert: «Als anrechenbare Grünfläche gelten natürliche und/oder bepflanzte Bodenflächen eines Grundstücks, die nicht versiegelt sind und nicht als Abstellflächen dienen». Hinsichtlich der Aussenraumgestaltung wurde der frühere, oben erwähnte Wortlaut übernommen.

Im Mitteilungsblatt des Bau- und Justizdepartements (BJD) vom November 2017 wurde präzisiert, dass Grünflächen zur Erholung dienen müssten. Das BJD gab dabei eine Praxis bekannt, die den Begriff der Grünfläche eher strapazierte. Demnach galten z.B. Schwimmbäder fortan als Grünfläche. Auch Terrassen mit nicht verfugten Platten galten als Grünfläche.

Die neue Definition der Grünfläche in der KBV und die sich immer wieder ändernde Praxis des BJD wurden zum Anlass genommen, die Grünflächen sowie die Garten- und Aussenraumgestaltung im neuen kommunalen Baureglement (BR) präziser zu umschreiben und auch qualitative Anforderungen festzulegen.

So wurden im § 6 des neuen städtischen Zonenreglements (ZR) wie bis anhin in den einzelnen Zonen Grünflächenziffern und ein Baumäquivalent festgesetzt. Zusätzlich wurden im BR Bestimmungen über die Aussenräume aufgenommen.

§ 22 BR lautet wie folgt:

- «1 Die Aussenräume sind so zu gestalten und zu pflegen, dass überwiegend Grünflächen von ökologischer Qualität, insbesondere auch mit hochstämmigen Bäumen entstehen. Es sind vorzugsweise einheimische Pflanzen zu verwenden. Neupflanzungen invasiver Neophyten nach der «Strategie Bekämpfung und Kontrolle von Neophyten im Kanton Solothurn» (RRB Nr. 2013/436 vom 12. März 2013) sind nicht zulässig.
- 2 Bestehende Gärten, Grünanlagen und Baumbestände, die für das Orts-, Landschafts- und Strassenbild oder biologisch sehr wertvoll sind, sind soweit möglich zu erhalten und zu pflegen.
- 3 Werden bei Neu-, An- und Umbauten Eingriffe in den Aussenraum vorgenommen, kann die Baubehörde Umgebungs- und Bepflanzungspläne verlangen.»

Zu den einzelnen Anträgen

Die Motion verlangt eine Präzisierung des BR und ZR, damit die Stadt Solothurn im Baubewilligungsverfahren auf eine natur- und klimafreundliche Garten- und Grünflächengestaltung Einfluss nehmen kann.

Diesem Anliegen wird mit § 6 ZR und § 22 BR Rechnung getragen. Einerseits wird im ZR quantitativ festgelegt, wieviel der Grünflächenanteil in der jeweiligen Zone betragen muss, andererseits werden im BR qualitative Vorgaben aufgenommen. Diese Vorgaben erlauben es der Baubehörde, wo nötig Einfluss auf die Aussenraumgestaltung zu nehmen und beispielsweise grössere Flächen mit Schottersteinen zu untersagen.

Hinsichtlich Information der Bevölkerung beschränkte sich diese bis anhin auf Bauherrschaften, welche Umgebungsumgestaltungen vornehmen wollten. In den jeweiligen Baubewilligungen wurden Auflagen hinsichtlich Neophyten aufgenommen. Zudem wurde den Baubewilligungen das Faltblatt «Exoten im Garten – Was tun?» beigelegt. Damit sollten Bauherrschaften bei der Neupflanzung auf Neophyten sensibilisiert werden. Weiter wurde damit aufgezeigt, wie Neophyten entsorgt werden sollen. Auch Pro Natura hat dazu ein Faltblatt erstellt, welches online zur Verfügung steht.

Schottergärten stellen nur ein einzelnes Element einer ökologischen Gesamtbetrachtung dar. Die Thematik ist sehr vielschichtig. Verwiesen wird an dieser Stelle im Speziellen auf den Umgang mit Neophyten und die Anwendung von Pestiziden. Eine aktive Information der Bevölkerung, welche sich isoliert auf die Thematik «Schottergärten» beschränkt, macht wenig Sinn.

Fazit

Die bis vor kurzem unklaren kantonalen Vorgaben bezüglich Grünflächenziffer führten dazu, dass im Prozess der Ortsplanungsrevision präzisierende Bestimmungen aufgenommen wurden. Das neue BR und das neue ZR beinhalten sowohl quantitative als auch qualitative Vorgaben an die Grünfläche sowie die Aussenraumgestaltung. Diese tragen den Anliegen der Motion Rechnung.

Auf eine Information der gesamten Bevölkerung, welche sich auf die Thematik «Schottergärten» beschränkt, ist unseres Erachtens zu verzichten.

Das Stadtpräsidium empfiehlt deshalb mit dieser Begründung, die Motion erheblich zu erklären und, weil sie bereits umgesetzt ist, abzuschreiben.

Philippe JeanRichard bedankt sich beim Stadtpräsidium für die rasche Beantwortung der Motion. Es ist aus Sicht der SP-Fraktion tatsächlich so, dass in den letzten Jahren vermehrt Schottergärten angelegt wurden. Wie bereits im Motionstext festgehalten wurde, sind diese betreffend Mikroklima, Artenvielfalt und Wasserhaushalt problematisch. Der Referent erachtet sie als abweisend und lieblos. Die Motivation zur Erstellung solcher Schottergärten könnte die Minimierung von Gartenarbeiten sein. Allerdings muss er sich selber etwas an der Nase nehmen. Das Thema beschäftigt ihn schon seit ein paar Jahren und hätte er die Motion früher eingereicht, dann wäre die Thematik allenfalls noch präziser im neuen Baureglement aufgenommen worden. Das frischgedruckte Baureglement soll jedoch nicht schon wieder angepasst werden. So kann er mit den Begriffen im Paragraph 22 des Baureglements "ökologischer Qualität" und "...soweit möglich zu erhalten" durchaus leben. Hingegen ist die SP-Fraktion der Meinung, dass an der Forderung "Information an die Bevölkerung" festgehalten werden soll. Dies z.B. mit der Verteilung eines Flyers. Gemäss Informationen wurde kürzlich im Kantonsrat eine Motion mit der gleichen Thematik eingereicht und erheblich erklärt.

Trotzdem soll an der vorliegenden Motion festgehalten werden. Im Weiteren möchte der Referent anregen, dass die Baubewilligungen künftig mit einem Absatz ergänzt werden, dies im gleichen Sinn wie der Absatz bezüglich Neophyten. So könnte z.B. festgehalten werden, dass Schottergärten keine ökologische Qualität haben o.ä. Die SP-Fraktion wird die Motion erheblich erklären, jedoch noch nicht abschreiben, bis das Thema betreffend Information mit dem Kanton geklärt ist. Der Motionär ist befriedigt von der Beantwortung, obwohl diese seines Erachtens etwas emotionslos und wenig proaktiv ausgefallen ist.

Urs Unterlerchner hält im Namen der FDP-Fraktion fest, dass sie über die Einreichung der Motion erstaunt war. Ihres Erachtens wird in den erwähnten Paragraphen bereits auf die Thematik eingegangen. Noch mehr überrascht hat sie die Tatsache, dass der Vorstoss aus den Reihen der SP eingereicht wurde. Im Kantonsrat wurde bereits ein entsprechender Auftrag eingereicht und erheblich erklärt. Für diejenigen, die nicht mitverfolgt haben, was dabei beschlossen wurde, hält sie nochmals den Inhalt fest. Der Inhalt lautete "Keine Geröllhalden in den Gärten" / Der Regierungsrat wird beauftragt, die Landschaftsgärtner und Immobilienbesitzer im Kanton Solothurn aktiv zu informieren und zu sensibilisieren, dass möglichst wenig weitere Steingärten angelegt werden. Er hat auch darauf hinzuweisen, dass bestehende Steingärten renaturiert werden. Der Regierungsrat nutzt dazu sämtliche ihm zur Verfügung stehenden Mittel (Merkblätter, Broschüren, Info-Veranstaltungen, gesetzliche Anpassungen etc.)." Aus diesem Grund folgt die FDP-Fraktion der Empfehlung des Stadtpräsidiums und sie wird die Motion erheblich erklären und abschreiben. Es macht aus ihrer Sicht wenig Sinn, dass die Stadt auch noch tätig wird und Merkblätter und Infobroschüren verschickt, wenn der Kanton bereits die ganzen finanziellen Ausgaben auf sich nimmt.

Laura Gantenbein informiert, dass die Grünen das Anliegen der Motionäre/-innen unterstützen. Sie haben bezüglich diesem Anliegen bereits anlässlich der Ortsplanungsrevision einen Antrag zur Änderung des Zonenreglements gestellt. Der Antrag wurde knapp nicht angenommen. Es handelt sich um ein wichtiges Anliegen, dass Schottergärten in Zukunft in unserer Stadt vermieden werden und somit gleichermassen auch Hitzeinseln. Zudem kann mit jedem Quadratmeter, der als wirkliche Grünfläche genutzt wird, die Biodiversität gefördert werden, was mit diesen Schottergärten nicht möglich ist. Schottergärten sind eben nicht biodiversitätswirksame Flächen, wie die verwandten Steingärten, die nicht mit Vlies unterlegt wurden, sondern schlicht Steinwüsten, die von den Besitzern angelegt werden, um nicht gepflegt werden zu müssen. Wie bereits erwähnt wurde, hat der Kantonsrat einen entsprechenden Vorstoss gutgeheissen. Mittlerweile wird auch eine neue Praxis des Bau- und Justizdepartementes angewendet. So werden Schottergärten mit unterlegtem Trennvlies bei der Berechnung der Grünflächenziffer nicht mehr zugelassen. Die Grünen sind der Meinung, dass betreffend Grünflächenziffer im städtischen Reglement noch Präzisierungen angebracht werden müssen. So könnten zusätzliche Bedingungen für die Grünflächenziffer festgehalten werden. Konkret könnte beispielsweise festgehalten werden, dass 80 Prozent der Grünflächenziffer qualitativ hochwertig sein muss, d.h. biodiversitätsfördernd. Ihres Erachtens wurde das Anliegen noch nicht zu Ende diskutiert, weshalb die Grünen die Motion erheblich erklären, jedoch noch nicht abschreiben.

Gemäss Pascal Walter kann die CVP/GLP-Fraktion die Begründung des Stadtpräsidiums nachvollziehen. Sie ist der Meinung, dass mit dem kürzlich verabschiedeten Reglement genügend neue Massnahmen beschlossen wurden. Aus ihrer Sicht reichen diese Massnahmen aus und eine weitere Regulierung im privaten Bereich wäre eine Überreglementierung. Die Motion soll erheblich erklärt und gleichzeitig aber auch abgeschrieben werden. Dadurch wird das gemacht, was seitens der Stadt gemacht werden kann. Aufgrund der Information von Urs Unterlerchner bezüglich den Tätigkeiten des Kantons in dieser Thematik, erübrigt sich ihres Erachtens eine zusätzliche Information seitens der Stadt. Die CVP/GLP-Fraktion wird deshalb den Anträgen des Stadtpräsidiums folgen und die Motion erheblich erklären und gleichzeitig abschreiben.

Auch die SVP-Fraktion – so **Marianne Wyss** – spricht sich für Biodiversität sowie für schöne bunte und grüne Gärten aus. Allerdings ist es nicht toll, wenn sich die Hausbesitzer/-innen immer mehr vorschreiben lassen müssen, was erlaubt ist und was nicht. Sie ist der Meinung, dass das, was bis jetzt bezüglich Reglementierung vorhanden ist, ausreicht. **Die SVP-Fraktion wird die Motion erheblich erklären und gleichzeitig abschreiben.**

Matthias Anderegg hält fest, dass in jedem Baugesuch, in dem Umgebungsflächen bearbeitet werden, festgehalten ist, dass einheimisches Gehölz ausgewählt werden soll. Dieser Satz könnte mit dem Anliegen der Motion ergänzt werden. Dadurch wäre der Punkt betreffend Information bereits erledigt, dies mit einer einfachen Umsetzung.

Somit wird Folgendes

beschlossen:

Einstimmig:

1. Die Motion wird erheblich erklärt.

Mit 16 Ja-Stimmen gegen 14 Nein-Stimmen:

2. Die Motion wird als erledigt abgeschrieben.

Verteiler Stadtpräsidium Stadtbauamt Rechts- und Personaldienst ad acta 012-5, 792-0 27. Oktober 2020 Geschäfts-Nr. 67

13. Motion der SP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichnende Matthias Anderegg und Franziska Roth, vom 10. Dezember 2019, betreffend «Massnahmen zum Erhalt der CIS Sporthallen»; Weiterbehandlung

Referent: Kurt Fluri, Stadtpräsident

Vorlage: Motion mit Motionsantwort vom 12. Oktober 2020

Die SP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichnende Matthias Anderegg und Franziska Roth, hat am 10. Dezember 2019 folgende Motion mit Begründung eingereicht:

«Massnahmen zum Erhalt der CIS Sporthallen

Das Stadtpräsidium wird aufgefordert, die nötigen Schritte in die Wege zu leiten, um die CIS – Sporthallen in den Besitz der Stadt Solothurn zu überführen. Wenn nötig ist der Heimfall aus dem bestehenden Baurechtsvertrag herbeizuführen und rechtlich durchzusetzen.

Begründung

Die CIS – Sporthallen in Solothurn werden rege benutzt. Es besteht ein grosses öffentliches Interesse, dass der Fortbestand dieser Anlage gesichert wird. Als einzige Indoor-Tennisanlage in der Stadt ist die Anlage für den Tennissport von grösster Bedeutung. Für die Vereine, insbesondere dem Handball und Badmintonclub, sind die Hallen ebenso von existenzieller Bedeutung. Auch die Squashcourts erfreuen sich grosser Beliebtheit.

1981 schloss die Stadt Solothurn mit der CIS AG einen Baurechtsvertrag auf dem Areal neben dem Schwimmbad ab. Dieser wurde in zwei Schritten (2005 und 2006) zuerst bis 2039, danach bis 2074 verlängert. Wie und wieso der heutige, für die Stadt unvorteilhafte Vertrag zustande kam, ist bis heute nicht klar dargelegt.

Das Baurecht ist einem öffentlichen Zweck gewidmet: "Das Baurecht wird der Baurechtsberechtigten zur Erstellung und zum Betrieb einer öffentlichen und allen Interessenten zugänglichen Sport-, Freizeitanlage und/oder von Kultur abgegeben". Auch der Unterhalt ist im Baurechtsvertrag klar geregelt: "Die Baurechtsberechtigte verpflichtet sich, die auf dem Grundstück erstellte Mehrzwecksporthalle …soweit nötig zu betreiben und zu erneuern."

Der desolate Zustand der Anlage und der fehlende Unterhalt führen zu grossen Problemen im Bereich Sicherheit und Hygiene. Die Nutzung ist in diesem Zustand kurz- bis mittelfristig nicht mehr sichergestellt und widerspricht klar den vertraglichen Vereinbarungen aus dem bestehenden Baurechtsvertrag.

Die Ammann Globalbau AG in Hilterfingen hat im Dezember das Sportzentrum für 4,51 Mio. Franken im Baurecht ersteigert. Wie Recherchen der Solothurnerzeitung ergeben, ist der neue Besitzer Peter Ammann neu auch Verwaltungsrat der Dinett Holding AG, der Muttergesellschaft der verschuldeten CIS Solothurn AG.

Gemäss Stand Frühjahr 2019 beträgt der jährliche Baurechtszins Fr. 45'000.--. Im Gegenzug mietet die Stadt für die städtischen Vereine Hallenkapazitäten im Umfang von 1'300h/Jahr und entschädigt damit Ammann Globalbau AG mit rund Fr. 180'000.--. Dazu kommen weitere Fr. 170'000.-- vom Kanton für die Benützung der Hallen für das Lehrlingsturnen. Die Einnahmen von Stadt und Kanton in der Höhe von Fr. 350'000.-- machen rund 60% der jährlichen Einnahmen aus (Zahlen von 2017/18). Trotz der beträchtlichen Liquidität, die vor der

Ersteigerung zuerst der CIS AG und ihrer Muttergesellschaft, der Dinett AG und jetzt Ammann Globalbau AG zufloss, wurde und wird der Unterhalt der Infrastruktur massiv vernachlässigt. Dies führt zunehmend zu schweren Verletzungen von Hallenbenützern und zum Teil zu auch sonst unhaltbaren Zuständen (Raumtemperatur etc.). Der aufgeschobene Unterhalt hat sich mittlerweile auf ein Volumen von rund 5 – 6 Mio. Franken aufgestaut.

Obwohl man wusste, dass die CIS AG ihren Unterhaltspflichten nicht nachkam, wurden die entsprechenden Vertragsbestimmungen von Seiten der EGS nicht durchgesetzt. Dieses Verhalten der Stadt darf gegenüber der Ammann Globalbau AG nicht fortgesetzt werde. Die Verwaltung wird aufgefordert den vorzeitigen Heimfall der CIS-Hallen anzustreben und wenn nötig rechtlich durchzusetzen.

Der Baurechtsvertrag hält ausdrücklich fest, dass der mangelhafte Unterhalt den vorzeitigen Heimfall erlaubt. Gemäss ZGB ist in einem solchen Fall eine angemessene Entschädigung zu leisten, wobei das schuldhafte Verhalten der Baurechtsberechtigten berücksichtigt werden kann. Ebenso ist beim Wert des Objektes der aufgeschobene Unterhalt in Rechnung zu stellen. Und nur in diesem Umfang könnte die Stadt von Dritten belangt werden. Konkret: Die Stadt hat hier kaum Belastungen zu erwarten.

Die Stadt muss handeln, deshalb sollen alle möglichen Szenarien, welche zu einer Übernahme des CIS führen, geklärt und dem Gemeinderat zur Beratung vorgelegt werden. Wenn nötig, ist vorgängig ein Rechtsgutachten einzuholen.»

Das Stadtpräsidium nimmt wie folgt Stellung:

Nach der Steigerung des Baurechts durch die Ammann Globalbau AG im Spätherbst 2018 hat das Stadtpräsidium wiederholt versucht, ein Gespräch mit dem neuen Baurechtsnehmer zu führen. Sämtliche Einladungen wurden ausgeschlagen. Im Sommer 2019 teilte Frau Rechtsanwältin J. Frech (Kanzlei in Solothurn) mit, dass Herr Ammann keinen direkten Kontakt wünsche, sondern nur über sie. Später teilte sie mit, dass der Schlüssel der Nebenkostenabrechnungen nicht nachvollzogen werden könne, von der Mieterin (Stadt) die entsprechenden Angaben zu liefern seien und Herr Ammann dann bis Ende Jahr mit der Stadt zusammensitzen möchte, um Neuverhandlungen zu führen. Trotz positiver Antwort seitens des Stadtpräsidiums meldete sich Rechtsanwältin Frech im Dezember erst wieder mit der Mitteilung, dass sie das Mandat für die Ammann Globalbau AG nicht mehr führe.

Die Stadt bemängelt schon seit längerem den Zustand der Hallen und den offensichtlich vernachlässigten Unterhalt. Auch die neue Eigentümerschaft kümmert sich nicht um die anstehenden Instandstellungsarbeiten, und ein weiterer Wertezerfall der Hallen ist offensichtlich. Aus dieser Sicht ist es absolut nicht nachvollziehbar, wieso die ursprüngliche Gläubigerbank der CIS Solothurn AG (AEK Bank 1826, Thun), welche auch die Steigerung veranlasste, dem neuen Eigentümer anlässlich der Ersteigerung eine Sicherheit von 4.5 Mio. Franken ausstellte. Dies umso mehr, als von allen anderen an der Steigerung Interessierten die damalige Schatzung als massiv falsch bezeichnet wurde, da darin der dringende Unterhaltsbedarf nicht berücksichtigt war. Sämtliche Interessenten haben folglich unter Berücksichtigung der nötigen Instandstellungskosten einen realistischen Kaufpreis bei rund 1.5 Mio Franken gesehen. Ebenso wenig ist heute nachvollziehbar, wieso Eigentümer und Geldgeber dem klaren und rasch voranschreitenden Wertezerfall der Immobilie tatenlos zusehen.

Es ist absehbar, dass Verhandlungen mit der Ammann Globalbau AG darauf hinauslaufen würden, diese werde einer einvernehmlichen Übernahme des Baurechts durch die Stadt nur dann zustimmen, wenn sämtliche eingesetzten Gelder abgelöst werden. Die Verhandlungssumme würde sich in dem Fall im Rahmen der 4.5 bis 5 Mio Franken bewegen. Damit müsste die Stadt Solothurn eine stark überteuerte Liegenschaft übernehmen. Da der Übernahme-

betrag im Kompetenzbereich Urnenabstimmung liegt, würde die bewilligte Summe öffentlich und eine vernünftige Verhandlung über den Erwerb des Baurechts wäre nicht mehr möglich. Dieses Szenario ist folglich nicht sehr realistisch.

Wird der vorzeitige Heimfall geltend gemacht, bevor mit dem Baurechtseigentümer verhandelt wird, müsste der Preis des heimfallenden Baurechts festgelegt werden. Dabei ist nicht davon auszugehen, dass sich die Parteien über den Betrag einigen können. Ebenso ist es möglich, dass der Baurechtseigentümer die Heimfallentschädigung der Stadt nicht anerkennt, da er in diesem Fall mit einer reduzierten Heimfallentschädigung rechnen müsste. Daher müsste ein gerichtliches Verfahren mit neuerlicher Schatzung und vermutlich mit diversen Rechtsmittelschritten geführt werden. Bezüglich des Geltendmachens des vorzeitigen Heimfalls ist aus rechtlicher Sicht zudem festzuhalten, dass vorab die folgenden Fragen zu klären sind:

- Ist die Erklärung des vorzeitigen Heimfalls durch die Stadt absolut, oder kann davon zurückgetreten werden? Wird nämlich der Heimfall erklärt und der zu bezahlende Betrag festgelegt, so muss dieser noch von der Gemeindeversammlung oder an der Urne bewilligt werden. Wie verhält es sich, wenn der Kredit für die Übernahme nicht bewilligt wird?
- Wird der vorzeitige Heimfall ausgelöst, stellt sich die Frage, ob die Stadt Solothurn nur für die Verschuldung (Hypothek) des Baurechtsnehmers in Höhe des festgelegten Übernahmewertes einstehen muss oder ob auch zu hoch belehnte Hypotheken gegenüber der Gläubigerbank des Baurechtsnehmers übernommen werden müssen. Das Rechtsempfinden sagt zwar klar, dass nur der festgelegte Betrag zu bezahlen sei, der Gesetzeswortlaut und die Kommentare können aber anders interpretiert werden. Dies umso mehr, als die (aus unserer Sicht zu hohe) betreibungsamtliche Schatzung im Zuge der Steigerung bei 6.648 Mio Franken lag. Diese Frage wurde einem externen Rechtsanwalt zur Abklärung übergeben; das entsprechende Gutachten ist im Anhang zur Beantwortung abgedruckt. Daraus geht klar hervor, dass die Stadt, unter den bekannten Voraussetzungen, die gesamte hypothekarische Last zu tragen hätte.

Die Motion ist erheblich zu erklären und gleichzeitig als erledigt abzuschreiben.

Matthias Anderegg bedankt sich im Namen der SP-Fraktion beim Stadtpräsidium für die Beantwortung der Fragen sowie für das ausgearbeitete Gutachten. Sie stellt aber auch fest. dass es fast ein Jahr her ist, seit sie diese Motion eingereicht hat. Wenn man weiss, wie es im CIS aussieht, ist das einfach zu lange. Die ganze Geschichte ist und bleibt ein Desaster. Die SP-Fraktion hat lange und ausführlich über das Geschäft diskutiert. Dass die Baurechtsgeberin der Grundpfandgläubigerin gegenüber für die ganze Grundpfandbelastung haftet, wäre in diesem Fall eine Katastrophe und würde eine Klage auf vorzeitigen Heimfall auch für eine Mehrheit der SP-Fraktion in Frage stellen. Nur stellen sich in diesem Zusammenhang schon noch weitere Fragen. Wie hoch ist die Belastung effektiv, ist dies überhaupt bekannt? Hier kommt die Bank ins Spiel. Weiss die Bank, dass diese Liegenschaft noch einen Marktwert von max. 2 Mio. Franken hat? Gibt es wirklich keinen Weg, um herauszufinden, ob der vorzeitige Heimfall nicht doch erwirkt werden kann? Sie ist klar der Meinung, dass das öffentliche Interesse an der Nutzung in diesem Gebäude sehr gross ist. Eine Klage auf Vertragserfüllung wäre wohl das Geringste was man machen muss und zeitnah in einem ersten Schritt in Betracht ziehen sollte. Eine andere Haltung könnte sein, dass wir das CIS einfach vergessen und so rasch als möglich eine Ballsporthalle realisieren, so wie es ja auch angedacht ist. Nur ist dabei zu bedenken, dass auch für ein Neubauprojekt noch viele Hürden zu nehmen sind, und dass es noch Jahre geht, bis so ein Projekt genutzt werden kann. Bei all diesen Überlegungen würde aber noch immer das ganze Hallentennis auf der Strecke bleiben. Die Tennisakademie trainiert unter anderem über 200 Jugendliche und Kinder und Hallentennisplätze gibt es auch überregional viel zu wenig. Das Problem wäre ungelöst. Man kann es

drehen und wenden wie man will, die Ammann Globalbau AG tanzt der Stadt auf der Nase herum und der Standort dieser Anlage ist zu wichtig, dass wir uns das einfach so gefallen lassen können. In der Beantwortung wird noch argumentiert, dass nicht vernünftig verhandelt werden kann, da die Übernahmesumme im Kompetenzbereich einer Urnenabstimmung liegt. Mit der Motion eines generellen Immobilienkredites hätte man dieses Problem erledigen können. Da diese nicht mehrheitsfähig war, muss es nun eine andere Lösung geben. Was damals beim Hotel Krone möglich war, könnte aber auch beim CIS möglich sein. Nichts tun, ist aus Sicht der SP-Fraktion absolut keine Lösung. Auch wenn nicht alle Risiken absehbar sind, darf eine solche Situation nicht geduldet werden. In diesem Sinne fordert die SP-Fraktion das Stadtpräsidium auf, mit allen nötigen Mitteln und mit Hochdruck dran zu bleiben, um eine Lösung zu erwirken. Eine Mehrheit der SP-Fraktion wird die Motion erheblich erklären und abschreiben. Sie behält sich aber vor, wieder einen Vorstoss einzureichen, wenn in dieser Frage kein Vorwärtskommen festgestellt werden kann.

Franziska Roth äussert sich als kleinstmögliche Minderheit der SP-Fraktion. Ihres Erachtens ist es schon seit langer Zeit ein Trauerspiel, was den Benutzer/-innen des CIS zugemutet wird. So lange im CIS ein solches Desaster herrscht, wird sie die Motion ganz sicher nicht abschreiben. In der Beantwortung hält das Stadtpräsidium fest, dass noch gewisse Fragen geklärt werden müssen. Sie erkundigt sich, ob dies nun gemacht wird oder nicht. Wurde mit der Bank schon gesprochen? Ihr ist bekannt, dass solche Preise bewusst manipuliert werden können. Sie ist klar der Meinung, dass noch mehr Druck gemacht werden muss. Es kann nicht sein, dass man das CIS zu einer Brache vergammeln lässt. Das Land gehört der Stadt, sie kann das Gebäude jedoch weder abreissen noch neu bauen. Dies wäre für die Stadt und für den Sport katastrophal.

Gemäss Beat Käch ist die FDP-Fraktion froh darüber, dass die Motion eingereicht wurde und allenfalls etwas Klarheit in die leidige Angelegenheit gebracht werden kann. Bei der Vorbereitung des Votums lag das Rechtsgutachten noch nicht vor. Der Referent war der Meinung, dass es allenfalls gar nicht schlecht wäre, dass das CIS in den Besitz der Stadt überführt werden könnte, nötigenfalls sogar durch einen vorzeitigen Heimfall. Zudem hat ihn die Feststellung des Motionärs überzeugt, dass beim Wert des Objektes der aufgeschobene Unterhalt in Rechnung gestellt werden kann und nur in diesem Umfang die Stadt von Dritten belangt werden könnte. Unter diesen Umständen hätte die FDP-Fraktion der Motion zugestimmt, ohne sie gleichzeitig abzuschreiben. Bei der Behandlung der Motion anlässlich der Fraktionssitzung lag jedoch das Rechtsgutachten eines ausgewiesenen Baujuristen vor. Dessen Aussagen haben dazu geführt, dass die FDP-Fraktion die Motion erheblich erklären und gleichzeitig aber auch abschreiben wird. Der Baurechtsvertrag hält ausdrücklich fest, dass der mangelhafte Unterhalt den vorzeitigen Heimfall erlaubt und gemäss ZGB in einem solchen Fall eine angemessene Entschädigung zu leisten ist. Bei einem vorzeitigen Heimfall müsste der Preis des heimfallenden Baurechts festgelegt werden. Diese Kosten kann sich die Stadt schlichtweg nicht leisten. Im Gutachten der BDO Visura vom 4. Juni 2018 wird der Verkehrswert der Sportanlage auf 6.648 Mio. Franken geschätzt. Für die FDP-Fraktion ist es völlig schleierhaft und unverständlich, wie die BDO Visura auf einen solchen unrealistischen Verkehrswert gekommen ist. Selbst dann kann nicht verhindert werden, dass die Baurechtsgeberin der Grundpfandgläubigerin gegenüber für die ganze Grundpfandbelastung haftet. Hier wird von einem Betrag von 4 bis 5 Mio. Franken gesprochen. Das Gutachten des Baujuristen kommt zum Schluss, dass der Stadt nur zwei Handlungswege oder Rechtswege zur Verfügung stehen. Einerseits kann auf Vertragserfüllung geklagt werden, dafür muss die Baurechtsnehmerin auch zahlungsfähig sein. Andererseits kann bei grober Vertragsverletzung im Sinne von Artikel 779 g ZGB die Übertragung der Baurechtsparzelle verlangt werden. Dies wird im Gutachten wie folgt festgehalten: «Für die Höhe der Heimfallentschädigung übersteigende Hypothekarverbindlichkeit haftet persönlich zwar ausschliesslich die Baurechtsnehmerin. Die hypothekarische Belastung verbleibt jedoch auf der von der Stadt erworbenen Eigentümerdienstbarkeit im Umfang, als sie nicht von der Ammann AG abgelöst wird.» Dies bedeutet, dass die Stadt die gesamte Hypothekarschuld tragen müsste. Der Stadt bleibt somit realistischerweise nur die Option, auf Vertragserfüllung zu klagen. Das

bringt aber leider wenig. Was sie in den letzten Monaten erfahren hat, stimmt sie sehr negativ. Die Amman Globalbau AG foutiert sich ja grösstenteils um die Mängel und ist für Gespräche nicht erreichbar. Die Heimfallentschädigung verursacht der Stadt Kosten, die sich mindestens in der Höhe der gewährten Hypothek befinden. Selbst wenn die Stadt die Hypothek ablösen würde, hätte die Stadt als Gegenwert eine baufällige Baute. Der Motionär hat sich mehrfach so geäussert, dass die Baute Investitionen von 5 – 6 Mio. Franken benötigt. Die Summe von ca. 10 Mio. Franken kann und will sich die Stadt sicher nicht leisten. Dabei sei auch auf den Finanzplan 2021 – 2024 verwiesen. Die für die Stadt beste Variante wäre. wenn die Amman Globalbau AG Konkurs anmelden müsste. Dadurch würden zumindest für die Stadt die Hypothekarkosten wegfallen. Die Stadt überweist jetzt schon die Miete auf ein Sperrkonto. Der Kanton hingegen leider nicht. Der jährliche Baurechtszins beträgt nur Fr. 45'000.--. Da kaum Unterhaltskosten seitens der Amman Globalbau AG geleistet werden. verbleiben von den Mietzinskosten von Fr. 170'000.--, die der Kanton bezahlt, eine schöne Rendite für die Amman AG. Die Stadt muss unbedingt beim Kanton erwirken, dass dieser seinen Mietzins ebenfalls auf ein Sperrkonto überweist. Der fehlende Unterhalt kann problemlos nachgewiesen werden. Das bestätigt auch ein Sohn von Beat Käch, der im CIS jeweils wöchentlich 28 Stunden Turnunterricht erteilt. Es regnet nach wie vor hinein und ein Teil der sanitären Anlagen sind gerade auch in Zeiten von COVID-19 unzumutbar. Wenn die Beträge der Stadt und des Kantons auf ein Sperrkonto überwiesen würden, dann würde sich der Konkurs der Ammann Globalbau AG früher oder später einstellen. Aus all diesen Gründen wird die FDP-Fraktion die Motion erheblich erklären und als erledigt abschreiben.

Heinz Flück hält fest, dass sich die Grünen einig sind, dass die Situation rund um das CIS ein Desaster ist. Nicht ganz einig sind sich die Grünen, wie mit dieser Situation umgegangen werden soll. Eine Mehrheit der Grünen geht mit den Motionären/-innen einig, dass es längerfristig die beste Lösung wäre, wenn die Stadt das CIS im Eigentum übernehmen könnte. Dass dies jedoch unrealistisch ist, hat soeben Beat Käch ausgeführt. Für die Stadt ist es nicht möglich, zu den Bedingungen, die ein vorzeitiger Heimfall beinhalten würden, das CIS zu übernehmen. Es soll angestrebt werden, das CIS im Eigentum zu übernehmen, es gibt jedoch zurzeit noch keine direkte Handhebung, damit dies unter realistischen Bedingungen gemacht werden kann. Eine Minderheit der Grünen ist der Meinung, dass es nicht das Ziel ist, dass die Stadt dieses übernimmt. Die Stadt soll den Baurechtnehmer zwingen, das CIS anständig zu unterhalten und betreiben. Die Grünen werden die Motion somit erheblich erklären. Die erwähnte Mehrheit der Grünen wird die Motion nicht abschreiben, die Minderheit wird sie abschreiben.

Gemäss Gaudenz Oetterli bedankt sich die CVP/GLP-Fraktion für die Motion und für deren Beantwortung. Selbstverständlich möchte auch sie, dass sich die Situation im CIS endlich bessert. Aus ihrer Sicht verletzt die Baurechtsnehmerin den existierenden Baurechtsvertrag durch die Vernachlässigung ihrer Unterhaltspflichten und es ist erstaunlich, dass solche Machenschaften und Vertragsbrüche über eine so lange Zeit möglich sind. Sie ist sich jedoch auch der heiklen Situation bewusst, die im Rechtsgutachten ausgeführt wurde. Dazu kommt, dass aktuell Pläne für ein anderes Projekt vis-à-vis bestehen, was im gesamten Kontext ebenfalls beachtet werden muss. Es würde natürlich eine Gesamtplanung wesentlich vereinfachen, wenn nicht ein so mühsamer Verhandlungspartner wie die Amman Globalbau AG im Spiel wäre und die Stadt selber entscheiden könnte. Dies würde grundsätzlich für einen provozierten Heimfall sprechen. Es gibt im Ganzen jedoch ein paar Knackpunkte, wie sie im Rechtsgutachten festgehalten wurden. Das Risiko, dass ein Heimfall für die Stadt enorme Kosten verursachen würde, ist gegeben. Je nachdem wie hoch die Kosten für einen solchen Heimfall tatsächlich sein sollten und auch was mit dem Projekt vis-à-vis geschieht, möchte die Stadt allenfalls diesen Heimfall gar nicht mehr. Zudem ist nicht sicher, ob die Gemeindeversammlung einem solchen Betrag zustimmen würde. Daher würde die komische Situation entstehen, dass eine Motion erfüllt werden muss, das Entscheidungsgremium jedoch das dafür notwendige Geld nicht spricht. Die Stadt soll jedoch weiterhin Anstrengungen unternehmen, damit der Kanton seinen Mietzins wieder auf ein Sperrkonto einbezahlt. Offenbar ist

der Kanton mit den Leistungen auch nicht zufrieden. Aus den genannten Gründen wird die CVP/GLP-Fraktion die Motion erheblich erklären und der Abschreibung zustimmen.

Stefan Buchloh äussert sich als Minderheit der Grünen. Er stimmt vollumfänglich dem Votum von Beat Käch zu. Es muss alles unternommen werden, damit die Kosten für die Stadt niedrig gehalten werden können. Der Baurechtsnehmer soll dazu gebracht werden, seine Aufgaben zu erfüllen. **Stefan Buchloh wird die Motion erheblich erklären und gleichzeitig auch abschreiben.**

Franziska Roth erkundigt sich nach den weiteren Schritten. Es kann nicht sein, dass die Stadt einfach zuwartet. Schlimmstenfalls passiert dadurch ein Unfall in der Halle. Es wurde nun festgehalten, dass nicht mehr gemacht werden kann, als zuzuwarten bis die Amman AG Konkurs anmelden muss. Sie erkundigt sich, ob vorgesehen ist, proaktiv mit der Bank ins Gespräch zu kommen, damit der Betrag reduziert werden kann. Die Haltung, das CIS zugrunde gehen zu lassen, kann sie nicht mittragen. Falls die Motion abgeschrieben wird, möchte sie Perspektiven über die nächsten Schritte erfahren.

Beat Käch hält bezüglich Bank fest, dass diese offenbar völlig gutgläubig ist. Er verweist dabei nochmals auf das Gutachten der BDO Visura mit einem festgehaltenen Verkehrswert von 6,648 Mio. Franken. Daraufhin hat die Bank eine Hypothek von 4,5 – 5 Mio. Franken gewährt. Er ist sehr erstaunt, wie die Schätzung der BDO Visura zustande kam und dabei hat er sich gefragt, ob diese für eine solche Schätzung verklagt werden könnte. Seines Erachtens bringt es nichts, das Gespräch mit der Bank zu suchen.

Stadtpräsident Kurt Fluri stellt fest, dass offenbar die Information aus der GRK nicht in die Fraktionen durchgedrungen ist. Die GRK hat einen Anwalt bestimmt, der eine Klage auf Mietzinsreduktion eingereicht hat. Dies, nachdem die Mietschlichtungsbehörde die Klageberechtigung erteilt hat. Dem Gutachten kann entnommen werden, dass es bisher zwei Fälle in der Schweiz gegeben hat, wo ein Heimfall aufgrund von mangelndem Unterhalt geltend gemacht wurde. Ein Fall wurde gütlich beigelegt und der andere ist noch hängig. Die Stadt hat permanent Druck ausgeübt, indem der Mietzins auf ein Sperrkonto bezahlt wurde. Dies kann jedoch nicht einfach einseitig gemacht werden, sondern die Mietschlichtungsstelle musste dies immer wieder bestätigen. Die Klage auf Erfüllung wäre viel umständlicher, da stets überprüft werden müsste, ob die Vertragsbestimmungen eingehalten werden oder nicht. Deshalb ist es sinnvoller, dass weniger Miete bezahlt wird. Der Druck wird dadurch grösser. Gegenüber der Bank besteht der Verdacht, dass diese die Liegenschaft überhypothetisiert hat und die Bereinigung nun hinauszögert, damit sie jährlich einen Betrag abschreiben kann, den die Aktionäre/-innen durch dieses Vorgehen nicht bemerken. Dadurch ist die Schuld irgendeinmal beseitigt und der Fehler ist niemandem aufgefallen. Die Bank hat bisher die Gesprächsaufnahme verweigert. Der Kanton hat sich der Stadt gegenüber immer zufrieden mit der Halle erklärt, allenfalls hat dies in der Zwischenzeit geändert. Beim Kanton gibt es jedoch ebenfalls Personen, die den Weg bezüglich Sperrkonto kennen. Er möchte davon absehen, auch noch die BDO Visura einzuklagen, da dies wohl nur Kosten verursachen würde. Die Stadt hat die Mietzinsreduktionsklage in die Wege geleitet. Seines Wissens wurde die Rechtsschrift eingereicht und das prozessuale Hin- und Her nimmt seinen Lauf, was noch eine Zeitlang dauern kann. Das Beharren auf den Heimfall ist eine Realitätsverweigerung. Der Heimfall kann geltend gemacht werden, wenn aber der Kredit dafür nicht bewilligt wird, kann die Geltendmachung des Heimfalls nicht mehr rückgängig gemacht werden. Das wäre eine paradoxe Situation. Deshalb rät er dringend von diesem Vorgehen ab.

Somit wird Folgendes

beschlossen:

Einstimmig:

1. Die Motion wird erheblich erklärt.

Mit 26 Ja-Stimmen gegen 4 Nein-Stimmen:

2. Die Motion wird als erledigt abgeschrieben.

Verteiler

Stadtpräsidium Rechts- und Personaldienst Stadtbauamt ad acta 012-5, 344 27. Oktober 2020 Geschäfts-Nr. 68

14. Postulat der SP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Philippe Jean-Richard, Felix Epper und Konrad Kocher, vom 19. Mai 2020, betreffend «Umgestaltung und Aufwertung des "Roten Platzes" vor der Baloise Bank SoBa»; Weiterbehandlung

Referent: Kurt Fluri, Stadtpräsident

Vorlage: Postulat mit Postulatsantwort vom 12. Oktober 2020

Die SP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Philippe JeanRichard, Felix Epper und Konrad Kocher, hat am 19. Mai 2020 folgendes Postulat mit Begründung eingereicht:

«Umgestaltung und Aufwertung des "Roten Platzes" vor der Baloise Bank SoBa

Die Stadt Solothurn prüft Möglichkeiten, den «Roten Platz» vor der Baloise Bank SoBa umzugestalten und aufzuwerten. Dabei werden für die Planung der Neugestaltung entsprechende Massnahmen erwogen und dem Gemeinderat vorgelegt.

Begründung:

Der Amtshausplatz wird als Umsteigeort fast aller Buslinien, als Standort des Parkhauses Bieltor und als Eingang in die Altstadt sehr stark frequentiert. Der an den Amtshausplatz anschliessende grosse Platz vor der ehemaligen Kantonalbank bietet darum grosse städtebauliche Chancen. Mit der momentanen Gestaltung werden diese aber nicht genutzt.

Die Sitzmöglichkeiten auf dem Platz sind sehr spärlich gestreut. An heissen Sommertagen ist niemand auf dem Platz. Und auch wenn das Wetter die Nutzung der Sitzplätze zulässt, werden sie von der Bevölkerung verschmäht.

Der rote Platz vor der Baloise Bank ist in seiner heutigen Form leider unzeitgemäss gestaltet. Der Platz lädt weder zum Verweilen noch zum Spielen oder anderen Tätigkeiten ein. Es ist ein verlorener Platz ohne Zweck an einem Paradestandort der Stadt Solothurn.

Den Auswirkungen der Klimaerwärmung ist wenn immer möglich auch städtebaulich entgegen zu wirken. Ein Platz ohne Bäume oder Blätterdach bietet keinen Schatten. In den Sommermonaten ist er nicht nutzbar. Die Temperaturen steigen auf bedrohliche Höhen. Der rote Steinmergel-Belag heizt die Luft zusätzlich auf.

Die auf Schädlinge sehr anfälligen Buchsbüsche sind die einzigen Pflanzen auf dem Platz. In der heutigen Zeit ist eine solche Wüste nicht mehr angebracht. Im Sinne der Biodiversität ist dem Platz ein besserer ökologischer Wert zuzugestehen. Wenn wegen der zu kleinen Humusschicht keine grösseren einheimischen Bäume gepflanzt werden können, sind grosse Pergolas mit rankenden Pflanzen ins Auge zu fassen.

Ein als ökologischer Standort zum Wohl von Insekten, Vögeln und Kleinsäugetieren gestalteter Platz in Altstadtnähe bringt auch der Bevölkerung und den Besuchern Solothurns zusätzliche Verbesserungen. Er kühlt in den Sommermonaten die Luft, füllt sich mit Leben und bietet auch für das Auge mehr als der Platz, wie er sich heute präsentiert.»

Das Stadtpräsidium nimmt wie folgt Stellung:

Ausgangslage

Die ursprüngliche und erste Bank stand direkt am Amthausplatz (heute nördliche Bushaltestelle). Dahinter, gegen Norden, lag der Stadtpark (Abbildung 1: Luftbild 1937).



Abbildung 1: Luftbild 1937

1951 wurde für den Ersatz dieser Bank ein Wettbewerb ausgeschrieben, welchen Prof. Architekt William Dunkel, Zürich, gewann. Sein Konzept und seine Idee bestanden darin, die neue (heutige) Bank als ein öffentliches Gebäude – gleich dem Museum, dem Konzertsaal und der reformierten Kirche – zu betrachten, welches daher in den Stadtpark zu integrieren sei. Somit verschwand die Bank am Amthausplatz. Der nördliche, räumliche Abschluss des Amthausplatzes definierte die Parkanlage (Abbildung 2: Luftbild 1958).

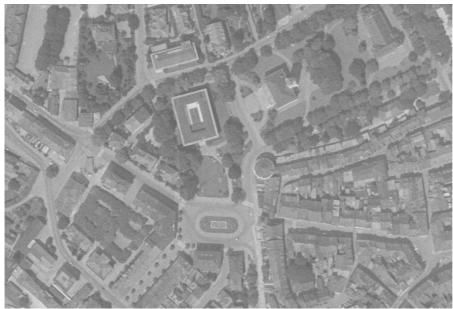


Abbildung 2: Luftbild 1958

In den 70er Jahren wurden im Zusammenhang mit dem Parkhaus Bieltor die Umgebung der neuen Bank und der Amtshausplatz umgestaltet. Die damalige Gestaltung des Amthausplatzes und des Bankvorbereiches entsprachen nach der Bauvollendung des Parkhauses in etwa der Situation vor Beginn der letzten Umgestaltung (Abbildung 3: Luftbild 1994).



Abbildung 3: Luftbild 1994

Die Bank war räumlich durch Strauchbepflanzungen (keine Bäume) vom Amthausplatz getrennt. Dies ermöglichte Aufschüttungen längs des Amthausplatzes und des Terrains im Osten gegen die Westringstrasse. Der Parkteil bestand aus einer Rasenfläche mit Spielgeräten und einer Brunnenanlage mit kreisförmigen Becken bei der Bank. Einzig an den Rändern wurden Bäume gepflanzt, welche heute noch existieren.

Stellungnahme

Die Gelegenheit, den Amthausplatz umzugestalten, ergab sich 1999, als die Baloise Bank SoBa ihr Gebäude sanierte und das als Baustelleninstallationsplatz genutzte Vorgelände wiederherstellen musste. Der Ort ist die Schnittstelle zwischen dem Stadtpark – einer grosszügigen Parkanlage mit repräsentativen, meist öffentlich zugänglichen Bauten an der Stelle der früheren Befestigungsanlagen – und dem Platz vor den Toren der Altstadt. Er ist Teil der neuen Stadtanlage, des heutigen Westringquartiers mit seinen spätklassizistischen Bauten.

Mit dem Umbau bzw. der Restaurierung wollte die Stadt Solothurn den Aussenraum der Bank wie auch den Amthausplatz zusammen mit der Bauherrschaft der Bank neu entwickeln und gestalten. Die Baloise Bank SoBa sowie ein weiterer Investor beteiligten sich an den Umgestaltungskosten.



Abbildung 4: Luftbild 2004

Das Büro W + S Landschaftsarchitekten erhielt damals den Auftrag, in Zusammenarbeit mit den beiden Architekturbüros Graf Stampfli Jenni und Markus Ducommun Vorschläge für die Platzgestaltung (Amthausplatz und Vorplatz Bankgebäude) zu erarbeiten. Ein Begleitgremium mit Vertretern aus Behörde und Politik überwachte die Qualitätssicherung der Platzgestaltung. Die Gemeinderatskommission und der Gemeinderat wurden periodisch über den Stand der Dinge in Kenntnis gesetzt. Schlussendlich wurde der Neugestaltung des Amthausplatzes, mit einer Reduktion der Grünelemente im Vorplatzbereich der Baloise Bank SoBa, im März 1999 vom Gemeinderat zugestimmt.

Der Vorbereich der Bank besteht aus einem weichen Naturbelag (roter Mergel-Untergrund mit feinem Kalksteinkorn als Oberfläche), welcher das Regenwasser gut versickern lässt. Einzelne Grünelemente (Buchs) bilden einen Verlauf vom historischen Grüngürtel in den Amthausplatz. Der gesamte Platz ist gegenüber dem Amthausplatz mittels Stufen leicht angehoben. Von der Künstlerin Verena Thürkauf wurde eine künstlerische Boden-Installation in den Platz eingebracht (Text in Anlehnung an das "alte" Bankgebäude: "Da hat jemand eine Bank verschoben"). Als Ergänzung wurden Neonlampen auf dem Platz verteilt, die als Beleuchtung und weitere Kunstelemente dienen.

Wie bereits erwähnt, konnten die zwei Bäume auf der Nordseite des Amthausplatzes belassen werden. Hierbei handelt es sich um Trompetenbäume. Diese Baumart besitzt Herzwurzeln (kompakter Wuchs mit wenigen, aber starken Seitenwurzeln, halbkugelige Wuchsform). Wurzeltiefe und Wurzelradius können nie allgemeingültig für eine Baumart angegeben werden. Dies hängt stark von der Bodenbeschaffenheit ab (z.B. Durchlüftung, Staunässe, Grundwasserspiegel etc.). Man geht aus Erfahrungsberichten aber davon aus, dass das Wurzelwerk eines Trompetenbaums 1 m kaum überschreitet und sich den vorhandenen Gegebenheiten anpasst.

Der Platz, wie er sich heute darstellt, basiert nicht nur auf einer fachlichen Konzeption, sondern wurde auch politisch getragen. Mit der Auszeichnung ausgewählter Bauten 1998 – 2000 im Kanton Solothurn wurden der Amthausplatz und der "rote Platz" als Beispiel guter

Architektur gewürdigt. Die Anlage wurde im Oktober 2006 sogar in die Liste historischer Gärten und Anlagen der Schweiz aufgenommen.

Vor der Sanierung der Bank und der Neugestaltung des Platzes von 1999 wurden auch Statik und Abdichtung der Einstellhallendecke Bieltor neu überprüft. Die damalige Untersuchung ergab, dass die Aufschüttungen mit ihrer Bepflanzung sowie den Spielgeräten und der Brunnenanlage nicht der berechneten Belastbarkeit der Decke entsprachen und somit ein grosses Sicherheitsrisiko bestanden hatte. 2006 führte das Ingenieurbüro BSB, Biberist, erneut eine statische Überprüfung der Einstellhalle durch. Im Zuge dieser Überprüfung wurden vor Ort Messungen der Betonfestigkeit durchgeführt. Im Weiteren wurde mittels eines Lasernivellements die genaue Bodenüberdeckung auf der Einstellhalle überprüft. Die Erdüberdeckung wurde mit einem Laserscanning flächig aufgenommen. Dabei wurde die Distanz von Unterkante Decke bis Oberkante Terrain vermessen. Aufgrund der Ergebnisse konnte ein Plan erstellt werden, welcher die Differenz zwischen der Sollüberdeckung und der effektiven Überdeckung aufweist. Mit den Ergebnissen der Aufnahmen konnten die Lastannahmen und die Widerstandswerte für die statische Berechnung verifiziert werden (Abbildung 5: Kontrolle Erdüberdeckung, BSB + Partner, 13.01.2006).

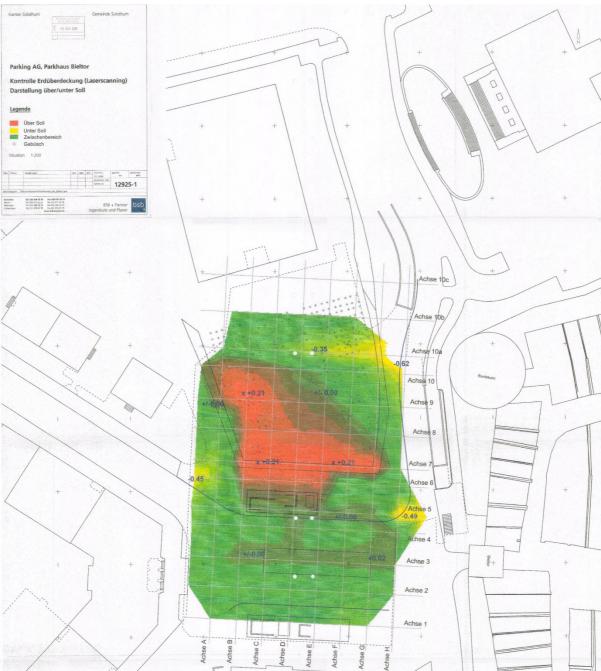


Abbildung 5: Kontrolle Erdüberdeckung, BSB + Partner, 13.01.2006

Der Bereich des roten Platzes wurde bei der Umgestaltung um 21 cm höher aufgeschüttet als der restliche Deckenbereich des Parkhauses. Dies entspricht 11% mehr Überhöhung als erlaubt. Die Toleranzgrenze beträgt +/- 5%, es sind somit gemäss Analyse BSB 6% Überhöhung zu viel.

Die 2006 geltenden Normen SIA 260 ff. wurden aus ingenieurmässiger Sicht nur zu 86% erfüllt. Der gemäss Norm errechnete Gesamtsicherheitsfaktor betrug 1.7, das Parkhaus Bieltor erreichte einen Faktor von 1.46. Dies wurde damals als akzeptabel beurteilt und erforderte keine Verstärkungsmassnahmen.

Wie eingangs erwähnt erhielt der Platz durch die neue Positionierung der Bank in die Reihe der Parkanlage eine wichtige städtebauliche Bedeutung. Der rote Platz ist ein innenstädtischer Platz, welcher über einer bestehenden Tiefgarage liegt. Die statische Bemessung der Decke ist ausgerichtet auf die heutige Gestaltung des Platzes. Poller verhindern, dass der Platz befahren wird. Die Überdeckung beträgt zwischen 70 cm bis 120 cm.

Aus Sicht des Stadtbauamtes könnte ein Umgestaltungsprojekt ins Auge gefasst werden. Um nicht zu viel Hoffnung auf eine grosse Umgestaltung mit viel Grünraum zu wecken, weisen wir aber darauf hin, dass es sich hier um einen städtischen Platz handelt und nicht um eine Parkanlage. Die städtebauliche Situation und die Einbindung des Platzes ins Stadtgefüge müssten erneut analysiert werden, ebenso ist zwingend eine vertiefte Abklärung durch ein Ingenieurbüro bezüglich der möglichen Belastung der Decke notwendig. Die Baloise Bank SoBa wäre bei einem Umgestaltungsprojekt miteinzubeziehen, da sie damals 30% mitfinanziert hat.

Gemäss Finanzplan und Budgets liegt in den nächsten vier Jahren die Priorität in der Umsetzung der Schulbauten und der Umgestaltung der Strassen im Westbahnhofquartier. In der Stadtentwicklung sind die Projekte Hauptbahnhof Süd und Westbahnhof zentrale Themen.

Wird das Postulat erheblich erklärt, muss von politischer Seite her demzufolge im Rahmen des Finanzplans eine Priorisierung für die verschiedenen neuen Projekte festgelegt werden (neu hinzugekommen seit Einreichung dieses Postulates sind die erheblich erklärte Motion «Kinderfreundliche Spielräume» sowie die noch pendente Motion der SP bezüglich einer Aufwertung des Klosterplatzes).

Momentan stehen im Stadtbauamt weder Ressourcen noch finanzielle Mittel für eine rasche Umsetzung zur Verfügung.

Werden all diese Punkte berücksichtigt, empfiehlt das Stadtpräsidium, das Postulat als erheblich zu erklären.

Felix Epper bedankt sich im Namen der SP-Fraktion beim Stadtbauamt für die «Tour d'horizon» in die Geschichte eines Parks, der zum Platz geworden ist. Der Referent hat sich gefragt, ob nur er beim Lesen Melancholie und Nostalgie zwischen den Zeilen gespürt hat. Er gehört zu jener Generation, die mit den Büchern wie «Die Veränderung der Stadt» von Jörg Müller gross geworden ist. Ein Park muss einer Bank ausweichen, der Leerraum der entsteht wird zum Autosilo und gewinnt zeitgeistig einen Preis für gute Architektur. Als Laie will er sich jedoch nicht zu dieser Auszeichnung äussern. Sicher einigen kann man sich darauf, dass sich die Zeiten ändern und wir uns mit ihnen. Die SP-Fraktion bedankt sich beim Stadtpräsidium, dass die Wichtigkeit des Anliegens gewürdigt wurde. Sie kann auch die Einschränkungen nachvollziehen, die in der Antwort geltend gemacht werden (Mangel an Ressourcen, fehlende finanzielle Mittel und die Frage nach der Priorität). Die Priorität ist ihres Erachtens aufgrund der Klimakrise gegeben. Sie sieht den Vorstoss in einem grösseren Zusammenhang. Es geht dabei um Sensibilisierung für den Klimaschutz und um lebenswerte Städte. Sie ist der Meinung, dass die Stadt mit der Ortsplanungsrevision diesbezüglich auf einem guten Weg ist. Falls der Vorstoss erheblich erklärt wird, wird sich die SP-Fraktion auch weiterhin für diese Ziele einsetzen, dies auch an anderen Orten der Stadt.

Heinz Flück ruft in Erinnerung, dass die Grünen auf ihrer Wahlwerbung vor bald vier Jahren eine Fotomontage mit mehr Grün auf dem Roten Platz abgebildet hatten. Deshalb hat das Postulat bei ihnen ein Schmunzeln ausgelöst. Dabei haben sie festgestellt, dass etwas, was sie sich auch gewünscht haben, noch nicht erfüllt wurde. Es ist somit klar, dass sie die Stossrichtung des Postulats unterstützen. Auch Bäume sind offensichtlich auf dem Parkhaus möglich, es hat ja Bäume neben der Bushaltestelle. Es hat sie erstaunt, dass nun festgestellt wird, dass das Parkhaus zum Teil zu stark überdeckt ist. Gleichzeitig zu erfahren, dass eine zwei Tonnen schwere Sitzbank mit einer Grundfläche von höchstens einem Quadratmeter daraufgestellt wird, hat bei ihnen Kopfschütteln ausgelöst. Die Grünen werden dem Antrag des Stadtpräsidiums auf Erheblicherklärung folgen. Auch wenn dies für sie schon seit längerer Zeit ein Thema ist, können sie nachvollziehen, dass das Geschäft leider nicht erste Priorität haben kann. Sie hoffen aber, dass es nicht nochmals vier Jahre dauern wird, bis das Anliegen angepackt wird.

Beat Käch weist im Namen der FDP-Fraktion darauf hin, dass sich über Geschmack bekanntlich streiten lässt. Im Jahr 1999 wurde mit der Umgestaltung der Baloise Bank SoBa der Rote Platz zusammen mit dem Amthausplatz erstellt. Immerhin wurde der Platz mit einem renommierten Landschaftsarchitekturbüro und zwei bekannten Architekturbüros bearbeitet. Der damalige Gemeinderat hat dem Projekt im Jahr 1999 zugestimmt und der Referent weiss nicht mehr, ob er diesem auch zugestimmt hat oder nicht. Gefallen hat er ihm jedenfalls nie. Er kann sich auch noch daran erinnern, dass die Bepflanzung aufgrund des darunterliegenden Parkhauses zu grossen Diskussionen geführt hat. So wurde festgehalten, dass grosse Bäume aufgrund ihres grossen Wurzelwerks ungeeignet sind. Der Platz hat sogar noch eine Auszeichnung erhalten. Als Beispiel guter Architektur wurde er im Jahr 2006 ausgezeichnet und gelangte dabei auf eine Liste mit historischen Gärten und Anlagen. Daran ist ersichtlich, dass Expertenmeinungen nicht immer den Geschmack der Bevölkerung treffen. Der Platz lädt nicht unbedingt zum Verweilen ein, sondern er dient eher als Bedürfnisanstalt von Hunden. Leute sieht man selten auf den Bänken, obwohl der Platz eigentlich zentral gelegen wäre. Die FDP-Fraktion ist auch klar der Meinung, dass mittelfristig oder längerfristig eine Umgestaltung ins Auge gefasst werden kann. Dies ist jedoch ein Projekt der Kategorie «nice-to-have» und hat sicher im nächsten Finanzplan unmöglich Platz. Wenn es die Finanzen erlauben, kann das Projekt sicher aufgenommen werden. Nur unter diesen Voraussetzungen kann die FDP-Fraktion dem Postulat zustimmen. Zudem ist noch offen, was die Baloise Bank SoBa zu einer allfälligen Umgestaltung sagen würde. Immerhin hat sie diesen damals zu 30 Prozent mitfinanziert. Bei einer Neugestaltung müssten sie sich sicher auch wieder beteiligen. Die Sicht auf die Bank ist mit der heutigen Gestaltung hervorragend und stellt eine gute Lösung dar. Dies darf die Stadt jedoch nicht daran hindern, eine bessere Lösung für die Stadt zu finden. Die Mehrheit der FDP-Fraktion kann sich der Begründung der Erstunterzeichner anschliessen. Die FDP-Fraktion wird dem Postulat zustimmen. ohne aber Hoffnungen zu wecken, dass der Platz kurzfristig umgestaltet werden könnte.

Jean-Pierre Barras hält im Namen der CVP-Fraktion fest, dass während die Solothurner/-innen mit Recht sehr stolz auf ihre Altstadt sind, es wahrscheinlich nur wenige gibt, die wirklich von ihrem Roten Platz schwärmen. Dies nicht aus fehlender politischer Begeisterung, sondern weil die genialen Aspekte dieser Raumgestaltung für Menschen, die nicht Architekturfans sind, nicht spürbar sind. Die Schönheit und Genialität sind, wenn überhaupt, zu intellektuell. Entsprechend begrüssen die Mitglieder der CVP/GLP-Fraktion eine zukünftige Umgestaltung des Platzes, insbesondere eine teilweise schattengebende Bepflanzung, da der Platz sowieso nie für andere Zwecke als zum Verweilen zum Einsatz kommt. Die Argumente, dass das darunter liegende Parkhaus statisch eine solche Belastung kaum aushalten dürfte, lässt mit einem weinenden Auge lächeln, wenn man weiss, dass die Parkhausanlage auch eine potentielle Zivilschutzanlage ist. Die CVP/GLP-Fraktion wird das Postulat erheblich erklären.

Stadtpräsident Kurt Fluri weist darauf hin, dass auch der Vorgängerplatz des Roten Platzes immer umstritten war. Allerdings ging es dabei um den kleinen Park und nicht um die Mitte des Platzes. In der Mitte war ein Springbrunnen, der heute aufgrund der Verkehrsfläche jedoch nicht mehr möglich wäre. Es kann somit festgestellt werden, dass öffentliche Plätze immer in der Kritik sind. Bezüglich Jubiläumssitzbank informiert er, dass eine Überprüfung stattgefunden hat und das Gewicht von zwei Tonnen tragbar ist, da es auf 2 Quadratmeter verteilt ist. Zudem wurde dies selbstverständlich mit der Parking AG abgesprochen. Die Verwaltung ist der Meinung, dass die Umgestaltung wieder überprüft werden kann, wie dies so oder so periodisch der Fall ist. Aus Sicht der Verwaltung hat diese Umgestaltung aber in den nächsten Jahren keinen Platz im Finanzplan. Es wird Sache der Finanzplandiskussionen sein, dem Projekt eine höhere Priorität zu geben.

Es wird einstimmig

beschlossen:

Das Postulat wird erheblich erklärt.

Verteiler

Stadtpräsidium Leiterin Stadtbauamt ad acta 012-5, 790-3 27. Oktober 2020 Geschäfts-Nr. 69

15. Überparteiliches Postulat der Fraktionen der Grünen, der FDP, der SVP und der SP der Stadt Solothurn, Erstunterzeichnerinnen Laura Gantenbein, Franziska von Ballmoos, Marianne Wyss und Corinne Widmer, vom 16. Juni 2020, betreffend «Mehr Frauennamen als Strassennamen»; Weiterbehandlung

Referent: Kurt Fluri, Stadtpräsident

Vorlage: Postulat mit Postulatsantwort vom 31. August 2020

Die Fraktionen der Grünen, der FDP, der SVP und der SP der Stadt Solothurn, Erstunterzeichnerinnen Laura Gantenbein, Franziska von Ballmoos, Marianne Wyss und Corinne Widmer, haben am 16. Juni 2020 folgendes überparteiliche Postulat mit Begründung eingereicht:

«Mehr Frauennamen als Strassennamen

Der Gemeinderat der Stadt Solothurn und die Verwaltung werden aufgefordert zu prüfen, wie Strassen und Plätze in der Stadt Solothurn nach Frauen benannt werden können, um hier einen Ausgleich schaffen zu können.

Begründung:

Solothurn feiert 2000 Jahre Jubiläum und die Frauen sind im Alltag und im Strassennetz immer noch nicht repräsentiert und sichtbar!

Strassen, Plätze, Wege, Denkmäler wurden und werden weltweit zu einem überwiegenden Teil nach Männern benannt. Auch in Solothurn ist dies so, bisher wurde keine einzige reale nicht heilige Frau mit einem Strassennamen geehrt. Die Heiligen Verena, Bertha, St. Margrithen zählen wir nicht.

In Solothurn gibt es aber nicht nur den Herrenweg - es werden gar viele Herren mit Namen geehrt, mindestens 47. Nicht weniger als deren 30 werden mit ihrem Familiennamen geehrt (Holbein, Vom Staal usw.). 17 werden mit Vor- und Nachname geehrt, von "Amanz Gressly" bis "Walter Schnider". Es gibt unter den Strassennamen weiter 16 Baumnamen, 8 Tiere, 5 Blumen – und als einzige Frau die Romanfigur "Heidi"!

Dies wiederspiegelt die patriarchalen Strukturen unserer Gesellschaft. "Sisch immer, sisch immer e so gsi." Aus diesem Grund ist es wichtig, dass in Zukunft bei der Benennung von Strassen und Plätzen vor allem Frauen geehrt werden. Dies hätte nicht nur symbolischen Charakter, das Strassenbild prägt unsere Wahrnehmung und so haben auch Strassennamen einen Einfluss auf unser Denken. Um punkto Frauen-/ Männernamen bei Strassen- und Platznamen einen Ausgleich zu schaffen, müssen in Zukunft vor allem Frauen beachtet werden.

Frauen haben in der Vergangenheit Grosses geleistet und werden es auch in Zukunft tun. Sie sind die Stütze unserer Gesellschaft.

Nicht per Zufall hiess der Slogan des Frauenstreiks 1991, 2019 und 2020 «Wenn Frau will steht alles still».

Die wenigen Frauen, die wir aus der Vergangenheit kennen und zu Bekanntheit gelangt sind, sollen in unserem Strassenbild sichtbar sein. Auch weil sie für alle Frauen stehen, die trotz grosser Leistung unsichtbar geblieben sind. Nach dem Frauenstreiktag 2019 muss sich vieles ändern. Seit vielen Jahren ist die Benennung oder Umbenennung von Strassen- und Platznamen ein Thema in verschiedenen Städten der Schweiz, dies wurde auch durch eine

Aktion während des Streiktages 2019 ersichtlich in Solothurn: Einige Strassen- und Plätzenamen wurden mit kreativen Beispielen überklebt.

Die Umbenennung von Strassen und Plätzen, das Abwägen und die Durchleuchtung der historischen Hintergründe der Männer-Strassen und -Plätzenamen soll hier kein Hindernis sein, sondern viel mehr ein Weg zu mehr Bewusstsein für die lokale Geschichte.

Es wurde bereits eine Sammlung mit Frauennamen recherchiert, welche als Auswahl-Grundlage dienen soll.»

Ideen für Strassen- und Platznamen in Solothurn

Anne Riche, 13. Jahrhundert, erste erwähnte Solothurnerin

Kunst/Kultur

Amanda Tröndle-Engel, 1861 – 1956, Solothurn (Malerin, Pädagogin)

Clara Büttiker, 1886 – 1967, Olten (Autorin, Vorkämpferin Frauenstimmrecht)

Gertrud Dübi-Müller, 1888 – 1980, Solothurn (Kunst-Mäzenin)

Adèle Tatarinoff-Eggenschwiler, 1897 – 1978, Solothurn (Sprachlehrerin, Historikerin, Autorin)

Olga Kaiser, 1897-1947, Biberist (Schriftstellerin, Dramatikerin)

Rosa Wiggli, 1901 – 1991, Solothurn (Malerin)

Elsa von Tobel, 1904 – 1992, Solothurn (Malerin)

Olga Brand, 1905 – 1973, Solothurn (Lyrikerin)

Silja Walter, 1919 – 2011, Rickenbach/Kloster Fahr (Lyrikerin)

Elisabeth Pfluger, 1919 – 2018, Solothurn (Lehrerin, Sagensammlerin, Schriftstellerin)

Ingeborg Stein, 1919 – 2007, Solothurn (Schauspielerin, Aquarellistin)

Rosmarie Kull-Schlappner, 1921 – 1997, Derendingen/Olten (Lehrerin, Journalistin, publizierte 1972 das Buch "Frauliches Wirken im Zeichen Solothurns")

Therese Wirth-von Kaenel, 1923 – 2005, Grenchen (Sängerin, Solo-Jodlerin "Callas der Berge")

Annemarie Monteil-Schöpfer, 1925 – 2018, Solothurn (Kunstkritikerin und -Publizistin)

Katharina von Arx, 1928 – 2013, Niedergösgen/Romainmôtier (Schriftstellerin)

Rosmarie Däster-Schild, 1930 – 2018, Grenchen (Mäzenin für Kultur, Soziales und ökologische Projekte)

Lotte Ravicini-Tschumi, geb. 1930, Solothurn (Journalistin, 1981-86 solothurnische Verfassungsrätin, Stiftung "Kabinett für sentimentale Trivialliteratur" am Klosterplatz)

Anje Hutter, geb. 1930, Solothurn (Malerin)

Monica Gubser, 1931 – 2019, Solothurn (Wirtin, Schauspielerin)

Annemarie Würgler-Füeg, geb. 1932, Solothurn/Tschugg (Plastikerin)

Katharina Hess, geb. 1935, Solothurn/Chur (Schriftstellerin)

Käthi Bhend, geb. 1942, Olten/Heiden (Grafikerin, Kinderbuch-Illustratorin)

Elisabeth Strässle, geb. 1942, Derendingen (Malerin, Zeichnerin)

Veronika Medici-Jauslin, geb. 1943, Buchegg (Heilpädagogin, Theaterschaffende Bilderbühnen)

Verena Wyss-Hammer, geb. 1945, Solothurn (Schriftstellerin)

Silvia Jost, geb. 1945, Messen (Schauspielerin)

Elisabeth Pott-Bischofberger, geb. 1945, Solothurn (Keramikerin)

Gisela Rudolf-Salzmann, geb. 1947, Solothurn (Redaktorin, Schriftstellerin)

Therese Affolter, geb. 1951, Solothurn (Schauspielerin an der Wiener Burg, Film + TV)

Anny Peter, 1882-1958 (Frauenbildung und Sozialarbeit)

Erste Solothurner Gemeinderätinnen:

1973 wurden vier Frauen in den Gemeinderat gewählt: Elisabeth Felchlin-Kamber, 1929 - 2020 FDP Hedwig Sperisen CVP Vreni Adam SP Marguerite Misteli, geb. 1945 POCH

Andere Politikerinnen/Aktivistinnen

Katharina Muff-Arenz, 1868 – 1951, Olten (Gärtnerin, Gleichstellungs-Vorkämpferin, gründete 1923 den "Proletarischen Frauenbund des Kantons Solothurn"

Maria Felchlin, 1899 – 1987, Olten (erste Ärztin im Kanton, Vorkämpferin Frauenstimmrecht) Cornelia Füeg-Hitz, geb. 1941, Olten (Juristin, Bäuerin, 1971 erste Gemeindeschreiberin im Kanton, in Wisen, erste Solothurner Nationalrätin 1975-1983, erste SO-Regierungsrätin 1987)

Rosmarie Simmen-Messmer, geb. 1938, Solothurn (Apothekerin, Verfassungsrätin, Kantonsrätin, 1. SO-Ständerätin, danach in der EAK Ausländerkommission und 1990-1997 Präsidentin Pro Helvetia)

ni-una-menos-Platz

Das Stadtpräsidium nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

Gemäss § 25 Abs. 1 lit. j GO ist die GRK zuständig für die "Benennung von Strassen, Plätzen und Wegen", nicht der Gemeinderat. Da es sich vorliegendenfalls um einen Prüfungsauftrag handelt, sind wir aber bereit, wie folgt materiell zu dessen Forderung Stellung zu nehmen.

Empfehlungen des Bundes

Gemäss Art. 6 GeoNV (Verordnung über die geografischen Namen) erlässt das Bundesamt für Landestopografie swisstopo Regeln für die geografischen Namen der Landesvermessung und der amtlichen Vermessung (AV). Es erlässt Empfehlungen zur Schreibweise von Strassennamen und der Gebäudeadressierungen.

Das Bundesamt für Statistik BFS und das Bundesamt für Landestopografie swisstopo empfehlen für die Gebäudeadressierung und Schreibweise von Strassennamen generell, in Anbetracht der historisch erklärbaren Asymmetrie von Benennung nach Männern und Frauen inskünftig Frauen bei der Neubenennung einer Strassen in besonderer Weise in Betracht zu ziehen.

Diese Haltung entspricht der Forderung der Postulantinnen und ist auch in unserem Sinne.

Die Vergabe eines Namens unterliegt wie erwähnt gewissen Richtlinien. Sollen Personennamen als Strassennamen verwendet werden, halten BFS und swisstopo unter Kapitel 3.1.6 ihrer Empfehlungen folgendes fest:

"Wenn Gedenknamen, d.h. Namen, die an Personen und Ereignisse erinnern, verwendet werden, soll dies mit Vorsicht und Zurückhaltung geschehen.

- Benennungen nach noch lebenden Personen sind zu vermeiden. Es wird empfohlen, für die Benennungen mindestens fünf Jahre nach dem Tod der Person abzuwarten.
- Die Person, nach der eine Strasse oder ein Platz benannt wird, soll zu diesem Ort Bezug oder (auch) für ihn Bedeutung gehabt haben (z.B. Geburtsort, Wirkungsstätte).
- Unter Berücksichtigung der Namenslänge sollen Namen nach Personen den Vor- und Nachnamen enthalten, um eine eindeutige Identifikation der Person zu ermöglichen. Die Verwendung von Titeln (Ing., Dr., Prof., etc.) ist zu vermeiden."

Ein Strassenname soll idealerweise nicht mehr als 24 Zeichen umfassen, damit kein zusätzlicher Kurzname geführt werden muss. Es empfiehlt sich, für neue Strassen einfach zu schreibende und leicht lesbare, gebräuchliche Namen zu wählen. Was begrüsst wird, ist die Verwendung von Flurnamen für die Benennung neuer Strassen.

Stellungnahme zum Postulat

Wie bereits erwähnt, spricht grundsätzlich nichts gegen das Anliegen, dass künftig neue Plätze oder Strassen Frauennamen erhalten – sofern sie den Richtlinien von BFS und swisstopo entsprechen und einen begründeten Bezug zur Stadt Solothurn aufweisen. Wir wurden der Gemeinderatskommission entsprechende Vorschläge machen.

Die im Postulat aufgeführten Ideen für Strassen- und Platznamen in Solothurn nehmen wir entgegen (zu ergänzen gilt hier, dass es in Solothurn bereits einen Gertrud Dübi-Müller-Weg gibt [ab Herrenweg bis Schanzmühle]).

Bei einer Namensfestlegung soll nicht in erster Linie die Würdigung einer Person im Vordergrund stehen. Die Identität des einzelnen Quartiers ist zu bewahren. Dies wurde auch bei der letztmaligen grösseren Vergabe von Namen im Gebiet Weitblick so gehandhabt. Die dort gewählten Namen nehmen Bezug zum heutigen Gebiet und lehnen sich an bestehende Flurnamen oder angrenzende Strassennamen an. Entsteht also in einem bestehenden, erschlossenen Quartier eine einzelne neue Strasse, hat sich der neue Name am bestehenden Themenkreis anzulehnen - unabhängig davon, ob es sich um eine Personenbezeichnung oder eine anderweitige Bezeichnung handelt.

Vielfach weisen die Namen eines zeitgleich erschlossenen Quartiers auch auf ein bestimmtes Thema hin: Waldtiere (entlang Dürrbach), Vögel (Hubelmatte), Bäume (Brühl). Sollte also – nebst dem Weitblick – in der Stadt ein neues Quartier entstehen, wird auch hier zuerst das Augenmerk darauf gelegt, dass die Namensgebung den Quartiercharakter widerspiegelt und ein einheitliches Thema vertritt.

Das Umbenennen von Strassen und Plätze erachten wir als schwierig und kaum umsetzbar. Zum einen müssten triftige politische Gründe vorliegen, wieso ein Name nicht mehr weitergeführt werden soll. Die heute in der Stadt verwendeten Personennamen erfüllen dieses Kriterium unseres Erachtens nicht.

Zum andern verursachen Strassenumbenennungen für die Betroffenen einen hohen administrativen und finanziellen Aufwand, welcher mit Sicherheit entsprechende Forderungen an die Stadt zur Folge hätte.

Da wir das Anliegen bei der Benennung neuer Strassen und Plätze beachten wollen, empfiehlt das Stadtpräsidium, das Postulat erheblich zu erklären.

Laura Gantenbein bedankt sich im Namen der Postulantinnen beim Stadtpräsidium für die positive Beantwortung ihres Postulates. Die Referentin bedankt sich bei den erstunterzeichnenden Frauen aller Fraktionen für das Mitarbeiten bei diesem Postulat. Es ist erfreulich, dass auch in Solothurn ein Postulat mit dem Auftrag zur Bestärkung und Abbildung der Frauen im Kanton Solothurn in dieser Legislatur resp. dieses Jahr voraussichtlich erheblich erklärt wird. Mit der Petition des Frauenstreiks wurde beim Regierungsrat laut seiner Beantwortung nicht wirklich viel erreicht resp. ist sie nicht auf offene Ohren gestossen. Der Feiertag für die Frauen war im Gemeinderat auch nicht mehrheitstauglich. In Olten wird nun immerhin der Maria-Felchlin-Platz umgestaltet, auch ein Begehren, das im letzten Jahr deutlich wurde. Gerade gestern hat die Referentin bei der Lektüre des aktuellen SAC-Alpen-Hefts festgestellt, dass auch Berge neu benannt werden. Zwar geht es bei der Umbenennung des Agassiz-Horns um Rassismus-Hintergründe, jedoch wird bis jetzt keine Lösung gefunden, wie dieser Berg benannt werden soll - ausser vielleicht mit einem Frauennamen: Es gibt nämlich auch Erstbesteigerinnen. Aber zurück zur Stadt und zu diesem Postulat. Wie dem Postulat und auch der Beantwortung entnommen werden kann, sind die zu würdigenden Frauen(-namen) zwar vielfältig vorhanden, jedoch nicht als Strassennamen abgebildet und auch nicht als Denkmal. Den Getrud-Dübi-Müller-Weg ist die Referentin kürzlich entlang geschritten, im Internet-Strassenverzeichnis hat sie ihn jedoch vergebens gesucht. Sie ist froh, dass die GRK nun diesen Auftrag hat, die Frauennamen zu beachten. Beim letzten Mal als sie Strassennamen bestimmen musste für den Weitblick, hatte sie diesen Auftrag noch nicht so deutlich. Aber eigentlich wurde das Thema Frauennamen als Strassennamen bereits beim Frauenstreik 1991 thematisiert. Sie wird deshalb die Befürchtung nicht ganz los, dass auch in Zukunft nichts passiert. Passieren könnte nämlich sehr wohl etwas und sofort: Es stimmt nämlich nicht ganz, dass es nichts neu zu benennen oder umzubenennen gibt: Die Grünen haben anlässlich ihrer Fraktionssitzung ziemlich schnell einige Beispiele gefunden, die keine Männer-Strassen-Namen tangieren. Da die Umbenennung von Personen resp. eben Männernamen ja ein Problem zu sein scheint. Folgende Beispiele führt sie dabei auf:

- Rote Brücke
- Postplatz
- Velobrücke Westtangente
- Velosteg Rötibrücke
- Westtangente an und für sich

Es gäbe also diverse Möglichkeiten für Umbenennungen. Man kann nun nicht zukünftig ausschliesslich Flurnamen verwenden, wenn man das im Postulat angesprochene Problem richtig beheben will. Sie erkundigt sich, ob es möglich wäre, dass der Gemeinderat der GRK den Auftrag gibt, die Strassen- und Platznamen im Weitblick nochmals zu überprüfen oder ob dies überhaupt nicht möglich ist. Ihr ist dabei insbesondere Richard Flury aufgefallen, der doch immerhin ein Biberister war.

Corinne Widmer bedankt sich im Namen der SP-Fraktion für die Beantwortung des Postulats und zeigt sich erfreut über die positive Antwort. Sie begrüsst, dass man sich für die Einheitlichkeit an übergeordneten Verordnungen orientiert. Es spricht für sich, dass auch das Bundesamt für Statistik sowie swisstopo bereits auf die historische Asymmetrie bei der Strassenbezeichnung hingewiesen haben. Das ist sicher auch ein Aufruf für die Stadt Solothurn, Frauen künftig bei der Benennung von Strassennamen besonders zu berücksichtigen. Sich in neutrale Flurnamen zu flüchten, wäre eher eine Verlegenheitslösung. Eine Umbenennung von bestehenden Strassenbezeichnungen scheint eher schwierig umsetzbar, die Vorrednerin hat mögliche Beispiele genannt. Es sei an dieser Stelle auch erwähnt, dass gewisse Bezeichnungen den heute geltenden Regeln, die das Stadtpräsidium hervorhebt, möglicherweise nicht standhalten würden. So möchte sie beispielsweise nicht prüfen, ob bei den Solothurner Strassennamen mit Personen tatsächlich die Identität des Quartiers im Vordergrund stand und nicht die Würdigung der Person. Es fragt sich, ob all die Männernamen die-

se hohen Hürden nehmen mussten. Grundsätzlich kann die Referentin auch als GRK-Mitglied auf die Strassennahmen Einfluss nehmen. Vielleicht werden künftig ja auch mehr Frauen in der GRK vertreten sein.

Gemäss **Jean-Pierre Barras** unterstützt die CVP/GLP-Fraktion das Anliegen, Frauennamen bei der Benennung von Strassen besser zu berücksichtigen, auch wenn die Meinungen sehr zurückhaltend sind, wenn es darum geht, bestehende Strassen aus diesem Grund umzutaufen. Vielleicht könnte in einzelnen Fällen auch eine Zwischenlösung zum Einsatz kommen. Warum keine «Denise und Kurt Fluri-Strasse», zum Beispiel? Die Mitglieder sind sich aber einig, dass dieses Vorhaben in erster Linie einen symbolischen Charakter hat, und dass die Schwerpunkte der Bemühungen in Hinsicht auf eine noch nicht erreichte Gleichberechtigung konkretere Aspekte des Alltagsleben tangieren sollten, die allerdings nur die Frauen ganz richtig spüren und gewichten können.

Frauennamen einfliessen lassen in Strassen- und Platzbenennungen – so **Franziska von Ballmoos** im Namen der FDP-Fraktion – ist oder wäre der heutigen Zeit angepasst. Es soll ja nicht am «das isch immer eso gsi» gerüttelt, jedoch zukünftig mehr Gehör für Frauen, die etwas bewegt, geprägt und erschaffen haben, geschaffen werden. Solothurn kann Frauen vorweisen, die es verdient hätten, in einem Strassennamen oder einem Platz, benannt zu werden. Beispiele konnten der entsprechenden Liste entnommen werden. Sie begrüsst, wenn sich die GRK mit diesem Thema ernsthaft befasst. Im Weiteren zieht das Bundesamt für Statistik und die Landestopografie das Thema auch in Betracht, was sie sehr freut, denn es gibt nicht nur in Solothurn, sondern schweizweit Frauen. Die bisherigen Themen-Benennungen von Quartieren mit Waldtieren, Bäumen, Vögel usw. bleiben weiterhin bestehen. Es wird keine Änderung verlangt, sondern eine Ergänzung eines neuen Themas mit Frauennamen. In diesem Sinne wird die FDP-Fraktion das Postulat freudig erheblich zu erklären.

Gemäss Stadtpräsident **Kurt Fluri** war bei der letzten Festlegung von Strassennamen der Frauenanteil in der GRK gleich hoch wie jetzt.

Es wird einstimmig

beschlossen:

Das Postulat wird erheblich erklärt.

Verteiler Stadtpräsidium Leiterin Stadtbauamt ad acta 012-5, 626 27. Oktober 2020 Geschäfts-Nr. 70

16. Interpellation der SP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Philipp Jenni und Felix Epper, vom 30. Juni 2020, betreffend «Quartiernahe Kindertagesstätte in der Weststadt»; Beantwortung

Referent: Kurt Fluri, Stadtpräsident

Vorlage: Interpellation mit Interpellationsantwort vom 31. August 2020

Die SP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Philipp Jenni und Felix Epper, haben am 30. Juni 2020 folgende Interpellation mit Begründung eingereicht:

«Quartiernahe Kindertagesstätte in der Weststadt

Begründung:

Kindertagesstätten verbessern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, tragen zur Bekämpfung des Fachkräftemangels und der Familienarmut bei und erhöhen die Bildungschancen von benachteiligten Kindern.

Trotzdem sind die Kindertagesstätten in der Stadt Solothurn heute über die Quartiere sehr ungleich verteilt. Insbesondere fehlt eine Kindertagesstätte in der Weststadt (bzw. im Gebiet zwischen der Aare und der Bahnlinie Solothurn-Biel). Dies erstaunt, ist die Weststadt doch ein sehr bevölkerungsreicher Stadtteil mit überdurchschnittlich vielen Kindern.¹ Zudem ist aufgrund der Baulandreserven und der Entwicklung im Weitblick mit einem weiteren Bevölkerungswachstum in der Weststadt zu rechnen.

In diesem Zusammenhang bitten wir das Stadtpräsidium um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Wie viele Kinder aus der Weststadt besuchen heute eine Kindertagesstätte?
- 2. Über welche Möglichkeiten verfügt die Stadt, zur Schaffung einer Kindertagesstätte in Quartieren ohne Kindertagesstätte (finanziell, planerisch, durch ein eigenes Angebot etc.) zu fördern?
- 3. Über welche konkreten Möglichkeiten verfügt die Stadt, um die Schaffung einer Kindertagesstätte in der Weststadt zu fördern?
- 4. Ist die Stadt bereit, sich für die Schaffung einer Kindertagesstätte z.B. im Rahmen der weiteren Planung des Weitblickes einzusetzen oder selbst ein solches Angebot in der Weststadt zu betreiben?»

¹ Stadt Solothurn, Bericht zur Stadtanalyse, 2014 (Abb. 8:Altersstrukturen der Bevölkerung in den Stadtteilen in Prozent, 2012 Quelle: Einwohnerdienste).

Das Stadtpräsidium nimmt wie folgt Stellung:

Wir teilen die Haltung der Interpellanten, wonach Kindertagesstätten die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessern, zur Bekämpfung des Fachkräftemangels und der Familienarmut beitragen und die Bildungschancen benachteiligter Kinder fördern. Genau dies sind die Gründe, weshalb sich die Stadt Solothurn seit über 30 Jahren für Themen der Frühen Förderung engagiert und Angebote wie Kindertagesbetreuungseinrichtungen fördert oder den Verein Tagesfamilien Stadt Solothurn aufgebaut hat.

Die heute bestehenden sieben Tagesbetreuungseinrichtungen der Stadt Solothurn sind "historisch gewachsen" und im Gegensatz zu anderen Gemeinden und Städten nicht durch die öffentliche Hand aufgebaut und entwickelt worden. Hinter jedem Angebot steht eine kompetente, gut organisierte und engagierte Trägerschaft. So erinnern wir hier an das Tagesheim Lorenzen, das 1908 vom Gemeinnützigen Frauenverein, oder an die Kita Ziegelmatt, die wenig später vom Seraphischen Liebeswerk gegründet wurde. Sie alle haben sich in Häusern niedergelassen, die sich nicht einfach so "zügeln" lassen. Auch hatte die Stadt keinen Einfluss auf die "Niederlassung" der jeweiligen Kitas. Wir verfügen aber durch all diese Einrichtungen in der Stadt Solothurn über ein einzigartig vielfältiges Angebot, wie es nur mit privaten Trägerschaften möglich ist.

Mehrfach haben wir darauf hingewiesen, dass wir in der Stadt Solothurn – im Gegensatz zu praktisch allen anderen Städten der Schweiz – ein Überangebot an Kitaplätzen haben. Gerade jetzt im Zusammenhang mit der Coronakrise wurde die Situation noch schwieriger als in anderen Jahren. Die nicht belegten Kitaplätze lösen bei Organisationen wirtschaftliche Probleme aus. Wir erinnern hier an die Schliessung der Kita Fauna auf Sommer 2020. Rein aufgrund der zur Verfügung stehenden Kita-Plätze drängt sich die Bildung eines weiteren Angebotes in keiner Weise auf. Vielmehr würden die bestehenden Angebote durch zusätzliche Konkurrenz in ihrer Existenz gefährdet.

Rückfragen bei den Kita-Leitungen ergeben, dass die Distanz zur Kita für die Familien selten ein Problem oder ein Kriterium für die Wahl der Kita darstellt. Vielmehr entscheiden die Eltern aufgrund der herrschenden Kultur im Hause sowie aufgrund von Sympathien, Räumlichkeiten, Referenzen, oder ob es dem Kind beim Spiel gefällt.

Es trifft zu, dass es gegenwärtig direkt in der Weststadt kein Betreuungsangebot gibt. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass die Kita Tubeschlag nach erfolgter Gebäuderenovation in etwa zwei Jahren wieder an die Bielstrasse zurückkehren wird. Dieses Angebot wird von Bewohnern der Weststadt sehr geschätzt. Zudem wird sie ihr Leistungsangebot erweitern. Weiter befindet sich die Kita Momo unweit der Weststadt an der Stadtgrenze in Bellach. Nach allfälliger Einführung der Subjektfinanzierung ist es also durchaus denkbar, dass Betreuungsgutscheine der Stadt Solothurn auch in Einrichtungen der Nachbarsgemeinden eingelöst werden können. Noch offen ist, ob sich eine weitere Trägerschaft auf ein Betreuungsangebot im Quartier Weitblick vorbereitet.

Für das Wohl der Kinder ist von Bedeutung, dass der Betreuungsplatz ab Kindergartenalter im Quartier vorhanden ist und gleichzeitig Freundschaften in der Nachbarschaft aufgebaut werden können. Unsere Tagesschulen finden sich verteilt über das Gemeindegebiet, und damit wird man in der Stadt Solothurn dem Bedürfnis nach Quartierbezug spätestens ab Eintritt in den Kindergarten gerecht.

Die gestellten Fragen beantworten wir wie folgt:

Wie viele Kinder aus der Weststadt besuchen heute eine Kindertagesstätte?

(Definition der Weststadt: Im Sinne der Interpellanten beziehen wir folgende Quartiere der Weststadt mit ein: Wildbach, Brunngraben, Oberes Brühl)

19 Kinder (es gilt zu beachten, dass der Grossteil dieser Kinder die Kita nur teilzeitlich besucht, oft gar nur an einem halben oder einem Tag pro Woche).

Quelle: aktuelle Daten der Kitas Lorenzen, Royal Kids Club, Ziegelmatte, Giraffe, Hexenburg, Tubeschlag und Momo (auf Gemeindegebiet Bellach, aber direkt an der Grenze zur Weststadt gelegen) per 31.07.2020

Über welche Möglichkeiten verfügt die Stadt, die Schaffung einer Kindertagesstätte in Quartieren ohne Kindertagesstätte (finanziell, planerisch, durch ein eigenes Angebot etc.) zu fördern?

Wenn die Nachfrage gegeben ist und der politische Auftrag vorliegt, kann jedes Gemeinwesen ein Betreuungsangebot planen, entwickeln und umsetzen.

Über welche konkreten Möglichkeiten verfügt die Stadt, um die Schaffung einer Kindertagesstätte in der Weststadt zu fördern?

Aufgrund der positiven Erfahrungen, die die Stadt mit privaten Trägerschaften sammeln konnte, und aufgrund des breiten und grossen Wissens, über das diese Organisationen verfügen, würde im Falle einer erhöhten Nachfrage und nach Vorliegen des politischen Auftrages eher eine bestehende Trägerschaft mit dem Ausbau eines weiteren Angebotes (einer Filiale) beauftragt. Es gibt Trägerschaften, die durchaus bereit wären, einen entsprechenden Auftrag zu übernehmen.

Ist die Stadt bereit, sich für die Schaffung einer Kindertagesstätte, z.B. im Rahmen der weiteren Planung des Weitblickes einzusetzen oder selbst ein solches Angebot in der Weststadt zu betreiben?

Es wird hier an die Planung und Umsetzung der Tagesschule erinnert. In vergleichbarer Weise könnte auch der Aufbau einer weiteren Kita angegangen werden, wenn die Nachfrage nachgewiesen wäre. Auch die Kostenvergleiche mit der Tagesschule können beigezogen werden, wobei Kitas als Leistungsanbieter im Vorschulbereich selbstverständlich mehr Betreuungsstunden als Tagesschulen anbieten.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass während der weiteren Entwicklung des Weitblickes ein privater Anbieter im Gebiet Weitblick eine Kita vorsieht.

Fazit: Es gibt keine offensichtliche grössere Nachfrage nach Kitaplätzen in der Weststadt. Es gilt zu beachten, dass der Verein Tagesfamilien Kanton Solothurn bei entsprechender Nachfrage Tagesfamilien in der Weststadt vermittelt. Nach erfolgtem Umbau wird sich die Kita Tubeschlag wieder in der Nähe der Weststadt niederlassen. Mit den heute aus dem Gebiet Weststadt betreuten Kindern könnte keine Kita wirtschaftlich geführt werden.

Aufgrund des gesättigten Marktes, und um bestehende Einrichtungen wirtschaftlich nicht weiter zu gefährden, empfehlen wir, auf die Planung einer weiteren Kita auf Stadtgebiet bzw. in der Weststadt durch die öffentliche Hand zu verzichten.

Philipp Jenni bedankt sich im Namen der SP-Fraktion für die schnelle Beantwortung. Sie ist etwas enttäuscht über die zurückhaltende Antwort der Stadt. Es wurden v.a. Kita-Eltern angefragt, die das Angebot bereits nutzen und tendenziell auch mit der Situation zufrieden sind. Die Antwort zeigt auch zu einem Teil, dass es schwierig zu eruieren ist, wie viele Kinder überhaupt in die Kita gehen. Es sind dies 19 Kinder in der Weststadt. Dies ist ihres Erachtens ein eher bescheidener Anteil für ein so grosses Quartier. Es ist schade, dass die Stadt eine sehr passive Haltung hat. Der Bericht der Firma Communis hat u.a. darauf hingewiesen, wie wichtig die Frühförderung ist und die Kitas sind ein wichtiger Teil davon. Mit wenig Geld kann sehr viel Positives erreicht werden (volkswirtschaftlicher Nutzen, Integration, Entlastung der Schulen usw.). Der Interpellant nimmt die Antwort zur Kenntnis. Er ist iedoch mit dem Inhalt nicht immer einverstanden. Zudem hätte er sich eine proaktivere Haltung gewünscht. Er nimmt dies auch für ihn selber als Auftrag mit, damit er bei einem nächsten Vorstoss die Fragen detaillierter formuliert. Die SP-Fraktion wird jedoch darauf achten, dass es auch weiterhin ein gutes und bezahlbares Kita-Angebot in der Stadt gibt. Insbesondere soll die Thematik bei der Planung des Weitblicks auch weiter eingebracht werden. Auf Rückfrage hält er fest, dass er von der Beantwortung teilweise befriedigt ist.

Edita Kordic hält im Namen der Grünen fest, dass sie in der Weststadt aufgewachsen ist und sich bezüglich Angebot informiert hat. Dabei hat sie festgestellt, dass viele Mütter gerne arbeiten möchten, sich jedoch mit dem Thema Kita nicht auseinandersetzen konnten, da es unmittelbar in diesem Quartier keine Kita gibt. Beim Weitblick muss darauf geachtet werden, dass die Stadt ihre Verantwortung wahrnimmt und ein entsprechendes Angebot geschaffen wird. Es kann keine Nachfrage entstehen, wenn es kein Angebot hat, das genutzt werden kann.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Interpellanten von der Interpellationsbeantwortung teilweise befriedigt sind.

Verteiler Stadtpräsidium Leiterin Soziale Dienste ad acta 012-5, 541

27. Oktober 2020

Motion der Fraktion der Grünen der Stadt Solothurn, Erstunterzeichnerin Laura Gantenbein, vom 27. Oktober 2020, betreffend «Solothurn blüht auf – Biodiversität im Siedlungsraum»; (inklusive Begründung)

Die Fraktion der Grünen der Stadt Solothurn, Erstunterzeichnerin Laura Gantenbein, hat am 27. Oktober 2020 folgende Motion mit Begründung eingereicht:

«Solothurn blüht auf – Biodiversität im Siedlungsraum

Das Stadtpräsidium wird beauftragt, dem Gemeinderat ein Konzept vorzulegen, das geeignet ist, die Bevölkerung der Stadt zu sensibilisieren und einen wesentlichen Beitrag zur Förderung hochwertiger Grünräume und der Biodiversität im Siedlungsraum zu leisten.

Begründung:

In verschiedenen Zusammenhängen wurde in der Vergangenheit über Biodiversität, Bäume, Grünflächen, Schottergärten usw. auf privaten Grundstücken diskutiert. So wurde zum Beispiel festgestellt, dass keine Handhabe gibt, den Erhalt der im Naturinventar als wertvoll taxierten Objekte und Naturräume durchzusetzen, ausser bei den wenigen geschützten Objekten. Auch die Vermeidung von Schottergärten waren verschiedentlich ein Thema, so wurde zum Beispiel ein Antrag der Grünen auf eine Aufnahme einer Regelung im Baureglement anlässlich der Behandlung desselben im Gemeinderat vom 21. April 2020 knapp abgelehnt. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass weitergehende Regelungen, die die Gestaltung von privaten Grundstücken einschränken, eher unerwünscht sind und deren Vollzug und Kontrolle oft nur ungenügend möglich wäre. Die vorliegende Motion zielt denn auch nicht auf neue Regelungen ab, sondern will eine Sensibilisierung der privaten Grundeigentümer/innen bewirken und freiwilliges Handeln fördern.

Dafür muss die Stadt das Rad nicht neu erfinden. Verschiedene Städte und Gemeinden haben in jüngster Vergangenheit erfolgreich entsprechende Aktionen durchgeführt, so St. Gallen, Aarau, Langendorf und Laupersdorf/Thal (siehe mitgelieferte Dokumente).

Wir stellen uns vor, dass die noch zu schaffende Arbeitsgruppe Umwelt einbezogen werden kann und nach Möglichkeit auch das Naturmuseum und weitere Fachorganisationen beigezogen werden. Eine Umsetzung muss gut vorbereitet und für einen längeren Zeitraum geplant werden, z.B. für die Jahre 2022 bis 2024.

Beilagen:

«Ein Leitfaden für Mehr Natur im Dorf» (Langendorf) Projekt «Natur im Siedlungsraum», Solothurner Zeitung vom 14.10.2020»

Laura Gantenbein Heinz Flück Stefan Buchloh Edita Kordic» Melanie Uhlmann

Verteiler

Stadtpräsidium (mit Motion)

Zur Stellungnahme: Stadtbauamt

ad acta 012-5, 77

27. Oktober 2020

Postulat der SP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Matthias Anderegg, vom 27. Oktober 2020, betreffend «Quo vadis Palais Besenval»; (inklusive Begründung)

Die SP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Matthias Anderegg, hat am 27. Oktober 2020 folgendes **Postulat mit Begründung** eingereicht:

«Quo vadis Palais Besenval

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, bei dem Betreiber des Palais Besenval eine Strategie einzufordern, die aufzeigt, wie das Palais Besenval so rasch als möglich wieder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden kann.

Folgende Grundsätze müssten dabei berücksichtigt werden:

- 1. Das Palais Besenval soll einer breiten Öffentlichkeit zugänglich sein.
- 2. Es ist eine Strategie zu entwickeln, in der aufgezeigt wird, wie kurzfristig wieder kulturelle Anlässe, private Partys, Ausstellungen oder ein Restaurationsbetrieb aufgenommen werden können.
- 3. Die Nutzung des Gartens ist integrierter Bestandteil dieser Strategie.
- 4. Wenn nötig, sind die bestehenden Verträge anzupassen, damit eine Nutzung wieder möglich wird.

Begründung:

Das Palais Besenval gehört zu den schönsten barocken Profanbauten der Schweiz und geniesst den höchsten Schutzstatus der Denkmalpflege. Das Haus ist von nationaler Bedeutung. Für die Stadt Solothurn ist es eine touristische Perle.

Seit einiger Zeit wird das Haus kaum noch genutzt und steht der Öffentlichkeit nicht mehr zur Verfügung. Die ursprünglichen vertraglichen Vereinbarungen werden vom Betreiber nicht eingehalten.

Es ist für die Stadt Solothurn von grösstem Interesse, dass sich das ändert.

Matthias Anderegg Franziska Roth Philipp Jenni
Anna Rüefli Konrad Kocher Lea Wormser
Philippe JeanRichard Felix Epper Corinne Widmer»

Verteiler

Stadtpräsidium (mit Postulat)

Zur Stellungnahme: Stadtpräsidium

ad acta 012-5, 309-1

Schluss der Sitzung: 23.10 Uhr

27. Oktober 2020

17. Verschiedenes

- Stadtpräsident Kurt Fluri hält einleitend zur Sitzung fest, dass die Fraktion der Grünen vorgängig zur heutigen Sitzung via E-Mail eine dringliche Motion betreffend «Änderung des Reglements über Parkplätze für Motorfahrzeuge» zugstellt haben. Er schlägt vor, dass die Motion vor dem Traktandum 12 behandelt werden soll. Heinz Flück hält als Erstunterzeichner der dringlichen Motion fest, dass diese von der Traktandenliste gestrichen werden kann. Im Vorfeld konnten sich die Motionäre/-innen davon überzeugen lassen, dass die Dringlichkeit im Hinblick auf die nächste Gemeindeversammlung nicht notwendig ist. Im Weiteren ist bezüglich Unterschriften eine Panne unterlaufen. Aus diesen Gründen werden sie die Motion das nächste Mal auf dem ordentlichen Weg, ohne Dringlichkeit, einreichen.
- Matthias Anderegg hält bezüglich Traktandenliste fest, dass die Vorstösse, die aus zeitlichen Gründen anlässlich der letzten GR-Sitzung nicht mehr behandelt werden konnten, auf der heutigen Traktandenliste am Schluss aufgeführt wurden. Er regt an, diese als Erste zu behandeln, da sie ansonsten wieder Gefahr laufen, verschoben zu werden. Stadtpräsident Kurt Fluri hält fest, dass auf der Traktandenliste bei den Vorstössen jeweils zuerst die Motionen, dann die Postulate und am Schluss die Interpellationen aufgeführt werden. Innerhalb dieser Kategorien werden sie chronologisch nach deren Einreichung, d.h. dass der ältere Vorstoss vor dem jüngeren behandelt wird, aufgeführt. Gemäss Matthias Anderegg ist die Begründung schlüssig und die Traktandenliste kann so belassen werden.
- Stefan Buchloh erkundigt sich, ob aufgrund der ansteigenden Zahlen an Corona-Fällen vorgesehen ist, dass der Wochenmarkt wieder auf den Schanzenplatz verlegt wird. Gemäss Stadtpräsident Kurt Fluri wurde festgestellt, dass der Markt in der Altstadt allseits erwünscht ist. Zudem bestand auch nicht der Eindruck, dass die Frequenzen auf dem Schanzenplatz geringer waren. Gemäss heutigen Vorgaben des Bundes ist nicht vorgesehen, diesen zu verlegen.

Der Stadtpräsident:	Der Stadtschreiber:	Die Protokollführerin: